

So geschehen am tage Bartholomaei des Ein Taufent Sechshundert vndt Bierzehenden Jahres.

Beglaubigte Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend, f. 121–123 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 701.

699) 26. August 1614.

Andreas Albrecht, der bisher als Schütze an der Polnischen Grenze und dann als Buschläufer zu Lehn 15 Jahre lang gedient, bittet den kurburgischen Oberförster Jobst v. Oppen, Oberländ. Jägermeister und Hauptmann zu Schwedt und Oderberg um Unterstützung oder Versetzung in eine bessere Stelle.

Signatum Löbzin 26. Augusti Anno 614^{ten}.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., die v. Oppen betreffend, f. 118 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Der v. Oppen übersandte diese Bittschrift an den Forstschreiber zu Cüstrin Daniel Schmoll unterm 29. August mit dem Ersuchen, dem Supplicanten förderlich zu sein und ihn gegen die Bauern in Schutz zu nehmen, die wider ihn Drohungen ausgestoßen, nachdem, wie bekannt, unlängst von ihnen durch Buschlaufen Schaden geschehen sei. (Ibid. f. 119.)

700) 12. September 1614.

23. December 1616.

Die mündig gewordenen Söhne Georgs v. D., George auf Rossenblat und Caspar, huldigen, schwören Pflicht und werden belehnt. Ihren unmündigen Brüdern Christoph und David v. D. wird Indult bis zu ihrer Mündigkeit ertheilt.

Auf nunmehr erreichte mündigkeit haben sich George vnd Caspar die Oppen, Georgen seligen Söhne zu Cosselblatt, bey der Canzley gehorsamblich gestellet, Ihrer Churfürstlichen Gnaden die schuldige Lehenspflicht geschworen vnd seintt darauff mitt Ihren väterlichen Lehenguettern investiret worden; Ihren noch vnmündigen beiden brudern aber, alß Christoff vnd Daviden, wirdt ferner indult biß zu erreichter majorennitet bewilligett vnd eingereumett, alß dan sie auch in den Persohnen erscheinen vnd vermittelst leistung der schuldigen Pflicht den Lehen gebührliche folge thuen sollen. Signatum Coln zc. am 12. Septembris Anno 1614.

Dazu von anderer Hand:

Christoph hatt am 23. Decembris 1616 auch geschworen, besage der Mittelmerfischen Registratur.

Gleichzeitige Registratur im Lehnscopiarium Rep. 78 Nr. 116 f. 64^v im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

701) 4. October 1614.

Des Domcapitels zu Halberstadt Consens zu der Verpfändung des Hauses und Amts Stapelburg Seitens Stags v. Münchhausen unter Obligation vom Tage Bartholomaei (24. August) 1614 an den Domdechanten, Portenarius und Probst des Collegiatstifts St. Bonifaz zu Halberstadt Matthias v. Oppen für eine Schuld von 1000 Thln.

Wir Joachimb Johan Georg von der Schulenburg, Senior, Ernst von Arnstett, Subsenior, vndt Capitullgemein der Bischofflichen hohen Stiffts Kirche zu Halberstadt sede vacante, auch für vnß vnd Vnsere Nachkommen tanquam Capitulum hiemitt vndt in Crafft dieses brieffes offenbahr thun kunndt vndt bekennen, das vnß der Erwürdige, Edle vndt Ernuhste, vnser freundtlicher lieber Mittherr Matthias von Oppen, Domdechant vndt Portanarius der Bischofflichen vndt Probst S. Bonifacii Collegiat Kirchen, dienst- vnd freundtlich zuvorstehen geben vndt mitt furgezeigtem original vrsicherung des Ernuesten vndt Erbarn, vnsern lieben getrewen, Statzen von Münchhausen, dero Anfang: Ich Stag von Münchhausen, Hilmar Schligen Sohn, Droß, vnd schließt: am Tage Bartholomaei des 1614 Jahrs, furtragen laßen, waß gestallt ehr an gemeldtem von Münchhausen Ein tausent gantzer Reichsthaler an wollgeltenden, hartten Reichs vndt in specie Fürsten Talern am Tage Bartholomaei negsthin vff ein Jahr lang legen vorpfandung des Hauses vndt Ampts Stapelburg vndt allen deßen appertinentien bahr vber geliefert, fürgefaßte hette, mitt ganz dinst- vndt freundtlicher Bitte, wir beruerte Hypothec vnd vorpfandung, alß obern vndt lehenhern mitt vnserer Vorwilligung vndt Capitul consensu ratificiren vndt bestercken wollten.

Wan wir dan sein nicht vnzimlichen suchen vt par (?) capitulariter deferret vnd statt gethan, alß confirmiren, bestättigen vndt approbiren wir obenangezogene vorpfandung Hypothec vnser Stiffts Ampts vndt lehenhauses Stapelburg vnd deßen anbehorungen hiemitt vndt in Crafft dieses in bester vndt bestendigster Form vndt in Allermassen es zustehn oder dieses vnser Stiffts gewonheit nach am Gresttiglichsten geschehen soll, kan oder mag, diefergestallt vndt also daß mehrbesagter vorschreibung in allen ihren Puncten, Clausuln vndt begreiffungen, jedesmahlig gelebet vndt nachgesetzt, Sollchs alles aber doch vnß, dem Stifte, vndt menniglich an erlangten vndt zustehenden Recht ohnmachtig sein vndt pleiben sollen. Treulich vndt ohne gefehrde. Vrkundtlich haben wir vnser Ratification mitt Vnserm Capitular-Secret bedrucken vndt durch vnsern freundtlich lieben mittherrn, den Herrn Seniorn obgenannt, eigenhandtlich unterschreiben laßen.

Geschehen vndt geben Dinstags post Remigii, war der 4. Monatstag Octobris, des Eintausentt Sechshundertt vndt vierzehenden Jahrs.

Concept im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1614—1623 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 18) f. 163 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 698.

702) 2. December 1614.

Der Domdechant zu Halberstadt Matthias v. Oppen unterzeichnet an der Spitze des Domcapitels den von demselben zwischen Prälaten und Städten einer- und der Ritterschaft des Stifts Halberstadt andererseits geschlossenen Vergleich wegen der Beiträge der Leetern zu den Reichsteuern.

Geschehen und geben Freitagß post Andree, war der 2. Monatstag Decembris, des Ein Tausentt Sechshundertt und vierzehenden Jahres.

Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt V. Nr. 33. In der zweiten Original-Ausfertigung dieses Vergleichs auf Pergament (s. eod. r. Nr. 34) findet sich gleichfalls die Unterschrift des Domdechanten M. v. Oppen, aber sein angehängt gewesenes Siegel ist abgeschnitten. Ebenso unterschrieb er den Vergleich der Halberst. Stände wegen der Reichs-Türken- und Kreissteuer vom 2. December 1614. Es hängt hier nur das große Siegel des Domcapitels an.

703) 1614

wurde David v. Oppen „auf Kossenblat“ als Student der Universität zu Frankfurt unter dem Rectorat des M. Joh. Schöffler immatriculirt. Er legte den Eid aber erst am 7. December 1622 ab.

Friedländer Matrikeln der Universität Frankfurt I. S. 583.

704) 25. September 1615.

Der unmündige Ulrich v. Oppen erhält noch ein Jahr Lehnsindult.

Auf ansuchen ist dem unmündigen Ulrich von Oppen zu empfangung der Lehen und gesambten Hand noch ein Jar — — Intult gegeben worden. Jedoch 2c. Sign. (Dresden) den 25. Septembris Anno 15.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 365 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

705) 25. September 1615.

Caspar v. Oppen auf Michel und Kossenblat erhält Indult zur Be-
lehnung mit feinen in Sachsen belegenen Gütern.

Auf ansuchen Caspar von Oppen zu Michel und Kossenblat ist Ihm zu empfangung der Lehen noch einhalb Jar hiermit Indult 2c. mitgeschrieven worden, Jedoch das er sich alsdan selbst gestelle und 2c. 2c.

Signatum etc. (25. Septembris 1615.)

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 365 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

706) 27. October 1615.

Clarina geb. v. Bredow, sel. Heinrichs v. Oppen auf Schlalach Wittwe, zeigt dem Kurfürsten Johann George Herzog von Sachsen an, daß ihr Ehemann Heinrich v. Oppen auf Schlalach vom Hause Sachsen mit verschiedenen

Gütern, Pächten und Zinsen im Amte Belzig belehnt gewesen und daß diese Güter nunmehr auf seine sämtlich noch unmündigen Söhne Jobst, Peter Rudolf, Hans Hartwig, Heinrich Rudolf, Caspar und Kuno Friedrich v. D. übergegangen seien. Sie muthet die Lehen, bittet um Bestellung von Vormündern und um Anberaumung eines Termins zur Lehnsempfängniß.

Durchleuchtigster, Hochgeborner Churfurst 2c., Gnedigster Her 2c.

Ewer Churfürstlich Gnaden sey mein emsig gebeth zu Gott in demütigsten Gehorsamb zuvor. Gnedigster Churfurst vnd Her! Demnach der liebe Gott nach seinem unwandelbaren willen meinen lieben Jundern vnd Chewirbt Heinrichen von Oppen vff Schlaßlach Seligen aus dieser welt abgefordert und zu sich in sein Ewiges Reich genommen, welcher von E. Churf. Gn. vnd dem Hochlöblichen Hauß Sachsen mit Pechten, Zinsen vnd Guttern im Amt Belzig gnedigst beliehen, vnd dieselbe nunmehr iure legitimae successionis vff seine Rechte Menliche leibsheuserben, als Jobsten, Peter Rudolffen, Hans Hartwiegen, Heinrich Rudolffen, Caspar vnd Kune Friderichen von Oppen gebruedere, so allesambt unmündig, vorseletzt, wan sich nun vor allen Dingen gebüeren will, Solche zu fall gekommene Lehn von Neuen zu Muthen vnd zu suchen, als gelanget an E. Churf. Gn. dieses an Stadt meiner unmündigen Kindern demutigstes suppliciren, dieselbe geruhen gnedigst, Einen Termin zu empfahung dieser lehn vnd abstattung der Pflicht, brahmen (so!) vnd inmittelst hieruber Einen kurzen Schein oder Muthzettel der gesuchten lehen gnedigst ertheilen zu lassen, Mich dehmutigst erbietende, forderlichst meinen Kindern Vormunder confirmiren vnd bestetigen zu lassen, welche an der Unmündigen Stadt die Lehn empfahen vnd die schulbige Pflicht unterthenigst werden zu verrichten wissen.

Vnd solches vmb E. Churf. Gn. mit meinem Embsigen gebeth zu Gott demutigst zu vordienen, bin ich gehorsambst geoliffen.

Geben Schlaßlach den 27. Octobris anno 1615.

E. Churf. Gn.

demutigst vnd Gehorsambste

Clarina geborne v. Bredow, Heinrich von Oppen
zu Schlaßlach S. Wittbe.

Original in den v. Oppenschen Lehnacten über verschiedene Pächte und Zinsen im Amt Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

707) 29. Februar 1616.

Lehnbrief des Fürsten Rudolf von Anhalt 2c. 2c. nach dem Tode Heinrichs v. Oppen für dessen von Hans Friedrich v. Oppen auf Frederisdorf und Kurd v. Flanz auf Wittbriegen bevormundete Söhne Jobst, Peter Rudolf, Hans Hartwig, Heinrich Rudolf, Caspar und Kuno Friedrich v. Oppen, demnächst Peter Ernst v. D. u. f. w. (wie im Lehnbriefe vom 5. Mai 1607) über das Dorf Senst u. f. w. (wie in dem genannten Lehnbriefe).

— Den Neun und Zwanzigsten Tag Februarii nach Christi, vnsers einigen Herrn vnd seligmachers, geburth im Sechzehnhundert vnd Sechzehenden Ihar.

Concept im Convolut s. r. Supplicationen, Consense und Confirmationes, die Lehen betreffend, vol. II. v. J. 1608—1658 (jetzt Nr. 125 vol. XIII.) f. 82—86 im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

708) 1. März 1616.

Hans Friedrich v. Oppen auf Frederisdorf und Kurd v. Planß auf Witbriegen als Vormünder der Gebrüder Jobst, Peter Rudolf, Hans Hartwig, Hans (so!) Ludolf, Caspar und Kuno Friedrich v. Oppen muthen auf den Todesfall ihres Vaters Heinrich v. Oppen dessen Lehen und erhalten Indult bis zu erlangter Lehnsmündigkeit.

Auff Christfehliges absterben Heinrichs von Oppen zu Schlalach haben dessen hinterlassener unmündiger söhne Jobsten, Peter Rudolfs, Hansens Harttwichs, Hans Ludolfs, Caspars vnd Cune Fridrichs, gebrüder von Oppen Verordente Vormundt Hans Fridrich von Oppen zue Frederstorff vnd Curtt Planß zue Witbriegen zue behueff derselben Ihrer Pflögöhne unterthenigste Lehensmutung angestellet, weswegen Ihnen dieser schein ertheillet vnd den minderjährigen zugleich indult biß zu erlangter majorennitet eingereumett wirdt, Alßdan vnd sobaldt einer oder der ander vnter Ihnen dieselbe erreichett, sie sich persöhnlich sistiren, der herschafft die Pflicht schweren vnd also dem Lehen fernere rechte folge thuen sollen. Signatum Cöln 2c. am 1. Martii 1616.

Gleichzeitige Registratur im Copiarium s. r. Rep. 78 Nr. 107 f. 313^v im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

709) 7. Mai 1616.

Caspar v. Oppen, sel. Hansens Sohn, wird belehnt mit seinen Gütern 2c. im Amte Belzig und der gesammten Hand an den Gütern seiner Vettern.

Den 7. Maii Anno 1616 Ist Caspar von Oppen, Hansens Sohn, auf geleistete 2c. mit ezlichen Pächten, dem Forwerge vnd Wiesen zu Beltzigk, auch ezlichen Wiesen vor Wittenbergk gelegen, beliehn vnd Ihm die gesambte Handt, mit seinen Vettern, denen von Oppen, besage den Lehenbrieffe bekennet worden.

Notiz auf einem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gefertigten Entwurf einer v. Oppenschen Stammtafel im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

710) 7. Mai 1616.

Ulrich v. Oppen wird mit den Gütern seines seel. Vaters Adam belehnt und mit der gesammten Hand an den Gütern seiner Vettern.

Den 7. Maii Anno 1616 Ist Ulrichen von Oppen, Adams Sohn, auf geleistete 2c. mit seines Vatern Adam von Oppen verlassenen Lehenstücken, Pächten, Geldt vndt andern Zinsen, auch andern pertinentien beliehen, Ihm

auch die gesambte Handt mit seinen Vettern, deren von Oppen, an Ihren gütern, besage vnd inhalts des Lehenbrieffs, bekennet worden.

Notiz auf einem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gefertigten Entwurf einer v. Oppenschen Stammtafel im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

711) 7. Mai 1616.

Kurfürst Johann Georg Herzog von Sachsen bekundet, Jobst, Peter Rudolf, Hans Hartwig, Heinrich Rudolf, Caspar und Runo Friedrich, Gebrüder, sel. Heinrichs Söhne, Peter Ernst, sel. Peters Sohn, Christian, George, Caspar, Christoph und David, Gebrüder, sel. Georgs Söhne, Caspar Ernst, sel. Caspars Sohn, Ulrich, sel. Adams Sohn, Abraham, sel. Barthels Sohn, Peter Rudolf, Matthias und Gottfried, Gebrüder, sel. Gottfrieds Söhne, Jobst und Hans Friedrich, sel. Friedrichs Söhne und Otto, Wolf und Erich, sel. Wolfs Söhne, alle v. Oppen und ihre rechten männlichen Leibeslehnserven bezw. zur gesammten Hand mit einem Hofe zu Belzig (u. s. w. wie im Lehnbriefe von 1542) zu Mannlehn beliehen zu haben.

Von Gottes gnaden wir Johannis Georg Hertzog zu Sachsen, Göllich, Cleve vnd Bergk, des heiligem Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst, vor uns, unsere Erben vnd Nachkommen Bekennen vndt thun kundt gegen menniglichem, daß wir vnsern lieben getreuen Jobst, Peter Rudolff, Hanns Hartwig, Heinrich Rudolff, Caspar vnd Chuno Friderich, gebrüdern, Heinrichs seligen Söhnen, Peter Ernst, Peters seligen Sohne, Christian, Georg, Caspar, Christoff vnd Davidt gebrudern, Georgens seligen Söhnen, Caspar Ernst, Caspars seligen Sohn, Ulrich, Adams seligen Sohne, Abraham, Barthels seligen Sohn, Peter Rudolff, Matthias vnd Gottfriedt, gebruedern, Gottfriedens seligen Söhnen, Jobst vnd Hanns Friederich, gebrueder, Friederichs seligen Söhnen, Otto, Wolff vnd Erich, gebrueder, Wolffens seligen Söhnen, alle von Oppenn, vnd Ihren rechten, ehelich gebornem, leibes lehens erben diese hernach geschriebene gütere, vom uns vnd vnsern Churfürstenthumb zu Sachsen, zulehen ruhrende vnd darinnen gelegene, Nehmlichem Einem Hof zu Beltzig mit einer freyem Schäfferey, Trifften, aus vnd eingängen, einen hof mit dreyem Berger Hufem, einem Weinberg, einem Acker landes bei dem Weinberge gelegen, die vormahls Erbguetter gewesen vnd zue freyenn Ritter vndt lehen guetter gemacht seindt, Zwen hünere auf dem Gotteshauß zu Lesau, zu Gotten-dorf zwo Breiten landes vnd einem Baumgarten vnder dem Sandtberge, Im dorff zu Danßdorff anderthalb Wispel gersten, Sechs scheffel Weitzen, Sechs vnd Zwanzig scheffel Rockem, zu Grabaw vier Scheffel hafer, Item zu Baiß zwene scheffel Mahn, Sechsvnddreißig hünere, zu Haselop Einem Wispel Rocken, Acht

großem Zinß, Vier scheffel hafer, den Fleischzehendem vnd ein Rauchhun, auf Dictus Erbe zu Grobaw Sechs scheffel Rocken, zu Lufte zwölf scheffel Rocken, acht scheffel gersten vnd vier scheffel hafer, zu Trebiß den Fleischzehenden, Andernthalb Wispel Hafer vnd Acht hünner, Fistenacht (so!) mitt allem gericht, zu Loßau Sechs scheffel hafer vnd einen scheffel Rocken, Auff Werberge (so!) vor der Breße vier vnd zwanzigt scheffel Rocken, zwene scheffell gersten vnd Sechs scheffel hafer vnd die lehen vber diese (nach)geschriebene guetter vnd Pechte, zu Gruß zehen scheffel hafer zue lehen, zu Haselop Andernthalb schock an gelbe zue lehen, die Ihnen allesamt zustehen, auch die Steuer Wiesen, die Wiese die Dorfstadt genant, vber der Elben gelegen, darzu funff andere Wiesen, der eine bey Trebis, die andere bey Freißdorff gelegen seindt, Mehr sechs Wispel pechte, als drey Wispel Rocken, drey Wispel hafern, welches der Rath zu Beltzig vermöge des aufgerichteten Vertrages von der Vergsdörffer felbdtmark Iherlichem giebet, Item die Koppelweide, wie sie die vor alters gehabt, vnd alle andere guetter, die Ihre Vettern vnd sie in geruhiger gewehr gehabt, vnd gebrauchung herbracht, hierinnen benant vnd vnbenant, mit allen Ihren ehren, Wirten, nuzen, Frohnen, Diensten, Zinsen, Pechten, triffen, höltzern, Büschen, Wahnmen, Weiden, rechten, gerechtigkeiten, zu vnd eingehörungen, nichts ausgeschlossen, sondern Innallermassen Ihre eltern vnd sie die vormals neben obbenanten Friderichs Söhnen zu lehen empfangen, Innengehabt, besessen, genossen, gebrauchet vnd die auf sie als Ihre Söhne vnd Vettern nach rechter Sippschaft gefellet, zu rechten, gesambten Mannlehen gereicht vnd geliehen, mit allenn rechtem, so vns daran zuverleihen gebüret, Item funfzig Morgen Wiesenwachs, so der hochgeborne Fürst, Herr Christian Herzog vnd Churfürst zu Sachsen &c., vnser geliebter Herr Vater, seliger vnd löblicher gebedttnus, Georgem von Oppen, Churfürstlichen Brandenburgischen Cammer Junkern, aus gnaden erblichen geeignet vnd zu Manlehen verschrieben, inhalts der Begnadungsverschreibung, das Datum stehet Dresden den 28. Aprilis Anno 87, daran wir vns die gerichte, Oberst vnd Niederst, Pfenbung, vnd was sonst vnser fürstlichen Hoheit anhengig vns vnd vnsern, Ambt Beltzig ausgezogen vnd vorbehalten haben; Reichen vnd leihen Ihnen die obbeschriebene Höfe, Zins, gueter, Pechte vnd Wiesenwachs, zu rechtem gesambtem Manlehen mitt allen vnd ißlichen zu vnd eingehörungen legenwertiglich in vnd mit krafft dieses brießs, die fürbaß mehr von vns (vnd) vnsern Erben zu rechtem gesambten lehen zu haben, zubesitzen, zugenieffen vndt zugebrauchen, die auch zuvordienen vnd den lehen, so oft die zufalle kommen, rechte folge thun vnd sich damit halten, wie obbeschrieben vnd gesambter lehengüter recht vnd gewonheit ist. Da auch Ihr einer oder mehr Todtes halben abgehen vnd rechte ehelich geborne leibes lehens erben hinder Ihnen nicht lassen würde, so soll sein theil auf die andern seine Bruedere vnd, da deren nicht wehren, auf benante seine Vettern vnd derselben rechte ehelich geborne leibes lehens erben nach rechter Sipzahl kommen vnd fallen, die sich alsdan mit lehens-

folge, verdienst vnd andern gegen vns vndt vnser erben halten sollen, wie solcher gesambter Mannlehenguetter altherkommen, recht vnd gewohnheit ist; Treulich vnd ohne gefehrde. Hierbei seindt gewesen vnd gezeugen die Besten vnd hochgelartem, vnser verordnete Rähte vnd liebe getreuen Wolff von Lüttichau 2c., Ende, Rötterigsch, D. Auenarius, D. Tenzel, D. Reich vnd andere mehr der vnsern gnug glaubwürdige. Zu Brkundt mit vnserm anhängenden größern Innsiegel wissentlich gesiegelt vnd geben zu Dresden den 7. Monatstag Maii Nach Christi, vnseres Erlösers vnd Seligmachers, geburth im 1616. Jhar.

Gleichzeitige inkorrekte Abschrift im Lehnscopial LL. IV. f. 502 beim R. Amtsgericht zu Dresden. Ein Concept dieses Lehnbriefes in den Lehnakten über Belzig beim R. Kammergericht zu Berlin, datirt vom 29. Mai 1616.

712) **12. October 1616.**

Der Preußischen Landesregierung Rescript an den Amtshauptmann zu Rastenburg unter Uebersendung einer Supplik Bartels Frank wider Heinrich v. Oppen einiger Gelder halber, die Partheien zu verhören und rechtlich zu entscheiden, da es sich um eine Amtssache handele.

— den 12. Octobris Anno 1616.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

713) **21. October 1616.**

Der F. Preußischen Landesregierung Rescript an den Amtshauptmann zu Rastenburg unter Uebersendung einer Supplication der Wittwe Wilhelm Friedrichs v. Oppen wider die Wittwe Hansens v. Bochsens und ihre Vormünder Gottfried Herrn zu Eylenburg und Reinhold v. Halle, worüber schon unterm 9. Juli ein Erlaß ergangen sei. Da derselbe noch nicht in Vollzug gesetzt worden, so werde ihnen dies anbefohlen, damit der klagenden Wittwe Recht geschehe und sie nicht auf den Weg des Processes verwiesen werde.

— den 21. Octobris Anno 1616.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Frau v. B. war Magdalena geb. v. Oppen, Tochter Wolfs v. O.

714) **23. December 1616.**

Der mündig gewordene Christoph v. Oppen, sel. Georgs Sohn, huldigt, schwört Pflicht und wird mit den Gütern seines Vaters, sowie mit der gesammten Hand sowohl an den Gütern seiner Vettern, als besonders auch an den von seinem Bruder Caspar v. O. besessenen Pächten zu Michel beliehen.

Christoff von Oppen, George seel. sohn zu Cosseblatth, hatt an heutten, nach dem ehr zur mundigkeitt gelangett, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zue Brandenburg, vnserm gnädigsten hern, die schulbige Lehenspflicht

geschworen vnd ist darauff mit den vätterlichen angestammten Lehen vnd der gesamnten handt an den andern des geschlechts guettern, wie auch an den erkaufften Krappeschen Pechten vnd Gebungen zu Nichell, so sein bruder Caspar jeko zu Lehen empfangen, beliehen worden. Signatum Cöln 2c. am 23. Decembris Anno 1616.

Gleichz. Registratur im Copiarium Rep. 78 Nr. 107 f. 314 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

715) 23. December 1616.

Caspar v. Oppen auf Nichel, sel. Georgs Sohn, wird mit den von ihm und seinen Brüdern erkaufften Pächten zu Nichel belehnt und zur gesamnten Hand seine Brüder Christian, George, Christoph und David v. O. Die anderen Gevettern v. Oppen, die auch die gesamnte Hand daran haben wollen, sollen f. Z. gebührliche Folge thun.

Caspar von Oppen, George seel. sohn, zu Nichell ist an heutten auf die vorhin geschworene Lehenspflicht mit denen Kräppischen Pechten daselbst zu Nichell, so ehr vnd seine Brüder vor diesem mit Ihrer Churfürstlichen Gnaden consens erkaufft vnd Ihm in der bruderlichen theilung zugefallen, beliehen worden vnd hatt 3 fl. 15 groschen 6 Pf., der gulden zu 21 groschen gerechnet, deswegen in die Churfürstliche Hofrentheren zur Lehenwahr erlegt. Mit Ihm seindt darahn versamblett seine bruder Christian, George, Christoff vnd Davidt, die von Oppen, die auch nach denen die Gevettern von Oppen, soviell daran an den alttväterlichen Stamblehen hie in der Mittelmark die gesamnte handt haben, jedoch das sie zwischen dies vnd Oestern negstkünftige denselben gebührliche folge thuen. Signatum Cöln 2c. am 23. Decembris anno 1616.

Gleichzeitige Registratur im Copiarium s. r. Rep. 78 Nr. 107 f. 314 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

716) 23. December 1616.

Kurfürst Johann Sigismund Markgraf von Brandenburg bekundet, Caspar v. Oppen, sel. Georgs Sohn, mit nachstehenden von Hieronymus Krappe erkaufften Pächten und Gefällen zu Nichel zu Mannlehn beliehen zu haben, nämlich von Rudolf Schnögel 15 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Gerste, 10 Scheffel Hafer, 4 Märtsche Groschen Zins und ein Huhn, sowie den Fleischzehnten, ferner von Torban Berndt 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Hafer, 16 Pf. Zins, ein Huhn und den Fleischzehnten. Seine Agnaten empfangen die gesamnte Hand daran.

Von Gottes Gnaden Wir Johan Sigismundt Marggrave zu Brandenburgk, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfurst, in Preußen, zu

Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Croßen vnd Jägerndorff Hertzogk, Burggraffe zu Nurnberg, Fürst zue Ruegen, Graffe zu der Marck vnd Ravensperg, Herr zu Ravensstein, Bekennen vndt thun kundt öffentlich hiemit vor Vnß, vnserer Erben vnd Nachkommen, Marggraffen vnd Churfürsten zue Brandenburgk, auch sonsten kegen Jedermenniglichen, daß wir auff an Vnß gelangtes vnterthenigstes ersuchen vnd bitten Vnserem lieben getreuen Casparn von Oppen, Georgen Sehligen Sohne, zue Nichell nachfolgende Pechte vnd gefelle daselbst zu Nichell, so er vnd seine Bruder von Hieronymo Krappen vor diesem mit vnserm Consensu erkaufft vnd ihm in der Bruderlichen Theillung zugefallen, allß vber Rudolff Schmögelln Junfftzehen scheffel rogken, vier scheffel Gersten, zehen scheffel Hasern, vier Merckische groschen Zinß, ein Huen vnd den Fleisch Zehendt, Vber Torban Berendten Neun scheffell rogken, zwei scheffell gersten, Junff scheffell Hasern, Sechßzehen Pfennige Zinß, ein Huen vnd den Fleisch Zehendt zu rechtem Manlehen gnediglichen gereicht vnd geliehen haben. Vnd wir reichen vund leihen denselben Casparn von Oppen vund seinen Menlichen Leibes Lehens erben solche Pechte vnd Gebungen zu rechtem Mannlehen dergestalt vnd also, daß sie dieselben nun hinfurt von Vnß, vnsern Erben vund Nachkommen Marggraffen vund Churfürsten zue Brandenburgk zu rechten Manlehen haben, besitzen, genießen vnd gebrauchen, so oft nott thuet, suchen, nehmen vnd empfangen, Vnß auch davon halten vnd thun sollen, allß solcher Manlehen recht vund gewonheit ist vnd vorige Besigere geleistet haben. Wir haben auch aus besondern gnaden seinen Brüdern Christianen, Georgen, Christoffen vnd Daviden vnd ihren Menlichen Leibes Lehenserben zufürderst vnd wan die nicht mehr wehren, alßdan den andern Gevettern von Oppen, so in den Altväterlichen Stamblehnen hie in der Mittelmarck mit Ihnen besage voriger Lehenbrieffe versamblet sein, vund derer Mennlichen Leibs Lehenserben die gesambte Handt daran, Jedoch vberall secundum gradus praerogativam vund also nach ordentlicher Sipzahl, gnedigst vorliehen, vund daß sie derselben fürderlichst vund auff alle felle, wie gesambter Handt recht vund gewonheit ist, folge thun sollen. Vnd Wir verleihen Ihnen hiran alles, was wir Ihnen vonn rechtswegen daran vorleihen sollen vnd mügen, Jedoch vnß an Vnserm vnd sonsten menniglichen an seinen rechten ohne schaden. Zu vnkunt mit vnserm anhengenden Insiegell besiegelt vnd geben zu Cölln an der Sprew am Drey vnd zwantzigsten Decembris nach Christi, vnserer allein Seligmachers, geburt im Eintausent Sechßhundert vnd Sechß Zehenden Jhare.

Fried. Bruckmann, D.

manu propria.

Sebastian Stripe, Lehns-Secretarius.

Original, dessen Siegel fehlt, in den Acten s. t. Domaniale von Nichel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister zu Treuenbriegen.

717) 1616

verkaufte Caspar v. Oppen, sel. Georgs Sohn, an Matthias v. Oppen die Schäferei (auf dem Sandberge vor Belzig).

Notiz auf einer in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts entworfenen kleinen v. Oppenschen Stammtafel im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Zugleich wurden überreicht Muthzettel Ulrichs v. O. vom 20. Juni 1631, Abraham Adams v. O. vom 27. Mai 1633, der Brüder Christians v. O. vom 28. October 1609, der Gebrüder Christian, George und Caspar v. O. vom 15. April 1613 und Caspars, Georgs Sohnes, vom 7. Mai 1616. Ebendaselbst.

718) S. d. (c. 1616).

Notiz über die Gütertheilung zwischen den Söhnen Georgs v. Oppen auf Rossenblatt.

George von Oppen zu Coßebblatt und Michel söhne haben also getheilt:

Christian hatt gelbt bekommen.

George zwei Vorwerge von Coßebblatt.

Caspar Nichell.

Christoff } Coßebblatt, da 2 Ritterfige.
Davidt }

Gleichzeitige Aufzeichnung im Lehnscopiarium s. r. Rep. 78 Nr. 116 f. 65 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

719) S. d. (c. 1616).

Oppen, zur Falkenburgh.

Dramburgisch.

Der her Kanzler setzet in seinem Memorial, daß ehr nichts habe.

Notiz im Lehnscopiarium s. r. Rep. 78 Nr. 118 f. 296 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

720) 5. Februar 1617.

Vertrag, mittels dessen das Domcapitel zu Halberstadt dem Dombechanten, Portenarius und Probst des Stifts St. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen 7 Hufen 26½ Morgen Acker in Schneitlingen (vormals v. Eßbedtsches Gut) verkauft.

Erwähnt im Wiederkaufsvertrage über obiges Gut vom 12. Juni 1736.

721) 21. Februar 1617.

Peter Rudolf v. Oppen schreibt sich in ein Stammbuch ein mit seinem dabei gemalten Wappen, welches die gewöhnliche Figuration zeigt, nur daß die Rose gefüllt, die Säule weiß mit gelbem Capital und ohne Krone ist. Die Straußfedern sind roth, weiß und blau, der Kranz besteht aus rothen und weißen

Rosen und der Mond ist gelb. Die Helmdecken sind links weiß und blau, rechts weiß und roth.

Nach v. Meding Nachrichten von adel. Wappen III. S. 471, 472 mit Abänderung der veralteten heraldischen Regeln.

722) 13. März 1617.

Ehestiftung zwischen Johann v. Rötterig auf Hermsdorf und Mahlsdorf und Sophia v. Oppen, Tochter Adams v. O., die ihm 2000 Thlr. Ehegeld zubringt.

Geschehen zu Berlin den 13. Martii Anno etc. 1617.

Cop. March. CXXI. f. 144 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 21. October 1617.

723) 13. März 1617.

Vertrag, mittels dessen Hans Heinrich und David August v. Pausen auf Gr. Derner dem Domdechanten und Portenarius, auch Probst zu S. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen ihre nach dem Tode Rudolfs v. Pausen auf Alt-Gatersleben ihnen zugefallenen Güter zu Alt-Gatersleben, Wilsleben, Croppenstedt, Wedderstedt, Reindorf und Hordorf für 2200 Thlr. erblich verkaufen. Nebst angehängtem Consens und Confirmation des Domcapitels zu Halberstadt.

Wir Hans Heinrich und David Augustus von Pausen zu großen Ehrer Erbseßen hiemitt vor uns, unsere Lehens auch Erbes Erben vndt Erbnehmen thuen kundt vnd bekennen, daß wir auß wolbedachtem gemuchte vndt mitt einwilligung Eines Hoch- und Erwürdigen Dom Capitulls Sede vacante dem Hoch- und Erwürdigen, Eblem und Ernuestem Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechanten vndt portanario der Bischofflichen Hohen Stiffts, auch Probstes der Collegiatt-Kirchen S. Bonifacii zu Halberstadt, vnserm gonstigen Herrn vnd guetem freunde, auch Seiner Hocherwürden Mittbelehnten, Matthiaßen dem Jüngern, Domherrn, Gottfrieden vnd Peter Rudolff, Gottfrieden Sehligen Söhnen, ordine successorio vnd, wan deren Keine mehr vorhanden, Heinrich von Oppen Söhnen vnd Menlichen Erben eines redlichen vnd unwiederrufflichen Erbkauffs Erb- und Eigenthumblichen verkaufft vnd zu Kauffe gegeben haben, vorkauffen auch hiemitt de praesenti in bester formb, Weise vnd gestalt, alß solchs nach besage der Rechte oder nach gewonheit des Stiffts Halberstadt am Grefftigstem geschehen soll, kan oder magt, nachfolgende Lehen- vnd Erbgueter, so uns alß Mittbelehnten nach sehligem Absterben Rudolff Pausen zu Gatersleben, vnser Bettern, angefallen, nemlich einen freyen Hoff vnd eine halbe Huese Landes zue Wilsleben vnd zwo Behend freye Huesen für Gatersleben gelegen, drenßigt schock Garben Korn-

zehenden vff dem Felde zue Schneidlingen, allerley getreide, vnd ein Holzstuck, an den Hartern gelegen, daß Selgholz genandt, darzue eine Hueffe landes, halb im Wedderschleibischen selbe zehendfrey vnd halb im Reindorffischen Felde zehendfrey gelegen, Acht Magdeburgische Schock auß der Meyeren zue Croppenstedt, eine hueffe Landes zue Hordorff, die Cappenhueffe genandt eine wordt Ackers, drey Morgen landes vnd eine Grasewische mitt einem kleinen Holzstuck, alles zue Croppenstedt vnd Hordorff gelegen, umb vnd für zwey tausent vnd zwey hundert Thaler Munk, ie vier vnd zwanzig guete groschen vff den Thaler zu setzen, bahres geldes, welches alßbaldt vom Herrn Domdechantten alß Reuffern in einer Summen, jedoch daß hieyon vierhundert thaler Citel, Jacoben vnd Melcher Hücken Erben zue Nachterstedt abgetragen vnd erlegt werden sollen, zue vnsern sichern handen woll empfangen vnd daheru denselben mitt Außrücklicher verzicht der Exception non numerati vel non soluti pretii bester Formb Rechtens hirmitt quitieret vnd loß gesprochen, haben wollen, vnd thuen darauff ferneres wolgedachten Herrn Domdechantten alß richtigen Reuffern vnd dessen Mittherurten vor vnß, vnserer Lehns vnd Erbes Erben nicht alleine sub optima juris forma in eine vollstendige, wahre vnd nützliche gewehr an Besitß vnd Eigenthumb solcher vorkauften gueter halber setzen vnd in eine vacuum, liberam et realem possessionem introduciren, Besondern auch crafft dieses mitt Abstellung vnd Praestirung eines ewigen, unwiederrufflichen vnd vollstendigen Verlaßes vnd würrlicher Außantwortung aller bißhero daruber gehabt Jurium, Haupt-Lehenbriefe vnd Siegull mit sambt alles vnseres Lehnrechtes vnd Gerechtigkeit, so wir bißhero an berurten Lehenguetern gehabt vnd possediret oder von Rechts wegen billig haben vnd possediren hetten können, sollen oder mogen, von nun an vnd zue ewigen Zeiten genglich vorziehen vnd begeben, auch alle vnß zustehende actiones reales et personales directas et vtilis, sonderlich wegen eßlicher ohn vnserer vnd vnserer Vorfahren Consens voraußerten Lehenstude cediren vnd vberlaßen, wellichen Verlaß vnd absicht dan der Herr Reuffer bester formb vor sich vnd seine Mitthenandte erspriesslichen acceptiret, vff vnd angenohmen. Neben dem thuen wir, die Verkeuffere, sambt vnsern Lehens- vnd Erbes Erben weiters vnß hiedurch vorpflichten vnd obligiren, ob wolgemelten Herrn Reuffern vnd dessen Mitthebegriffene wegen dieser vorkauften Gueter gegen Mennigliches An- vnd Zuspruch ex quacunque causa solches auch entstehen vnd herrühren mochte, so oft es notig vnd vnß denunciiret oder vnß vor sich kundig wirdt, in prima et secunda Instantia in- oder außerhalb Rechtens vff vnsern eigenen Costen, pericul vnd schaden bey vorpfandung vnserer bereitesten Haab vnd Gueter, beweg- vnd unbeweglich, vollstendig zu vortretten vnd zugewehren. Vnd damitt der Herr Reuffer dieses geschlossenen Kauffs umb so viel mehr adsecuriret sein muege, alß vorzeihen vnd begeben wir vnß aller beneficien vnd Wolthaten der Rechte, Insonderheit aber der Action vnd Exception non numerati pretii, laesionis

vltra vel infra dimidium iusti pretii aut alterius cuiuscunque rei promissae et sic non gestae, rei venditae et non traditae, simulati contractus, doli mali, fraudis, Evictionis, restitutionis in integrum, decreti superioris non interpositi Dominii solenniter non abdicati et Juris dicentis, generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit expressa specialis vnd aller Andern, wie die auch genandt vnd Nahmen haben muegen, so alle pro specificatis alhie gesatzt/ sein sollen. Ganz trew vnd ohne gefehrde. Dessen Alles zue wahrer Erkundt vnd mehrer Haltung haben wir diesen Kauffbrieff mitt eigener Handt unterschrieben vnd vnsern angeborenen Pittzschafften becrefftigett.

Vnd wir Johan Joachim Georg von der Schulenburgk, Senior, Joachim Ernst von Bieren, Subsenior, vnd Capittull gemein der Bischofflichen Hohen Stifts Kirchen zue Halberstadt Sede vacante etc. auch für vnß tanquam Capitulum, unsere Nachkommen vnd Allermenniglichen thuen kundt vnd bekennen, daß wir heutt dato, als wir nach gewonheit in generali capitulo versamblett gewesen, in furgesetzten Kauff, Cession vnd Abstandt angemeltter stück vnd Gueter unsere Vorwilligungk vnd Capitular consens wissent- vnd wolbedachtamblich gegeben vnd ertheilett haben, Thuen auch sollichs confirmiren vnd bestättigen denselben bester Formb Rechtens vnd in Allermassen solliches zu Recht vnd dieses Stifts gewonheit nach am bestendig- vnd Crefftigklichstenn geschehen kan, soll oder magk, diefergestalt vnd also, daß nun fortmehro obwolgemelter Herr Keuffer, der Herr Domdechant, vnd folgendes vnser auch freundlicher lieber Mittherr Matthiaß von Oppen der Junger vnd Gottfriedt auch Peter Rudolff, Gottfrieds Sehliger Söhne, vnd Ihrer allerseits Menliche Erben ordine successorio vnd, wan behren keine mehr vorhanden, Heinrichs von Oppen Sohne vnd hinterlassene Mänliche Erben angeregte bahr erkaufft- vnd bezahlte Lehn- vnd Erbgueter an Hoefen, Eckern, Zehenden, Holtzungen, Wiesen, Wöhrden, Geldt- vnd andern Zinsen, Angefällen vnd Appertinentien, nichts vberall außgeschlossen, vnd in Allermassen dieselb stücksweise obinseriret, geruhigt-, Nieß- vnd Rugbarlichen innehaben, besitzen vnd gebrauchen sollen vnd muegen, Gestaltt wir sie dan dobey Jedesmahligk, Jedoch vnß, dem Stift vnd Menniglich an daran habendem Recht ohnschädlich, der gepuer schützen, manuteniren vnd vortreten wollen.

Alles getrewlich vnd sonder gefehrde. Zu erkundt haben wir diesen vnsern Consens, willbrieff vnd Ratification mitt vnserm ad causas gewöhnlichen Secrett bedrucken vnd durch vnsern freundlichen lieben Mittherrn, den Seniorn, eigenhendtlich unterschreiben lassen.

Geschehen vnd geben Donnerstags post Invocavit, war der 13. Monats- tagk Martii, des 1617 Jahres. Admissum in capitulo 2. Octobris Anno 1617.

Ludewich von Lochow manu propria.

Gleichz. Abschrift im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1614—23 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt IX. Nr. 18) f. 115 ff. im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

724) 13. März 1617.

Das Domcapitel zu Halberstadt ertheilt seinen Consens zu dem vom Domdechanten, Portenarius und Probst zu S. Bonifaz daselbst, Matthias v. Oppen, mit Nicolaus Paurmeister zu Rochstedt unterm 6. December 1616 getroffenen Kauf über dessen Anwartschaftsrecht an den v. Pausischen Lehnsgütern zu Alt-Gatersleben (wobei der Jüngere Matthias v. Oppen, Domherr zu Halberstadt, sowie Gottfried und Peter Rudolf v. D., sel. Gottfrieds Söhne, die gesammte Hand erhalten), auch zu dem durch Tausch bewirkten Erwerbe verschiedener Grundstücke daselbst gegen 2 Hufen zu Jilly vom Bauamt des Domcapitels.

Wir Joachim Johan Georg von der Schulenburg, Senior, Joachim Ernst von Bieren, subsenior, vnnnd Capittulgemein der Bischofflichen Hohen Stifftskirchen zue Halberstadt Sede vacante auch für vns tanquam Capitulum, vnser Nachkommen vndt allermenniglichen thuen kundt vndt bekennen, daß vns heute dato, alß wir nach gewonheitt in generali capitulo vorsamblett gewesen, der Hoch Erwürdig, Edler vnnndt Ernuester, Vnser freundtlicher lieber Mittherr Matthias von Oppen, Domdechandt vnd Portanarius der Bischofflichen auch Probst St. Bonifacii Stifftskirchen, mit surgezeigter Original Vorschreibungt, dehren Anfang: Ich Nicolaus Paurmeister zu Rochstedt vor mich, Meine Menliche Leibs Lehens Erben vnd Erbnehmen, auch allermenniglich thun kund vnnnd bekenne, vnnnd endet sich: Geschehen zue Halberstadt am Tage des heiligen Bischoffs Nicolai, war der 6. Decembris, Anno 1616 mitt mehrem zuuorstehen geben, Waßgestalbt ehr von dem Erbarn, vnserm lieben getrewen Nicolao Paurmeistern zue Rochstedt die von Weilandt dem Hochwürdigem, Durchleuchtigem vnd Hochgebornem Fürsten vnd Herrn, Herrn Heinrichen Julio Postuliertem zum Bischoffe des Stiffts Halberstadt, Hertzogen zue Braunschweig, vnserm gnedigsten Fürsten vnnnd Herrn, Hochloblichen andenkens, mitt vnserer vorwilligungt auch Hans vnd Rudolffs Pausen, Brauns selhigen Söhne, zue Gatersleben Nebenconsense durch den Hochgelarten vndt Erbarn weilandt Stiffts-Cantzlern Dr. Tobiam Paurmeistern negst der Pausen todlichem abfall vff sich vnnnd seine Menliche Leibs Lehens Erben, vnd, wan dehren keine mehr vorhanden, vff Nicolausen, Paurmeistern erlangte vnd auch erfolgtes D. Tobiae Paurmeisters absterben vff besagten Verkeuffern vnd Cedenten vorstellte sambt beleyhungt vnd was zu der Lehnsvorbeherung von obgedachtem vnsern Stiffts Cantzlern Selhigen datzue erhandeltt, Crefftiger, vnnwiederufflicher vnnnd bestendiger weise erkaufft vnnnd bahr vber betzahlett hette. Dabeneben vnß freundt- und fleißiglich ersucht vnnndt gepetten, das wir in surgezeigten Rauff, Cession vnd abstandt vnser vorwilligungt vndt beschriebene Capitular Consens ertheilen, vnd sothane vff sich erhandelte beanwarttungt vnd gesambte Handt vf vnsern auch freundtlichen lieben Mittherrn Matthiaßen von Oppen den Jungern, Domherrn, auch Godtfrieden vnnnd Petern Rudolffen, Godt-

friedts Sehligen Söhnen, vnnnd Ihrer allerseits Menliche Leibs Lehens Erben ordine Successorio vnd, wan deren keine mehr vorhanden, vff Heinrichs von Oppen hinterlassenen Menliche Leibs Lehens Erben zugleich mitt extendiren, vor willigen vnnnd ratificiren wolten. Wan wir dan wolgemelten Vnsers freundtlichen lieben Mittherrn, des Hern Dombechandten, vnß vnnnd dem Stifft in Vielwege vnnnd Jahre erzeigte ersprißliche foderungk vnd das ehr Vnsers Stiffts nuß, gedeyen vnd bestes Mercklichen vnnnd getrewen Bleißes Ihme Je vnnnd allewege angelegen sein laßen, auch obgesagte gesambt beleihungk titulo oneroso vnnnd legen ein ansehentliche Sumb bahren geldes an sich erhandelt vnd furters an sich erkauffen muß, bey vnß wol erwogen vnd daher so seiner nicht vnzuehmlichen Pitt praevia deliberatione Capitulari deferiret vnd statt gethan, Alß consentiren vnd vorwilligen wir nicht allein in offterwehnte erkauffte vnnnd bahr bezahltes recht vnd gesambt beleihungk bester vnd bestendigster Form vnnnd maße, wie es zu recht oder gewonheit am vorbindtlichsten geschehen soll, kan oder magt; besondern leihen auch Ihme vnnnd seinen Mitthenahmbten von Oppen vnnnd Ihren Allerseits Menlichen Leibs Lehens Erben von fällen zu fällen, wie obsteht, zur gesambten Handt alle vnnnd Jede ermelter Pausen vnnnd Ihrer Vettern Hans Heinrichs vnd Davidt Augustusen von dem Stifft, vns vnnnd der Dombechaney tragende Lehnstücke, Hoeffe vnnnd guetter, Ecker, Zehenden, Holtzungen, Wiesen vnd gerten, zusambt den Untergerichten vff vnnnd in denselben, nichts oberall ausgeschloßen, wollen auch Ihme vnnnd obgenandte von Oppen vff erfolgenden Abfall der Pausen zue dem eroffneten Lehen vnnnd appertinentien, jedoch vns, dem Stifte vnd menniglichem an deren habendem Recht allerdings ohnschädlich ohn vorlangt vorstatten, auch dabey Jedemahlgt der gepuer manuteniren, schützen vnd vortretten, wie wir vnß dan auch mitt Ihme dahin voreinbahrett vnd vorglichen, was Ihme seine Erben vnnnd Erbnehmen drey Huesen Ackers vnnnd eine Grasewiese, für Gatersleben belegen, so biß daher ingesambt in vnser Bawregister mitt 39 Thaler vorzinsset, vnß aber dakegen zwey Huesen Landes für Zillingen, welche ehr von dem Capittel B. M. V. erkaufft, zue ermeltem vnserm Ambt albereitt gebraucht vnd mitt 40 Thalern vorpachtet worden, benebens vierhundert thalern baheres geldes, die ehr vnß alßpalben völig außgezahlet, hinwieder außgethan vnd von dem debitoren nun fortmehro mit 20 Thaler, die Ecker aber mitt Vier vndt Zwanzig thalern auß vnserm Amt Zillingen in die Bawmeisterei alljährlich vorzinsset vnd deroßelben ganz nichts abgehen, besondern hiedurch, wie auch mehrermeltes vnser Ambt melioriret vnd vorbessert werden solle, Erb vnd eigenthumblichen abgetretten vnd vffgelassen worden; Alles getrewlich sonder gefehrde, Zu Vhrkundt haben wir diesen vnsern Consens vnd willbrieff mitt vnserm ad causas gewonlichem Secret bedrucken vnnnd durch vnsern freundtlichen lieben Mittherrn, den Seniorn, eigenhendtlich unterschreiben laßen. Geschehen vnd geben Donnerstags post Invocavit, war der 13. Monatstag Martii, des Eintausentt Sechßhundertt vnd Siebenzehenden Jhars.

Gleichz. Abschrift im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1614—1623 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt IX. Nr. 18) f. 79 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

725) 14. März 1617.

Des Domcapitels zu Halberstadt bestätigender Consens zur Erkaufung der vom Stift Halberstadt lehnsrührigen, vor Staßfurt belegenen Zehnten auf den Feldmarken Nieder-Neindorf, Laksdorf und Kefelingen seitens des Domdechanten und Probstes zu S. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen für 3500 Thlr. von Burchard v. Eisebeck, sowie Verschreibung dieser Zehnten für den Erstern zu Erbrecht.

Wir Joachimb Johan Georgt von der Schulenburgk, Senior, Joachimb Ernst von Bieren, Subsenior, vndt Capittull Gemein der bischofflichen Hohen Stiffts Kirchen zue Halberstadt Sede vacante, auch für vnß vnd vnser Nachkommen tanquam Capitulum offenbahr thuen kundt vndt bekennen, daß vnß der Erwürdige, Edle vndt Ernueste, vnser freundlicher lieber Mittherr Matthiaß von Oppen, Domdechant vndt Portanarius der bischofflichen, auch Probst S. Bonifacii Collegiat Kirchen, dienst- vndt freundlich zu vorstehen geben, was gestalt er vnser Stiffts Lehenzehenben vff Niederneindorffer, Laksdorffer vndt Kefelingscher Mark, auch vmb vnd für Staßfurt belegen, welche Ernst von Eisebeck vff Döben an vnß als den Lehnherren verrichtter Tage mit eingesehener genungsfahme refutation schirist crefftiglichen vfgelassen, wir auch dieselb in gnaden angenommen vndt das sein Vater Burchardt von Eisebeck zum großen Saltze, Crafft ihme beschehener vnd von den Mitthelehnnten Allerseits mitt vorwilligter Cession, sich seiner Zu gemeltem Ernst von Eisebeck habende schuldtforderung ab vnd vnß demselben zum Besten vndt fürtreulichsten bezahlet machen müege, Capitulariter zugelassen oder verwilligett, vmb vndt für Dreitausentt funffhundertt Thaler Inhaltts daruber vfgesrichtet vndt von den nun interessirenden vndt gesamtbelehnten vorconsentirett vndt volzogenen Kaufrecesses an sich erkaufft vndt bahr bezahlet hette, Mitt dienst- vndt freundlicher Pitt, wir vorgemeldten Kauff vnß in gnaden gefallen vndt zusehender vnser hieueor bey erkaufung der anderen Eisebeckischen lehenstücke gegebene Eventuell Consens nochmahls in specie vndt pure vnser vorwilligung vndt Ratification besondern daruber ertheilen vndt Ihme aufsolgen lassen wolten.

Wan wir dan vnsern vormahligen hieruber gehaltenen Capitular deliberation vndt in eventum gegebener vorwilligung vndt schlusses vnß ganz woll erinnern vndt dannenhero sein suchen vndt Pitt vff vorgangen genuessam erwägnis, einhelligk, deferirt vndt statt gethan, Als approbiren, verwilligen vndt ratificiren wir angezogenen Kaufcontract vndt daruber volzogenen Receß bester vndt bestendigster Formb vndt in allermaßen es zu Recht oder gewonheit am Crefftiglichsten geschehen soll, kan oder magt, diefergestalt vnd also, daß wolgemelter vnser freundlicher lieber Mittherr vnd Domdechantt als Reuffer vnd seine Mitthelehnene

des erkaufft vnd bezahlten Zehenden vnd aller dessen anbehörung, Inhaltts unsere vber die erkauffung der gesamnten Eisebeckischen lehnstücke vnd guetter Ihme ertheilet vnd gebener concessio vnd verwilligung, als sein vnd ihn woll erkaufft vndt mir vnsern consens auß lehen zu Erb vorschriebenen Erbguetts, nun fortmehro Ihrer besten gelegenheitt nach Eigenthumblich Nutzen, besizen, innenhaben vnd gebrauchen, vndt mehrberuerter Kauff=Receß in allen Puncten, Clausulen vnd begreiffungen von allen theillen steif, fest vnd vnvorrück gehalten werden solle. Treulich vnd sonder gefehrde.

Brkuntlich haben wir diesen vnsern Wilbrieff vndt Ratification mitt vnsern ad causas gewöhnlichen Secret bedrucken vndt durch vnsern freundtlichen lieben Mittherrn, den Herrn Seniorn, eigenhandtlich unterschreiben lassen.

Geschehen vndt geben Freytags post Inuocavit, war der 14^{te} Monatstag Martii, des 1617. Jahrs.

Concept im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1614—23 f. 164 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 18) im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

726) 27. März 1617.

Vertrag zwischen dem Capitel des Collegiatstifts u. l. Frauen zu Halberstadt und dem Domdechanten und Portenarius des Hochstifts Halberstadt sowie Probst zu S. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen, dem das Erstere 2 Hufen zu Zilly für 200 Gulden erblich verkauft.

Gegeben im Ihare Christi, unseres Einigen Erlösers vnd Seligmachers, Geburt Tausendtt Sechshunderttt vnnnd Siebenzehenn, denn 27. Monatts Tag Martii.

Original auf Papier mit aufgedrucktem Secretsfiegel im R. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt XIII. S. 346.

727) 3. April 1617.

Ernst v. Arnstedt auf Demker, Samswegen und Belzig verkauft an den Domdechanten, Portenarius und Probst zu S. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen und dessen Mitbelehnten, nämlich den Domherrn Matthias d. J., Gottfried und Peter Rudolf, sel. Gottfrieds v. D. Söhne, event. Heinrichs v. D. Söhne gewisse Güter in und um Alt=Gattersleben erblich für 4000 Thaler. Mit angehängter Bestätigung des Domcapitels zu Halberstadt.

Ich Ernst von Arnstedt, Erbsatz zu Dembker, Sambswegen und Beltzig, hiemit vor mich, meine Lehenserben, Erben vnd Erbnehmen thue öffentlich kundt vnd bekennen, daß ich auß wolbedachtem gemuet vnd reiffen Nachsinnen mitt einwilligung eines Hoch vnd Erwürdigen Dom Capittulß sede vacante dem Hoch vnd Erwürdigen, Edlen vnd Ernuesten, Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechanten vnd portanario der Bischofflichen Hohen Stiffts auch

Probst der Collegiat Kirchen S. Bonifacii zu Halberstadt, Meinem großgünstigen Herrn und gueten freunde, auch Seiner Hohehrwürden Nachkommen vndt Mittbelehnten, als Mattheias dem Jüngern, Domherrn, Godtfrieden und Peter Rudolff, Godtfriedts Sehligen Söhnen, ordine successorio vnnnd, wan dehren Menliche Leibs Lehens Erben keine mehr vorhanden, Heinrichs von Oppen Sehligen Söhnen und Ihren allerseits Menlichen Leibs Lehens Erben eines Redtlichen und unwiederrufflichen Erbkauuffs erb- und eigenthumblich verkaufft und zu Kauffe gegeben habe, Verkaufte auch hiemitt de praesenti in bester formb, weise und gestalt, als solches nach besage der rechte oder nach des Stiffs Halberstadt loblichen gewonheit pillig am trefftigsten hette geschehen sollen, können oder muegen, Nachfolgende Lehengueter, so off mich als Mittbelehnten nach Absterben weilandt Jacob von Arnstedts zu Staßfurt Sehligen devolviret, zu und anheimb gefallen, nemlich einen freyen Hoff mitt einem Garten, einen Koetthoff mit einer Teichstette im Dorff alten Gaterschleben, funff Zehendt und diensifreien Hueffen Landes und zwo Wischen grases auff dem Felde daselbst und den Zehenden zu Beltze sambt aller, und eines Zedensstückes sonderbahz zustehenden frey-, recht und Gerechtigkeitt und Zuehorungk, nichts außgeschlossen, umb und für Viertausent Thalcr Muntz, je Vier und Zwantzig gute Groschen off den Thaler zusezen, bahres geldes, welches alsbalbt vom Herrn Domdechanten als Keuffern in einer gantzen unzertheilten Summen richtig und vollstendig mir zu meinen sicheren Händen und gewahrsamb erlegt und abgetragen worden, Ich auch empfangen und zu mir genommen, daher ich seine Hohehrwürden mit außdrucklicher verzicht der Exception non numerati vel non soluti pretii bester formb Rechtens hiemitt quietieret und loß gesprochen haben will.

Vnd thuen daruff zu würcklicher Folge Wolgedachten Herrn Domdechanten, als richtigen Keuffern, und dessen Mittberuerte vor mich vnnnd meine Lehens-Erben nicht alleine sub optima Juris forma in eine vollstendige, wahre vndt nützliche gewehr an besiz vnnnd eigenthumb solcher verkaufften gueter halber setzen und vacuum, liberam et realem possessionem vberlassen, besondern auch Crafft dieses mit abstellung und Prästirungk eines Ewigen, unwiederrufflichen und vollstendigen Verlaßes vnnnd würcklicher Außantwortung aller bißhero daruber gehabt Jurium, Haupt Lehenbrieffe und Siegel mit sampt alles meines Lehenrechtens und Gerechtigkeitt, so Ich bißhero an beruerten Lehenguettern gehabt vnnndt possediret oder rechtswegen je Pillig hetten haben und possediren können, sollen vndt muegen, von nun an und zu ewigen zeiten gentslich vorziehen und begeben, welchen Verlaß und Abzicht dan der Herr Keuffer bester formb vor sich und seine Mittbenandte erspriehlichen acceptieret, off und angenommen. Neben dem thue Ich, der Vorkueffer mich hiedurch weiters vorpflichten und obligieren, ob woll gemeltem Herrn Keuffern und dessen mittbegriffene wegen dieser verkaufften guetter setzen meniglichs an-

vnd Zuspruch, ex quacunque Causa solches auch entstehenn vndt herrühren vnd so oft es nöttig vnd wier denunciiret werden muchten, in prima et secunda Instantia, in oder außershalb Rechtens, vff meinen eigenen Kosten, pericul vnd schaden bey vorpfendung aller meiner berebesten Haab vnd guetter, beweg- vnd vnbeueglic, volstendig zue vertreten vnd zugewehren. Vnd damit der Keuffer dieses geschlossenen Kauffs vmb so viel mehr adsecuriret sein muege, als vorzeihe vnd begeben ich mich aller beneficien vnd Wolthaten der Rechte, Insonderheit aber der action vnd exception non numerati praetii, laesionis ultra vel infra dimidium iusti pretii aut alterius cuiuscunque rei promissae et sic non gestae, rei venditae et non traditae, simulati et usurarii Contractus, doli mali, fraudis, evictionis, restitutionis in Integrum, decreti superioris non interpositi Dominii solenniter non abdicati et juris dicentis, Generalem renunciationem non valere nisi praecesserit expressa specialis vnd aller andern, wie die auch genandt vnd nahmen haben muegen, So alle pro specificatis gemacht vnd gehalten werden sollen. Gantz trew vnd ohne Gesehrde. Deßen alles zue mehrer Vhrkundt vnd mehrer Haltung habe Ich diesen Kauffbrieff mit eigener Handt unterschrieben vnd meinem angebornem Pittschafft bekrefftiget. Geben zue Halberstadt den 3. Monatstag Aprilis des 1617 Jahrs 2c.

Vnd Wir Joachim Johan Georg von der Schulenburg, Senior, Joachim Ernst von Bieren, Subsenior, vndt Capittul gemein der Bischofflichen Hohen Stiffts-Kirchen zue Halberstadt sede vacante auch für vnß tanquam Capitulum, vnser Nachkommen vnd Allermenniglichen thuen kundt vnd bekennen, das wir heute dato, als Wir nach gewonheit Capitulariter versamblett gewesen, in furgesetzten Kauff, Cession vnd Abstandt angemelter stück vnnndt guether vnser verwilligung vnd Capitular Consens Wißent vnd Wolbedachtsambligh gegeben vnd ertheilet haben, Thuen auch sollichs Confirmiren vnd bestätigen denselben bester formb vnnnd in allermäßen sollichs zue Recht vnd dieses Stiffts gewonheit nach am bestendigsten vnd crefftiglichsten geschehen soll, kan oder magt, dieser gestalbt vnd also, das nun fortmehro obwolgemelter Herr Keuffer, der Herr Domdechandt, vndt folgendt vnser auch freundlicher Lieber Mittherr Matthiaß von Oppen der Jünger vnd Godtfriedt auch Peter Rudolff, Godtfriedts Schlichen Söhne, vnd Ihre allerseits Menliche Erben ordine successorio vnnnd, wän dehren Keine mehr vorhanden, Heinrichs von Oppen Sohne vnd hinterlassene Menliche Erben angeregte bahr erkauff- vnd bezahlte Lehen vnd Erbguetter an Höeffe, Eßern, Zehenden, Gertten, Wiesen, Teichsteten vnd andern appertinentien, nichts überall außgeschlossen vndt in allermäßen dieselb stücksweise obinscribet, geruhigt Nieß- vnd Nutzbarlichen innehaben, besizen vnd gebrauchen sollen vnnndt muegen, Gestalbt Wir sie den dabey Jedesmahlig, jedoch vnß vnd dem Stifte vnd menniglich an daran habenden Recht ohnschädlich, der gepuer schutzen, manuteniren vndt vortreten wollen. Alles getrewlich vnd sonder Gesehrde.

In Vhrkundt haben wir diesen Vnsern Consens, Willbrieff vndt Ratification mitt Vnsrem ad causas gewonlichem Secret bedrucken vndt durch Vnsern freundtlichen Lieben Mittherrn, den Seniorn, eigenhendtlich unterschreiben laßen. Geschehen vnd geben Dinstags nach Judica, war der 8. Monatstag Aprilis, des 1617. Jahres.

Gleichzeit. Abschrift im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1614—23 f. 136^v ff. (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 18) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

728) 25. April 1617.

Der Domdechant Matthias v. Oppen steht an der Spitze des Domcapitels zu Halberstadt, als dasselbe seinen Consens zu dem Vergleiche des Stifts U. L. Frauen daselbst mit Stag v. Münchhausen über die auf Stapelburg consentirten Stolbergischen Schulden erteilt.

Geschehen vnd geben Freitags post Georgii, war der Funff vnd Zwanzigste Monatstag Aprilis, des Ein Tausentt Sechshundertt vnd Siebenzehenden Jahres.

Original mit Unterschrift des Domdechanten v. Oppen im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Stift U. L. Frauen zu Halberstadt Nr. 1846.

729) 28. April 1617.

Vertrag zwischen dem Domdechanten, Portenarius und Probst zu S. Bonifaz zu Halberstadt Matthias v. Oppen, Erbsassen auf Alt-Gatersleben, und dem dortigen Pfarrer Peter Conradi über zwei an einander vertauschte Grundstücke (wüste Hoffstätten) zu Alt-Gatersleben. Mit angehängtem domcapitulariischen Consens vom 29. April desselben Jahres.

Wir Matthias von Oppen, Domdechant vnd Portanarius der Bischofflichen hohen Stifts vnd Probst der Collegiat-Kirchen S. Bonifacii zue Halberstadt vndt Erbsaß zue alten Gatersleben, vnd Petrus Conradi, dieser Zeitt Pfarrherr daselbst, hiemitt vor vnß, vnser Erben vnd Nachkommen gegen Jedermenniglich vhrkunden vnd bekennen, Das mitt gnedigem Consens vnd vorwißen Eines hoch vnd Ehrwürdigen Dom-Capittels vorhochermelter Kirchen zue Halberstadt sede vacante Wir vnß beyderseits nachfolgendenn permutation vnd Tauschcontracts wegen eines angewiesenen Places vnd Wüsten Hoffstedt zue Gatersleben zue beßerer eines Jeden Commoditet wolerwogener sachen verglichen, transigiret vnd vertragen haben folgender gestaltd vnd also.

Nachdem verruckter Zeitt das Ambtt, Gemeine vnd Dorffschafft zue Alten Gatersleben mir Petro Conradi, als Ihrem itzigem vorgelegten pastori vnd Seelsorgern, Einen hinter weilandt Rudolff Paußen Sehligen, nunmehr aber dem Herrn Domdechanten zustehendem Hoeffe freyen belegenen Raumb vndt Platz meiner gelegenheitt nach behaven vndt eine Wohnung daruff setzen zulassen mitt vorhochermeltes Dom Capittels consens vndt beliebungt guetwillig außge-

wiesen, concediret vnnnd zugeeignett vnnnd dan inmittelß die gelegenheitt an die Handt gegeben, das ich, der Dombdehandt, sowoll izgedachtes Rudolff Paßenn Sehligen, als auch der von Arnstiedt daselbst gehabte Hoeffe vnd Guetter sambt allen Ihren begrieff, Pertinentiis vnnnd Zubehorungen durch Gotdliche gnedige Vorleihung laut richtiger daruber abverfasien Kauff- vndt Erbbrieffe beyderseits legitimo modo ergrieffen vnnnd an mich gebracht vnnnd daher an bernuertem Herrn Petro Conradi vnnnd dessen Erben eine mir zustehende, zwischen Behmern vnnnd Krumbharschen Heusern innen belegene Hoffstedt jegen freywilliger Abtretung seines vorgeachten, Ihme von der Gemeine auß- vnd angewiesenen Raumbs vnnndt Plazes großgönstig cediret, eingeraumbt vndt assigniret, Solches auch hiemitt nochmalß tenore praesentium in meliori iuris forma, wie es immer am bestendigsten geschehen solte, konte oder möchte, Erb- vndt eigenthümblich Abtreten, cediren vnnnd vberlassen, vnd dagegen vorgemelten seinen ledigen orth vndt Plaz zu erweiterung meines Gartens in recompens vnnnd erstattung von Ihme mitt aller seiner zustehenden freyheitt, Recht vnnnd gerechtigeitt bester formb, maech vnd gestalbt hinwieder vtiliter vnnnd erspriesslich acceptiren vnd in meinen geruhigen besitz vnnnd possess annehmen thue, Jedoch derogestalt vnnnd also, das nun vndt hinfuhiro in dato dieses mehrgedachter Herr Petrus Conradi vor sich, seine Hauß- frauen vnnnd Eheliche Leibes Erben offtgedachtes Hoeffes vnd Gartens sambt allen dessen Zubehorungen, als ein von allen Diensten vnd Vnpflichten befreihetes Erben-Zins-Guetlein, sich eigenthümblich anmaßen, nach seiner gelegenheitt erbawen, rectificiren vnd damit gleich andern seinen Haab vnd guettern zue walten vnd schalten haben, Wir vnd meinen Nachkommen Lehens Erben Zehrlichen off Martini einen guten groschen neben einem Huen vnweigerlich zue Erbenzins geben vnd reichen, die Guetter aber ohne meinen Auftrufflichen Consens vnd einwilligung (Allergestalt in deme hierüber sonderbahren Aufgefertigtem Erbbrieffe weiters exprimiret werden soll) nicht versetzen, beschweren oder in einige Dienstbarkeitt kommen lassen soll vnd will.

Solten oder wurden aber hiernegst vber kurz oder lang von mehr bernuertes Herrn Petri Conradi Erben keine am Leben ettwan vorhanden oder Ihnen sunst wegen Ihrer Vocation, Qualitet oder andern erheblichkeiten vngelegen vnd beschwerlich sein, dies Haus, Garten, zusambt seiner Zubehorung vor sich selbst zu bewohnen oder weiters in usuali possessione zu behalten, vff solchen fall soll es in specie der Kirchen zu Gatersleben zue Rottürfftiger wohnung derer pro tempore hinterlassenen Pfarrherrn, Schueldiener vnnndt Organisten respective wittwen oder, wo es derselben wieder Verhoffens nicht gelegen, Andern Ehrlichen, vffrichtigen Leutten vnd Kirchenfreunden mitt Consens des Erben Zinsherrn verkeyfft vndt vff izbesagte Maech vnd Weise domitt vnuerucktt gebahret vnnnd verfahren werden.

Ganz trew vnd ohne alles gefehrde. Dessen alles zu wahrer Vhrkundt haben wir diesen permutation-Contract mitt vnsern respective Angebornen vnd ge-

wöhnlichen Pittschafften bekräftigett vnnndt eigenen Handen unterschrieben. Geben Halberstadt am Acht vnd Zwantzigsten Monatstag Aprilis im Jahr Christi Tausentt Sechs hundertt vnnnd Siebenzehnen.

Vnd Wir Joachim Johan Georg von der Schulenburg, Senior, vnnnd Capittel-gemein der Bischofflichen hohen Stiffts-Kirchen zue Halberstadt Sede vacante hiemitt vor vnß, vnserer Nachkommen thuen kundt vnd bekennen, das wir in vorbeschriebenen permutations-Contractum der Zweyer freyenn wüßten vndt Hoffstädten Capitulariter gewilliget vnd vnsern Consensum darzue gegeben habenn.

Thun das auch hiemitt nochmalß, so Grefstigt vnd bestendig es von Rechts vnd dieser Loblichen Kirchen Gewonheit wegen immer geschehen solte, konte oder mochte, derogestalt, das derselbe vorinscrierter maßen in Allen seinen Puncten, Clausuln vnd Articuln stiet vnd vest gehalten, Solliches alles aber doch vnß, dem Stifft vnd menniglich In erlangtem vnnnd zustehendem Recht allerdingß ohnnachtheilig sein vnd Bleiben solle, zu wellichs Vrkundt wir diese Vnsere Ratification vnd Wilbriefß mitt vnserm Capitular-Secret bedrucken vnnnd durch Vnsern freundlichen lieben Mittherrn Joachim Johann Georgenn von der Schulenbergk eigenhentlich unterschreiben lassen.

Geschehen vnd geben Dienstags post quasimodo geniti, war der 29. Monatstag Aprilis, des 1617. Jahrs.

Abtschrift im domcapit. Halberst. Briefcopial v. J. 1618—20 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 7 f. 52 ff.) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

730) 2. October 1617.

Consens für Ulrich v. Oppen zu Werder zu der am 1. October 1601 zu Berlin geschehenen Verpfändung seiner Lehngüter an Claus v. Nedern auf Schwandt und Hans Segeband v. Bredow, wegen der für ihn gegen den Kammergerichts-Advocaten Johann Becker für 1000 Thlr. übernommenen Bürgschaft.

Cölln an der Spren den 2. Octobris anno 1617.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 124 f. 166 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

731) 4. October 1617.

Beschluß des Domcapitels zu Halberstadt, dem Domdechanten Matthias v. Oppen eine Generalverschreibung über die sämtlichen, demselben schuldigen Geldposten im Betrage von 3000 Thalern auszustellen.

Sonnabend nach Michaelis, war der 4. monat tagt Octobris, 1617.

Concept in den Acta miscellanea den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend f. 36 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Dabei ist vermerkt, daß dieser Beschluß im Generalcapitel am 7. Mai 1618 verlesen und gebilligt sei.

732) 4. October 1617.

Das Domcapitel zu Halberstadt cedirt dem Domdechanten, Portenarius und Probst zu S. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen, dessen Testamentarien und Erben die v. Münchhausische Obligation vom 14. April 1612 über 3000 Thaler.

Wir Joachim Johan Georg von der Schulenburg, Senior, Casparus Brampe, Subsenior, vnd Capittullgemein der Bischofflichen hohen Stifts-Kirchen zu Halberstadt für vnß vnd vnserer Nachkommen öffentlichen thuen kundt vnd bekennen, demnach wir dem Erwürdigem, Eblem vnd Ernvestem, vnserm freundlichen liebem Mittherrn Matthiaßen von Oppen, Domdechanten vnnnd portenarien der Bischofflichen vnd Probstten S. Bonifacii Collegiatt-Kirchen, auß vnserem Registro Dominorum mitt dreyen Tausentt gantzem Reichs- oder Stuckthalern in specie, Ehuer vnd fürstlichen Sechßisch vnd Braunschweigischen schrott vnd Kornß, verwandt vnd schuldig, selbige sumb auch gebürendlich gelosett vnd vßgekündett, vnserer gelegenheitt aber, dieselb abzulegen, für dasmall nichtt gewesen, Alß haben wir ihme, seinen Testamentariis, auch Erben vnd Erbnehmen oder getrewen Inhabern dieses Brieffs in bester vnd bestendigster formb vnd in Allermåßen es zu Recht am Grefftigstem geschehen soll, kan oder magt, Eine Haupttverschreybungt vß drey Tausentt gantze Reichsthaler, womitt vnß vnd vorgemeldetem vnserm Registro Dominorum der Ernuest vnd Erbar, vnser lieber getrewer Statz von Münchhausen verhafft vnd schuldig, dero Anfang: Ich Statius von Münchhausen auff Staplenburg Erbsaß 2c. vnd schleußt 2c.: Geschehen Dienstags in den heiligen Ostern, war der 14. Aprilis, nach Ihesu Christi, vnserß einigen Erlofers vnd Seligmachers, gnad- vnd freudenreichen geburt im 1612. Jahre, anstatt bahrer Zahlungt cediret, außgeantwortett vnd in solutum vbergeben, auch alles vnseres doran gehabtten Rechten vnd Zuspruchs vnß zum verbindlichstem abgethan vnd wolgemeltem Herrn Cessionario vnd seinen Mittbeschriebenen nicht allein vßgelaßen vnd abgetretten diesergestaltt, daß ehr vnd dieselbe angeregten Haupttschult vnd Zinse nun forttmehro alß Ihre eigene schuldt zu guett oder Rechte vßfodern, an sich nehmen vnd gebrauchen solle vnd muege. Besondern auch vnß vnd vnserer Nachkommen verpflichtt gemacht, mehrgemeltem vnsern freundlichen lieben Mittherrn vnd seine Mittbenante vff alle zutragende fälle an Capitall, Zinsen vnd scheden Jedesmahligt der gepuer sicherlich zugewehren vnd allerdings schadeloß zuhalten. Treulich vnd sonder gefehrde. In Brkundt haben wir diesen Brieff mitt vnserm ad causas gewöhnlichem Secret bedrucken vnnnd durch vnsern freundlich lieben Mittherrn, den Seniorn, eigenhandlich unterschreiben laßen. Geschehen vnd geben Sonnabends post Michaelis, war der 4. Octobris, Anno 1617.

Abschrift im domcapit. Halberst. Briefscopialbuche v. J. 1618—1620 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 7) f. 50 ff. im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

733) 30. October 1617.

Das Domcapitel zu Halberstadt bekundet, daß es dem Domdechanten, Portenarius und Probst zu St. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen, im Laufe der Zeit eine ansehnliche Geldsumme schuldig geworden, die zu verzinßen oder aufzukündigen dem Domcapitel bei dem täglich höher steigenden Kurse der alten Reichsthaler immer schwerer falle bezw. unmöglich sei. Zum Abschlage der Schuld hätten sie nun drei verschiedene Obligationen ausgestellt, die eine am 30. September 1589 auf 800 Thaler, wofür ihm der zur Domprobstei gehörige Mahndorffsche Zehnte wiederkäuflich verpfändet sei, den sie von dem bisherigen Inhaber des Zehntens und dessen Erben, dem Stiftssecretair Quirin Krause, abgelöst, die andere über 1800 Thaler, wofür ihm der Schadelebische Zehnt vom Bischofe Heinrich Julius am Dienstage in Ostern 1598 gleichfalls wiederkäuflich verpfändet worden, und die dritte auf 900 Thaler, wofür ihm der halbe Haus-Neindorffsche Zehnte mittels Verschreibung d. d. Montags nach Quasimodogeniti 1607 verpfändet worden, und seien somit Posten im Betrage von 3500 Thaler dem Domdechanten v. Oppen cedirt worden. Dagegen hätten sie die demselben ausgestellte Verschreibung von 1700 und bezw. 1000 Thalern (was in Münze 3600 Thaler ausmache), die sie aus dem Registrum Dominorum bisher verzinst, an sich genommen und ihm den Ueberschuß von 100 Thalern haar ausgezahlt. Das Domcapitel cedirt und überweist nunmehr sämtliche obige drei Wiederkaufsverschreibungen und alle von ihm daraus herzuleitenden Rechte dem Domdechanten v. Oppen, dessen Testamentarien und Erben, insbesondere auch ihr Wiederkaufsrecht an den verpfändeten Zehnten.

Geschehen vndt geben Donnerstags post Simonis et Judae, war der Drensigste Monatstag Octobris, des Ein Tausendt Sechshundert vnd Siebenzehenden Jahres.

Beglaubigte Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten v. Oppen zc. betreffend, s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 f. 27—29 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. (Concept Ebendas. f. 32. 33.)

734) 1617.

Caspar v. Oppen auf Michel verkauft seine vor Wittenberg belegene Wiese an Wilhelm Löser auf Kropstedt.

Notiz in den v. Oppenschen Lehnssacten über Fredersdorf beim R. Kammergericht zu Berlin.

735) 2. Januar 1618.

Kurfürstlicher Consens zu der Obligation vom Weihnachtstage 1617, laut welcher die Gebrüder Christian, Georg und Caspar v. Oppen, des sel. Georg Söhne, in Vormundschaft ihres unmündigen Bruders David v. Oppen den Detlev v. Barfus zu Mögeln wegen der 650 Thlr., welche sie

noch von dem Ehegelde seiner vorigen Hausfrau, ihrer Schwester, schuldig geblieben, aber jetzt nicht zahlen könnten, den Antheil ihres unmündigen Bruders in Kossenblat verpfändet haben.

Cölln an der Spree den 2. Januarii Anno etc. 1618.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 124 f. 203 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

736) S. d. (Februar 1618?).

Memorial des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, der sich aus Preußen wieder nach der Mark begeben wolle, zu einer Instruction für seinen Ober-Jägermeister Jobst v. Oppen, den er schon im Voraus dorthin zurückschicket habe. Derselbe solle seine Ankunft geheim halten, jedoch sofort Vorbereitungen treffen, daß in den Aemtern Gramzow, Chorin, Zechlin, Lindow und Zehdenick, sowie in Grimnitz für ihn und sein Gefolge angemessenes Quartier gemacht und Alles in Bereitschaft gesetzt werde. Er wisse noch nicht, wohin er seinen Weg nehmen werde und erwarte auch seinen Bruder, den Markgrafen Johann George, dessen bevorstehende Ankunft der Ober-Jägermeister, sobald er sichere Nachricht davon erhalten, ihm sofort zu melden habe. Da auch noch andere Herren und Freunde zu erwarten, solle der v. Oppen dies den Kammerräthen wegen der Vorbereitungen zu ihrer Aufnahme und Bewirthung mittheilen, zumal er hoffe, daß, da er sich nun geraume Zeit in Preußen aufgehalten, in der Mark etwas erspart und zum Vorrath gebracht sein werde. Freilich habe er gehört, daß im Schlosse zu Cölln während seiner Abwesenheit viel darauf gegangen und täglich eine ziemliche Anzahl Tische angerichtet gewesen, aber da er sich nicht erinnere, soviel Diener, denen der Tisch im Schlosse gebühre, zurückgelassen zu haben, so solle der Ober-Jägermeister ein Verzeichniß der dort gespeisten Personen einreichen und ohne Ansehen der Person Obacht haben, daß Niemand unbefugt dort beköstigt werde. Wenn der Kurfürst sein Hoflager in der Mark aufschlage, so wolle er mit einer ansehnlichen Aufwartung und Reiterei versehen sein und mögen etliche Haupt- und Lehnleute schon jetzt davon benachrichtigt werden, doch solle hierüber der Ober-Jägermeister mit den Betreffenden mündlich verhandeln, weil der Kurfürst seine Ankunft noch geheim halten wolle, und die Hauptleute und diejenigen von der Ritterschaft, die mit guter Reiterei versehen, auf die künftige Ordre verweisen, um prompt zu erscheinen; vorher solle aber eine Designation eingereicht werden, wer und mit wieviel Pferden Jeder erscheinen wolle. Er solle auch Joachim v. d. Schulenburg unter Vermeldung gnädigen Grußes andeuten, sich gefaßt zu halten, auf einen ihm zugehenden Befehl selbst und mit seinen Reitern sich einzustellen. Auch solle er (der v. Oppen) seine besten Windhunde mitbringen, da der Kurfürst allerlei Gattungen von solchen habe und versuchen wolle, welche sich davon am besten hielten. Der Ober-Jägermeister werde per posta die Notification erhalten, wann der Kurfürst abzureisen gedenke.

Ferner habe der Kurfürst bei dem Goldschmiede Rudolf Müller in Berlin ein Pferdezeug bestellt, das dieser jetzt in Arbeit habe und wozu er wohl noch etlicher guter Steine bedürfen würde, weshalb der Ober-Jägermeister von den Holzgelbern dem Hofrentmeister Johann Bernicke 1000 fl. einhändigen solle, damit dieser möglichst billig auf dem nächsten Leipziger Markte gute Steine kaufen und sie dem Goldschmiede gegen Quittung übergeben möge. Auch solle er selbst und durch den Hofrentmeister den Goldschmiedemeister zu fleißiger und beschleunigter Arbeit anhalten. Da der Goldschmied aber einen Vorschuß haben wolle, so solle der Ober-Jägermeister ihm, wenn er sich von dem Fortgange der Arbeit überzeugt, von den Holzgelbern 2000 fl. auf künftige Verrechnung zahlen.

Memoriall.

Unser von Gottes Gnaden Johan Sigismunden, Marggraffen zu Brandenburg, Des heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerern vnd Churfürsten, In Preußen, zu Gütlich, Cleue, Bergen Herzogen.

Darnach sich der Beste, unser bestalter Ober-Jägermeister, Hauptman zu Schwedt vnd Birahden, Jobst von Oppen zu Newendorff zuuerhalten.

Nachdem wir mit verleiung Gottes Uns inner wenig Tagen wiederumb aus diesem vnserm Herzogthumb Preußen In vnser Churfürstenthumb zu erheben gemeindt vnd Ihn, vnsern Ober-Jegermeister, derohalb besto ehe sich wiederumb zurückzugeben, von hinnen dimittirt, Soll er aus sonderm gewissen vhrsachen, vnserere vorhabende ankunfft in gueter geheimb halten, Es aber nichts weniger ohne weithleuffigkeit dahin dirigiren, daß in vnsern Embtern Grambow vnd Chorin, wie auch Zechlin, Lindaw, Zehdenick, sowoll zur Grimnitz nicht allein mit Zubereitung der Gemächer, aller andern Lofier- vnd der Stallunge gehuerende verschung gethan werden, Sondern auch alle das, was zu einem Fürstlichen Ablager vnd die notturfft erfordert, jedtes obernenten orths, do wir vns noch hinwenden vnd in etwas aufhalten möchten, also zur handt sein möge, das derohalb kein mangell vorgehe. Dan ob wir gleich entschloßen, vnserere Reiß durch Pommern vnd vf Wolgast anzustellen, Wißen wir doch noch nicht, Ob wir von dorab vf Pasewalk vnd Grambow, Oder vf Fürstenberg vnd Zechlin den wegt herdurch nehmen möchten, Wollen aber auch von Ihm, vnserm Ober-Jegermeister, unterthenigsten schriftlichen berichts erwahrten, welches Orths er vermeindt, das wir der besten bequemigkeit vnd ergezlichkeit halber vns aufzuhalten hetten, Seindt auch bedacht, vnserer geliebten Bruebern, Marggraff Johansen Georgen Liebden. so baldt dieselben in vnserm Churfurstenthumb anlangen werden, der Orth an vns zusordern vnd alßdan ersten mit S. Liebden. in vnser Churfürstlich Hofflager zuuerücken, Derwegen soll es vns vnser Ober-Jegermeister vngeseumbt in unterthenigkeit zuschreiben, Wan er S. Liebden. eigentlicher ankunfft halber ein gewisses in erfahrung bracht.

Undt weill wir vns auch nicht allein deßen Liebden gewis zuuersehen, sondern auch anderer vnserer herrn vnd freundt zuuermuthen, Soll er solches vnsern Ambts Rächten notificiren, auff das der dazu gehörigen Aufrichtung wegen die notturfft möge bedacht vnd angeschafft werden.

Wie wir dan verhoffen, weill wir vns nun eine geraume Zeit in diesem vnserm herzogthumb befunden, es werde dennoch etwas im Churfürstenthumb erspart vnd zum Vorrat bracht sein.

Bringen zwar in erfahrung, das vñ vnserm Schloß zu Cöln an der Spren eine Zeithero fast viel vsgangen vnd täglich eine ziemliche anzahl Tische gespeiset; Weill wir vns aber bis noch, wie vnterschiedtlich wir Ihm auch nachgedacht, gar nicht berichten können, daß wir so viel diener, denen der Tisch gebuerete, vor ißo albar zur stett hetten, So soll vnser Ober-Jegermeister anmelden, das vns hieruon nicht allein also vorth eine eigentliche Designation aller Persohnen, die sich des Tisches gebrauchen, vnterthenigst zugefertigt, sondern auch insgemein zu abschaffung aller vnguebuer, ohne Jemandes ansehen, solche vfficht gepflogen werden, wie es einem Jeden, der darauf bescheiden, abgelegter Eydtcs Pflicht nach zusiehet vnd er es auch gegen Gott vnd vns zu uerantworten getrawet 2c.

Sonsten wolten wir auch gnedigst gern gegen der Zeit, do wir in vnserm Churfürstlichen Hofflager anlangeten, mit einer ansehnlichen aufwartunge vnd Reutterei versehen sein, als wir dan im werck gestanden, etliche vnserer Haupt- vnd Lehn Leuthe darauf zu auisiren. Weill wir vns aber besorgen, das dardurch vnserer ankunfft, die wir, wie obverstanden, noch gern in geheimb gehalten hetten, alzuweith kundt gemacht wurden, Soll mehr ermelter vnser Ober-Jegermeister nicht allein vor seine Persohn mit vnsern hauptleuthen vnd denen von der Ritterschafft, so mit gueter Reuterey versehen vnd zur aufwartung zu gebrauchen solche vnterredung pflegen, vñ vnser zuschreiben vnd benennung eigentlichen Tages vnd orths, vns zu Ehren vnd Ihnen zu rumb vnaußbleiblichen zu erscheinen, Sondern auch vñ beyliegendes vnser Creditiff schreiben dem Comptor Adam von Schlieben vnserwegen auftragen, ein solches bei seinen Anverwandten vnd bekannten guten Leuthen mit vleis zuuerrichten. Es mis vns aber deren, so wir vns zuuersehen vnd mit wieviell Persohnen vnd Pferden sich ein Jeder gestellen will, eine eigentliche Specification zugesandt werden, damit wir vns mit außfertigung vnserer erforderungsschreiben darnach zu achten.

Er sal auch Joachim von der Schulenburg in vormeldung vnserer gnedigen grueßes andeuten, sich also gefast zu halten, daß er nicht allein vor seine persohn, vñ ehestes vnser zuschreiben an vns kommen, sondern auch vñ Zeit vnd orth, so wir Ihn ernennen werden, seine Keyßige Pferde anschicken möge.

Seine besten Windte solte er auch mit sich bringen, dan wir ißo daran allerhandt gattunge hetten vnd wolten gnedigst gern versuchen, welche sich am besten halten würden.

Sobaldt wir uns auch eines eigentlichen tages vnser hiesigen Abreiß entschloßen, wollen wir es mehrermeltem vnserm Ober-Jegermeister eins vnd das ander darnach anzustellen per posta zu wißen machen.

Weill wir auch bey dem Goldtschmiede Rudloff Müllern in Berlin ein Pferdte Zeugt bestellen laßen, so er gleich igo in der Arbeit vnd vnter handen hat, vnd aber dazu noch etlicher guter Stein von nöthen, So soll vnser Ober-Jegermeister von vnsern holzgeldern vnserm Hoff-Renthmeister Johann Bernicken Tausend Gulden zustellen mit der anzeige, bei bevorstehenden Leipziger Markt solche Steine, die Ihm obermelter Goldtschmiedt benennen wirdt, vñ nutzliche es geschehen kan, vnd dem Goldtschmiede vñ gebuerende Quittung zu behendigen. Es wirdt aber auch vnser hoffe Renthmeister woll vleis anwenden, daß er etwas guetes an Steinen vberkommen möge.

Vnser Ober-Jegermeister soll auch vor sich, wie auch durch vnsern Hoff-Renthmeister, bey gedachtem Goldtschmiede zu mehrmalen erinnerung thun laßen, das er bey der Arbeit allen gebuerenden vleis anwenden, dieselb auch so bald möglich, weil wir des Zeuges zu gebrauchen, zur Richtigkeit bringen möge. Vnd weill er vmb vorlage vnterthenigst sollicitirt, seindt wir gnedigst zufrieden, das vnser Ober-Jegermeister Ihm von vnsern Holzgeldern nach der handt vnd wan er nur in gewisse erfahrung bringet, das die Arbeit vortgestellt vnd befördert wirdt, zwey Tausend Gulden vñ künfftige abrechnung gegen gebuerende Quittung außzehlen laße.

(Manupropria.)

Memoriall,

So Churf. Gn., vnser gnedigster herr,
wegen eßlicher Vorrichtung in der
Markt Br. dem h. Ober-Jegermeister
auß Preußen mitgegeben.

Eigenhändig unterzeichnetes Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a, die v. Oppen betreffend, f. 124—127 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

737) 12. März 1618.

Der Dombachant und Portenarius des Hochstifts Halberstadt, sowie Probst des Collegiatstifts S. Bonifaz daselbst, Matthias v. Oppen, quittirt über eine Zinszahlung des Andreas Schaper, Verwalters des Klosters Waterler, an das Register des Archidiaconats Dardeshaim.

— geben zu Halberstadt den 12. Martii im Ihare Christi Tausend Sechshundert vnd achtzehen.

Regest nach dem Original des Fürstl. Stolberg. Hauptarchivs zu Bernigeroode mit Siegel und Unterschrift des Ausstellers in Jacobs Urkundenbuch von Langeln, Himmelpforte und Waterler S. 409.

738) 4. April 1618.

Kurfürstliches Rescript an Hans Ernst v. Schlieben und den Kammermeister Daniel Klint wegen des Ueberganges des dem verstorbenen Jobst v. Oppen verschrieben gewesenen Gutes Neuendorf an die Joachimsthal'sche Schule.

Datum vñ vnserm Schloße zu Königsberg den ^{25. Martii}
4. Aprilis Anno 1618.

Concept in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 129 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

739) 19. Mai 1618.

Vertrag, laut dessen die Erben des Amtmanns zu Gatersleben Andreas Behmer dem Domdechanten und Probst zu S. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen 2 Hoffstätten nebst den darauf befindlichen Häusern, Scheunen und Ställen in Nachterstedt, sowie 13½ Hufen bei Frose und Nachterstedt nebst allem Zubehör für 8000 Thlr. erblich verkaufen. Inserirt in dem domcapit. Consens vom Dienstag nach Trinitatis (2. Juni) 1618.

Wir Joachim Johan Georgk von der Schulenburgk, Senior, Casparus Brampe, Subsenior, vñdt Capittullgemein der Bischofflichen Hohen Stiffts-Kirchen zu Halberstadt für vnß, vnserer Nachkommen vñdt allermenniglich offenbahr thun kundt vñdt bekennen, daß vnß heutt dato, alß Wir nach gewonheit Capitulariter versamblet gewesen, der Erwürdige, Edle vñd Ernueste, vnser freundlich lieber Mittherr Matthias von Oppen, Domdechant vñd portanarius der Bischofflichen Kirchen, Probst S. Bonifacii Collegiat-Kirchen, dienst vñdt freundlich zuvorstehen geben, was gestalt Ehr eines bestendigen, vnwiederuefflichen Erbkauffs mitt weilandt Andreas Böhmers, Amttmans zu Gatersleben Sehligen, hinterlassenen Erben sich vereinbahret vñdt denselben zwo Hoffstette samptt doruf befindlichen Heusern, hoefen, Scheuren, Stellen vñdt andern appertinentien an vnbebaweten Hoffstätten, Marken vñd Fleßen zue Nachterstedt benebenß vierzehndt halb huessen Artt vñd Pslichlichen Erbaders für Frose vñd Nachterstedt vñd daruf stehenden Kornfrüchten, auch Mist, Dunger, Holz, Rohrung vñdt andern Specificirten stücken vmb vñd vor Acht Tausendt Taler mung abekauft Inhaltts vnß in originali surgezeigten Kaufbriefs, so von wortten zu Wortten alß folgendt lautett:

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeitt, Amen.

Kundt vñd zu wißen sey Menniglichen, daß zwischen dem Hoch Erwürdigem, Woll Edlen, Gestrengen vñd Ernuesten, Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechant, Portanarien vñd praeposito respectiue der hohen Bischofflichen Stiffts vñd Collegiat S. Bonifacii Kirchen zu Halberstadt, Keuffern, an Einem vñdt dan den Tugentsahmen, Erbarn vñd Wolgeachten Frauen Marien vñd Frauen Annen Christiane, Andreae vñd Tobiae, Ge-

schwistern, vnd bruebern, Allen weilandt Andreae Behemers, Ambtmans zu Gatersch-
 leben Sehligen, hinterlassenen Söhnen vndt Töchtern, mit Authoritet ihrer ehe-
 lichen vnd kriegischen Vormunden, verkeuffern, am Andern theile, ein vfrichtiger,
 vnwiderrufflicher Erbkauff folgender gestalt abgeredt vndt geschlossen worden. Es
 haben Vorkauffere vor sich, Ihre Erben vnd Erbnehmen zweene Wohnstetten,
 Heuser, Höeffe, Scheuren vndt Ställe samptt noch unbebauten, ledigen wohnstetten zu
 Nachterstedt neben denen darzu gehörigen Gärten, Plezen, vnd alles, was Erbt-
 vnd Nagelfest doselbst befunden wirdt, imgleichen Drenzehende halbe Huese lehen-
 vnd Erbäcker, worunter eine halbe huese, so von den Zlisten erkaufft, darzu ge-
 horett noch eine halbe huese Landes Kirchen Acker, dauon der Kirchen Zehrlichen
 Drittehalben gulden gegeben wirdt, Item noch eine halbe Huesen Probsteyen-Acker,
 dauon dem Hoch- vndt Ehrwürdigen Dom Capittull des Stiffts Halberstadt Zehr-
 lichen ohne steigerung neun scheffell weitzen, vnd dem Ambtt Altengaterschleben
 vnnnd Stifft Gernroda zusambtt Neun gute groschen vnd vier gulden gegeben
 werden, welche Acker, drenzig Morgen völliger Zahl vf eine Huese gerechnet,
 Bierzehende halbe Huesen in einer Summa auftragen thuen, so alle für Nachter-
 stedt vnd Frohse gelegen, zusambtt der ietzo darauffstehenden saett, als zehen
 Morgen Rübesahmen, Zehen Morgen weitzen, Zwey vndt Zwantzig Morgen
 Rogken, Zwey Hundertt vier vndt Zwantzig Morgen Gersten vndt Haffern vnd
 was sonst darauff beseett vndt gesetzt, neben dem vorhandenen Mist vnd
 Dünger, Item die Holz- vnd Rohrunge auß der Sehe in den Viergehägen,
 Zwolff fueber Holz auß dem Ramberge, so ohne allen entgeltt (doch daß sie von
 Jedem Malder Zehen gulden Hauerlohn mußen entrichten) Abgefolgett werden.
 Item zwo Entenhütten sambtt allen andern zu diesen Güetern gehörigen Rechten
 vnd gerechtigkeiten, nichts vberall, wie daß Nahmen haben magt, Aufgeschlossen,
 Erb vnd Eigenthumblichen mit gnedigem vnd gunstigem Consens der Lehen-, als
 der Thumbdechaney zue Halberstadt, vnd der Andern Erb- vnd Zinzherrn dieser
 Gueter vorwolgedachtenn Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechanten, vnd
 seinen lehens Erben verkaufft vmb vnd vor Acht Tausendt Thaler Müntze, jeden
 zue sechs vnd dreißig Mariengroschen gerechnet, dauon funff Tausent drey Hundertt
 drey vnd drenzig Thaler Acht ggr. ietzo paldt sambtt Hundertt Reichthalern,
 dauon jede Schwester funffzig zur vorehrung haben vnd der Rest der Kauff-
 summen, Zwey Tausentt Sechs Hundertt Sechs vnd Sechtzig Thaler sechtzehn ggr.,
 ohne Zins auf kunftigen Michaelis dieses Jars bahr erlegt vnd abgetragen
 sollen werden. Vnd haben darauff die vorkauffere sambtt vnd sonders vor sich
 vnd Ihre Erben alle vnd jede gueter an Eigenthumb vnd besitz mit vbergebung
 aller in henden habenden Alten Kauff-, Lehn- vnd Erb-Brieffen nicht allein Erb-
 lichen vnd Eigenthumblichen verlaßen, vnd den Herren Käufer vnd seinen Lehens-
 erben pleno titulo Domini et possessionis zu besizen vnd zugenießen zue
 handen gestellet, sondern auch bey den lehen- vnd Erbherren den Herrn Käufer

vnd seine Mittbeschriebene in die Lehen- vnd Erb Register mit Crefftigen vor-
zichet vnd vorlesung setzen vnd Ihren, der Vorkauffen, Nahmen außleschen lassen,
mitt ferner Vorpfflichtung, den herrn Kauffer vnd seine mittbenanten Alle die
Gueter vnd zugehörige gerechtigkeit inn vnd außser Recht auff Ihren Vncosten
vnd gefahr gegen Mennigliches Ansprache, woher die ruhren mochte, so oft es
nötig vnd Ihnen denunciiret wirdt, volständig an Eigenthumb vnd besitz ganz
fren vnd vnbeshwert zu gewehren vnd zu vertreten bey vorpfendungk aller
ihrer Haab vnd Guetter, beweglich vnd unbeweglich, Recht vnd Gerechtigkeiten,
nichts außgeschloßen, jedoch das von Bornemans Hofe dreizehen guete groschen
vnd ein guett Pfennig dem Stifft Gernrode zum Erbenzinße vnd dan den Min-
ningerodern Zehrlichen zwey Erbzinhüner, einen guten groschen der Kirchen, ein
Rauch- vnd Zehndthuen von jedem Hofe vnd zwey Hanen von Fliesen Acker
Zehrlichen gegeben vnd von allem Acker Zerlichen Sechstage dem Ambtt Gatersch-
leben, zu Frohse aber wegen Schnabells Hofe vnd Lehnacker Vier, vnd dan wegen
der Erbäcker vier tage, vnd also zusambt Acht tage dem Stifft Gernrode ge-
leistet, imgleichen von Bornemanns Hofe funff Thaler vnd Schnabells Hofe
vier Thaler Achtzeihen guete groschen Zehrlicher steir vnd von Weit Rettvoigtts
hoffe drey gute groschen Acht Pfennig, wegen Schnabells Acker vier groschen
Acht Pfennig vnd von denen froischen Aekern Ein vnd zwantzig gute groschen
Zehrlichen betzahlet vnd abgestattet werden.

Vnd Wir Rudolff Mische, Ich Henningus Schure Ciriacus Rohrsqm vnd
Halbpape als Eheliche vnd kriegische Vormundere vnserer Ehe- vnd Pflegfrawen
Marien vnd Annen Behemers hiemitt thun kundt vnd bekennen, daß dieser keuff
mitt vnserm vorwissen, Naht vnd Authoritet zu vnserer Ehe- vnd Pflegfrawen
Nuz vnd Besten also, wie oben geschrieben, vorgekommen vnd geschlossen sey, da-
hero dan wir im Nahmen vndt anstatt vnserer Ehe- vnd Pflegfrawen denselben
ratificiren, auch neben den gebrudern vorkauffern vnß vertziehen der Exception
laesionis vltra vel infra dimidium iusti precii aut alterius cuiuscunque doli
mali, precii non soluti, Dominii et possessionis solenniter non abdicatae, rei non
traditae, litis prorsus vel intempestive denunciati, erroris, rei non sio vel non
solenniter gestae, plusve minusve scripti quam continetur in literis, et quod
ex stipulatione evictionis vnus ex pluribus heredibus in solidum non possit
conveniri, Decreti et consensus Superioris Domini feudi et census non ad-
hibiti vnd aller andern, wie die Nahmen haben muegen, die wir auch pro
expressis et specificatis All stets haben vnd halten wollen. Dahero begeben wir
vnß auch der regula, quod generalis renunciatio non valeat nisi praecesserit
specialis et quod generalis renunciatio ad maiora beneficia expressis ad
non cogitata et quibus quis monitus in specie non renunciasset non exten-
datur, Sondern was wir in diesem allem dem Herrn Kauffer zugesagett vnd
von Rechtswegen thuen vnd zu leisten schuldig sein, daß wollen wir stets vfrichtig

vnd volstendigk leisten, inmaßen wir sambt vnd sonders mitt handgebender trew bey vnsern wahren worten vnd gutem glauben dieses Alles stett vnd vehste, sonder einige gefährde vnd Argeliste zuhalten dem Herrn Keuffern vorheischen vund zugesaggt haben.

Zu mehrer Bekundt haben diesen Brieff wir Matthias von Oppen, Domdechandt, als Keuffer vnd wir Rudeloff Mische, Henningus Schure, Ciriacus Rohrsam vnd Hansß Halbpape als die Ehelichen vnd kriegischen Vormundern anstatt vnserer Ehe- vnd Pfllegefrauen, vnd wir Christian, Andreas vnd Tobias Behemer gebrüedere als verkeuffer, mitt vnsern angebornen vnd gewöhnlichen Pisschafften vnd eigener handschrift becräftiget.

Actum Gaterschleben den Neunzehenden Maii Anno Ein Tausentt Sechshundertt vnd Achtzehen.

Vndt vnß furtters ersuchet vndt gepetten, daß wir für vns vnd vnsern Nachkommen tanquam Capitulum in obinserirten Kaufrecess, Cession vnd abstandt angemeltter stück vnd guetter vnser vorwilligung vnd beschriebene Capitular-Natification ertheilen vnd außfolgen laßen wolten.

Wan wir dan sein nicht vnzimblichen suchen vnd Pitt vff vorgangene genungsfahme erwegknuß vnd deliberation einhelligt deferiret vndt statt gethan, Alß confirmiren denselben in bester vnd bestendigster formb vnd in Allermäßen es zu recht vndt dieses Stiffts gewonheit nach am bestendiglichsten vnd crefftiglichsten geschehen soll, kan oder magt, dieser gestalbt vnd also, daß nufortt mehrobgenanter Herr Keuffer mehrgedachte lehn vnd Erbguetter samptt allen andern Zubehorungen, Nichts oberall außgeschlossen, daß in allermäßen dieselbe stücksweise obinserirt geruhigklich nieß- vnd nutzbarlichen innehaben, besitzen vnd gebrauchen, Gleichwoll aber der Lehn vnd stücken an gehörigen Orten jedesmahlig gepuerende folge leisten auch andere druff hafftende onera et praestationes Inhaltts furgesehener Kaufvorschreybungk der gepuer vndt herkommen nach Abwägen vnd verrichtten, vndt dieß Alles vnß, dem Stifft vnd männiglich an daran habenden Recht ohnschedtlich sein vnd pleiben solle. Alles Treulich vnd sonder gefehrde.

In Bekundt haben wir diesen vnsern Consens, Wilbrieff vndt Ratification mit vnserm ad causas gewöhnlichem Secret bedrucken vndt durch vnsern freuntlich lieben Mittherrn, den Seniorn, obgemelbt Eigenhendtlich unterschreiben laßen.

Geschehen vnd geben Dinstags post Trinitatis, war der Andere Monats-tagk Junii, des 1618. Jahres.

Gleichzeitige Copie in dem Consensbuche des Domcapitels zu Halberstadt v. J. 1618—1624 (s. r. Acta Domcapitel zu Halberstadt XIX. Nr. 18) f. 167 ff. im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

740) 22. Mai 1618.

Matthias v. Oppen, Domdechant zu Halberstadt, Portenarius vnd Probst des Collegiatstiffts S. Bonifaz daselbst, bekundet, daß ihm

der dortige Domherr Heinrich v. Lochow 4000 Thaler geliehen, die er namentlich zum Ankaufe des v. Gehemaschen Guts zu Nachterstedt verwendet habe. Er verspricht, dies Capital mit jährlich 240 Thlrn. zu verzinsen und nach vierteljähriger Aufkündigung zurückzuzahlen, verpfändet ihm auch zur Hypothek eine Obligation des Staz v. Münchhausen auf Elbingerode, Derenburg und Stapelnburg über 4000 Thaler dergestalt, daß der v. Lochow befugt sein solle, falls sein Kauf des Gutes Stapelnburg mit dem v. Münchhausen zustande käme, die Obligation von 4000 Thalern demselben in Zahlung zu geben.

Geben Halberstadt Im Jahre nach Christi, Unsers Einigen Erlösers vndt Seligmachers, Gebuhrdt Tausendt Sechshundert vndt Achtzehn, den 22. Maii.

Beglaubigte Abschrift in den Acta miscellanea den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend, f. 36—38 und f. 127—129 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

741) 2. Juni 1618.

Des Domcapitels zu Halberstadt Schuldverschreibung für den Domdechanten Matthias v. Oppen, Portenarius des Hochstifts und Probst zu S. Bonifaz daselbst über 1500 Thaler.

Wir Joachim Johann Georg von der Schulenburgk, Senior, Casparus Brampe, Subsenior, vnd Capittell gemein der Bischofflichen Hohen Stiffts-Kirchen zu Halberstadt vor vns vnd unsere Nachkommen hiemitt vnd in Crafft dieses thuen kundt vnd bekennen, daß vns heute dato der Erwürdige, Edler vnd Erneuester, vnser freundlicher lieber Mittherr Matthias von Oppen, Domdechant vndt Portanarius der Bischofflichen Hohen Stiffts- vnd Probst der Collegiatt S. Bonifacii Kirchen zc., Ein Tausentt funffhundertt Thaler, Jeden zu 24 silbergroschen, womit Ernst von Eisebeck sehliger Crafft einer sonderbahren vorschreib- vnd Verunterpfendung seiner im Ambtt Schneidlingen belegenden Lehen vnd Erbguter Baltzern Berndes, auch Sehligen, vnsern gewesenen Ambttman daselbst, verhasst vnd schuldig gewesen, vnd wir dieselbe gegen volliger bezahlung vorgemelter Sumb, Inhalts seiner darob gegebenen Cession an vns genommen vnd biß do vnserm Registro Dominorum aljehrlich vorzinsen laßen, Mitt einer dakegen ausgeantworteten Hauptvorschreibung vff 1000 präciser Reichsthaler vndt darauff, wie auch vff 3000 Thaler betagte eines JahrsZinse, theils in gesambtt 1600 Zahlthaler oder Münz, jeden zu 24 silbergroschen, womitt wir ihme wegen ermeltes vnser Register Dominorum verwandt gewesen, jedoch das wir den vberdritt dero Ein hundert Talern Ihme bahr bezahlt vndt nachgeschossen, voll vnd vollstendig zu allen genuege entrichtten vnd abtragen laßen.

Quiettiren sollichen nach nicht allein obwohlgemelttem vnserm freundlichen lieben Mittherrn vndt Domdechanten oder wehme dessen sonst Nöttich, mit crefftigen verzicht der Exception non numeratae vel non solutae pecuniae,

besondern cedieren vndt vbergeben Ihme auch hiebeneben in originali Ernst von Ekebets Sehligen Obligation vndt Versicherungt vber angemeldter 1500 Taler Baltzer Berndes, sub dato des 9. Aprilis Anno 1610 gegeben, zusampt vnsern Capitular-Consens de dato 30. Julii Anno 1610 vndt Baltzern Berndes Cession an mehrgedachtes vnser Registrum dominorum, am Tage Johannis Baptistae Anno 1610 datiret zc., diefergestaltt vnd also, daß ehr, seine Testamentarien oder Erben nun hinfuro des Capittals vndt künftiger Zinsen alß ihr bahr bezahltes eignes vndt propres guett haben vffodern, nutzen, gebrauchen können vnd muegen, Gestaltt wir vns alles vnserd daran gehabten Rechten vndt Zuspruchs kraft dieses wißentlich abgethan vndt begeben, Ihme aber vndt seinen mittbescribenen wirklichen tradiret, appropriiret vndt übergeben haben. Trewlich vnd sonder gefehrde, Vrfundtlich haben wir diese Quitung vndt Cession mit vnserem Capitular Secret wißentlich bedrucken vnd durch vnsern lieben Mittherrn, den Seniorn, eigenhandtlich unterschreiben lassen.

Geschehen vnnnd geben Dienstags post Trinitatis, war der 2. Junii des 1618. Jahres.

Gleichzeitige Copie in dem Briefcopialbuche des Domcapitels zu Halberstadt 1618—1620 (s. r. Acta Domcapitel zu Halberstadt XIX. Nr. 7) f. 58 ff. im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

742) 24. Juni 1618.

Vertrag, mittels dessen Lippold v. Reindorff, zu Wegeleben geseßen, an den Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen und dessen Vetter Matthias d. J., Domherrn zu Halberstadt, sodann erst Gottfried und demnächst Peter Rudolf v. D., sel. Gottfrieds Söhne, ihre Testamentarien und Erben, für 12000 Thaler 57 Wispel 1 Malter und 3 Himten Kornpacht aus Haus-Reindorf auf 12 Jahre wiederkäuflich verkauft.

Wir Joachim Johann Georg von der Schulenburg, Senior, Casparus Brampe, Subsenior, vnd Capittullgemein der Bischoflichen Hohen Stiftskirchen zue Halberstadt, in Abwesenheit des Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christiani Postulirten Administrator des Stifts Halberstadt zc., vnserd gnedigsten Fürsten vnd Herrn, auch für vns tanquam Capitulum, vnser Nachkommen vndt allermänniglich offenbahr thun kundt vndt bekennen, daß vnß heutt dato, alß wir nach gewonheit Capitulariter versamblett gewesen, der Erwürdiger, Edler vndt Ernueste, vnser freundlich lieber Mittherr Matthias von Oppen, Domdechant vndt Portanarius der Bischoflichen, auch Probst S. Bonifacii Collegiat-Kirchen, dienst- vnd freundlich zu verstehen geben, was gestaltt ehr von dem Ernuesten vndt Erbarn, vnserm lieben getrewen, Lippolden von Reindorff, Sieben vndt funffzig Wispel Ein Malter drey himbten Halberstättischen Maß, reiner Korn Pacht oder Jährlicher Zinse, vmb

vndt für Zwölff Tausent Thaler, jeden zu 24 silbergroschen, wiederkauffsumb bahr bezahlten geldes vff ein zu Recht beständigen vnwiederrufflichen Wiederkauff zwölff Jahr lang vndt so lange die Wiederkauffsumb vnabgelegt aussstehen muedt, wirklich abekauft, der Vorkauff die Pacht vndt Zinsleute mitt übergebener sonderbahren Specification, was vndt wieviel ein Jeder abzutragen verpflicht, an Ihn vorwiesen vndt zu sichern, verfolgt deßen sein freyes Guett vndt Rittertzig zu Wegeleben benebenst allen andern seinen im hiesigen Stifft habend vndt liegenden Erb vndt lehenguettern, nichts außgeschlossen, vff hochgedachtes vnser gnedigsten Fursten vndt Herrn vndt in furstliche Gnaden Abwesenheit vff vnser Ratification vnd vorwilligung dargesezt vnd verhypotheciret hette, Inhaltts vnß in originali furgezeigter Wiederkaufs-Vorschreibung, so von worten zu worten alß folgett lautett:

Ich Lippoldt von Reindorff, zu Wegeleben Erbgesessen, vor mich, meine Menliche leibs lehens auch Land Erben vnd Erbnehmen hiemitt vnd in Crafft dieses Briefes thue verkundten vndt bekennen, daß Ich dem Hoherwurdigen, Edlen vnd Ernuestem, Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechanten vnd Portanarien der Bischofflichen hohen Stiffts vnd Probst der Collegiatt Kirchen S. Bonifacii zu Halberstadt, dan seinem Vettern Matthiaßen dem Jungern, Thumbherrn, vnd nach ihm Gottfried vnd dan erst Peter Rudolffen, Allen den von Oppen, Gottfrieds Sehligen Söhnen, deren Testamentarien, Erben vnd Erbnehmen vnd sonderlich wehme es der Herr Domdechant bey leben oder in seinem Testament geben vnd vorordnen wirdt, Sieben vnd funfftzig Wispell ein Malder drey Himpten reiner Kornpechte oder Zinse Halberstädtische Maß, wie die Absonderlich vorzeichnet vnd mir meine Pachtleute in den specificirten Flecken vnd Dörffern dieses Stiffts Jehrlichen vff Martini vnd Beyhenachten zu geben schuldig, dieselbige auch ietzt gedachtem Herren Thumbdechanten vnd seinen Mittbeschriebenen in den Embtern vndt Gerichten gepuerlich angewiesen vnd tradiret worden sein, vff einen rechten beständigen vnd vnwiederrufflichen Wiederkauff von dato an Zwölff Jahr lang, die negst nach einander folgende, vmb vnd für zwölff Tausent Thaler mung, Jeden zu vier vndt zwantzig silbergroschen zu rechnen, Wiederkauffs Summa mitt gnedigem Consens deß Lehens vnd landesfursten vnd eines Hoch vnd Erwurdigen Domkapittels vor sich vnd in Abwesenheit Seiner furstlichen Gnaden vorkaufft habe, vnd vorkaufft hiemitt vor Mich vnd Meine Mittbedachten wolgemeltem Herrn Thumbdechanten solche Sieben vnd funfftzig wispell ein Malder drey Himpten Halberstädtische maß wißentlich vnd wolbedachtigt vmb vnd vor Jegangeregte Zwölff Tausent thaler wiederkauffsumme Jegenwertigklich in der Allerbesten vnd beständigen Formb, weise vnd maß, alß ein recht beständiger vnd vfrichtiger wiederkauff vermuege aller vnd jeden Rechten vnd Weltlichen Gerichten, oder nach den gewonheiten dieses Orths vnd Loblichen Stiffts am aller Cräftigstem vnd

verbindlichstem sein vnd woll geschehen kan vnd magt, vnd habe dafür obberurte Wiederkauffsumme der Zwölff Tausent Thalcr, Jeden zu vier vnd zwantzig silbergroschen zu rechnen, von mehrgemelttem Herrn Thumbdechanten bahr vber in einer summe aufgenommen vnd dieselben in meinen vnd meiner mittbeschriebenen Nutz, sonderlich aber zu gantzlicher Abfindung vnd Contentation Ersten von Arnstedts, Erbsaßen zue Demter vnd Beltzigk, welcher vorgesezte Kornpechte ein Zeithero eingehoben vnd vngenommen, alßbaldt ferner gefartt vnd wollangewendett. Sage derowegen vor Mich, meine Menliche leibes lehens vnd Landt Erben vorerwehnten Herrn Matthiaßen von Oppen, Dombchanten, vnd dessen Mittberuerten solcher mir in einer summa gehörter wehrungk voll vnd wolbezahelter Kauffsumb hiemitt vnd in Crafft dieses briefes mit vorgeihung der Exception non numeratae pecuniae frey, quiett, ledig vnd loß vnd habe zu folge solchs vollentzogenen wiederkauffs vor mich vndt meine Mittbenanten obmehrgemelten Herrn Keuffern Matthiam von Oppen, dessen Testamentarien, Bettern, Erben vnd Erbnehmen, Inmaßen wie oben gesetzt, in den Nüzlichen Eigenthumb vnd geruigliche possession vel quasi oben Angezogenen wiederkeufflich erkaufften, hierunter vorzeichneten Sieben vnd funfftzig Wispell ein Malder drey Himpten Kornpechte oder Zinse wirklichhen eingesetzt, vnd ich thue solches Alles hiemitt vndt in Bekundt dieses Briefes vor mich vnd meine Mittbenanten nochmals ietzo Alßdan vnd dan alß jetzo in bester vnd bestendigster formb, alß ich vermoge der Rechte oder dieses Stiffts Statuten vnd gewonheiten nach billig thun soll, kan oder magt, Mitt ferner vfrichtiger vnd bestendiger Zusage vnd wirklichher Verpflichtung, auch wißentlicher Verhypothecirungk vnd vorpfendungk aller meiner haab vnd Gueter, keine vberall dauon außgeschlossen, Keuffern, dem Herrn Dombchanten, vnd seinen Mittangebueteten der wiederkeufflich erkaufften Sieben vnd funfftzig wispell ein Malder drey Himpten Korn Pechte vnd Zinse angeregte Zwölff Jahr vber oder so lange dieser wiederkauff anstehen muchte, zue Jederzeit vnd fur Mennigliches Ansprache, so oft es von noten thuett, Auch off den fall, do etwan von den mehrberuerten Sieben vnd funfftzig Wispell ein Malder drey Himpten ex natura rei vnd alß lehen evinciret werden konte, oder wurde, daßelbe zugewehren, so baldt Ihme dieselben angewiesen worden vnd er sie angenommen hatt, wie sich solches nach verordnung der Rechte in wiederkeuffen eigenett, geburett vnd gewehres Artt, Natur, Recht vnd gewonheit ist, ohne des Herrn Keuffers vndt seiner mittangezogenen Vncosten vnd schaden zu vortreten, zu befreyen vnd schadloß zue halten, Jedoch daß dem Herrn Dombchandt die bemelten Kornzinse vnd Pechte Zehrlichen, so baldt dieselben angewiesen worden vnd Seine HochErwurden sich derer angenohmen hatt, auf Ihre Kosten einfürdern soll, vnd do dieselbe oder die Ihrige darin seumigt befunden wurden, daß Ich Seiner HochErwürden ferner vnd zu den Currentzinßen der Gewehr halber keines Jahres verbunden sein will, vnd soll die gewehr vnd Vertretungk

Anders nicht, dan nach Recht vnd Landes Gewonheit, wie obgedacht vnd des Hauptwerk betrifft, verstanden werden. Vnd obwol ein rechtmäßiger, bestendiger Wiederkauff nicht auff gewisse Jahr soll gerichtt sein, Item daß der wiederkauff allein dem Vorkäufer frey vnd beuor stehen soll, so ist doch obgesetzter Wiederkauff vñ Zwölff Jahr vnd so lange die wiederkauffssumma vnabgelegt anstehen michte, von mir beliebt, bewilligett vnd freywillig eingangen. Ingleichen ist auch abgeredt, nachgelassen vnd vorbehalten, daß wir, Vorkäufer vnd Reuffer, von beiden theilen sollen vnd wollen guett fuegt vnd Macht haben, nach endigung solcher vorschriebenen Zwölff Jahren obgesetzte Sieben vnd funfftzig Wispell ein Malder drey Himpten Korn Pechte oder Zins vor die Zwölff Tausent Thalir Wiederkauffssumma, jeden zu Vier vnd Zwantzig silbergroschen zurechnen, einzulösen vnd zu befreyen, oder die Wiederkauffs Summa wieder zuzufodern; vnd wan wir, die Reuffer oder Verkeuffer, vnd eines Jeden mitterwente dessen bedacht, sollen vnd wollen wir einer dem Andern in den Heiligen Weyhenacht feyrtagen ein schrift- oder Mundliche lose kundigung thuen vnd folgenden Johannis Baptistae die wiederkauffssumma zezugedeuteter Maßen durch mich oder meine mittbemelte in einer gantzen summa dem Herrn Reuffer, Matthiaßen von Oppen, dessen Erben, Testamentarien vnd Erbnehmen oder dem getrewen Inhaber dieses Briefes ohn alles Vorkott, gebott vnbesummert vnd vngehindertt aller Gerichte vnd Rechte, Geist- vnd Weltliches, auch ohne einige recompensation, retention vnd Abkurtzung zu voller richtiger gnuge widerumb Erbar vnd vrschuldig erlegt werden, der Vorkäufer auch vnd seine mittange deutete die wiederkauffssumma der Zwölff Tausent Thalir einzufodern vnd vñzunehmen macht haben vnd dariegen, wan ich, der Vorkäufer, oder meine Mittbedachte die empfangene Wiederkauffssumma, wie obsteht, zur genüge bezahlt vnd erlegt, sollen mir vnd meinen mitterwehnten die wiederkauffliche vnd erkauffte berurte Sieben vnd funfftzig wispell ein Malder vnd drey Himpten Korn Pechte oder Zins als baldt, nemlichen desselben Jahrs folgenden Martini tag, habende zuentpfangen vnd einzunehmen, allermäßen dem Herrn Reuffer als baldt nach Aufzahlung seiner wiederkauffssummen geschehen, wieder abgetreten, eingeräumt vnd gefolgett werden. Aber ehr vnd beuor biß alles wirklich vnd die bezahlung der Zwölff Tausent Thalir wiederkauffssummen zu aller vnd voller genüge von mir vnd offtmehrgedachtenn meinen Erben vnd Lehensfolgern erstattet vnd richtig bezahlt, sollen mehrgedachter Herr Dombachandt vnd dessen mittange deutete solche Sieben vnd funfftzig Wispell ein Malder drey Himpten Kornzins vnd Pechte abzutreten nicht schuldig noch verbunden sein. Vnd damitt schließlich an diesen Allen vnd sonderlich an der versprochenen schuldigen evictio vnd vollstendigen Gewerthschaft gang keine mangel vorfallen vnd sich mehrwolberuerter Herr Dombachandt Matthiaß von Oppen als Reuffer, Seiner Hoherwürden Erben, Nachkommen vnd Mittbeschriebene dieses beschenehen richtigen wiederkauffs halber im geringsten

keines dahero rührenden schaden, beschweruß vnd discommoditet zubefahren, Besondern in Ihrer wol erlangten possess vel quasi percipiendorum fructuum umb so viell mehr geruhig geschußt vermügen, als will Ich Ihnen hiemitt Crafft dieses Briefes sub optima iuris forma nicht allein mein freyes Guett vnd Ritterßig zue Hauß Reindorff im Stifft Halberstadt sambtt allen seinen zustehenden appertinentiis vnd zugehörigen frey-, Recht vnd Gerechtigkeit, so woll auch sunst alle vnd jede meine im hiesigen Stifft habende vnd liegende Erb- vnd Lehensgüeter, es sei an Eckern, Wiesen, Zehenden, gehöltzen, fischeren vnd andern Nütungen, groß vnd klein, wie die immer sein vnd genandt werden mügen, nicht daß geringste daruon excipiret vnd außgeschloßen, mitt des Hochwürdigem, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christiani Posulierten Bischoffen des Stiffts Halberstadt, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk, Meines gnedigsten Fürsten vnd Herrn, als Domini directi vnd ordinarii dieser verkaufften Malder vnd Meiner vorunterpfendeten lehen vndt Erbgüeter, dan Eines Hoch vnd Erwürdigen Domcapittulls der Bischofflichen Hohen Stiffts Kirchen zu Halberstadt, Meiner auch gnedigen Herrn, vor sich vnd in Abwösenheit Seiner fürstlichen Gnaden hernachgehenden außtrudlichen Consens vnd Einwilligung cum clausula constituti possessorii sub pacto executiorio de praesenti hypotheciret vnd vorschrieben. Besondern aber daß zue mehrer sicherheit vnd vnfeilbahrer assecuration mich freywillig vnd wolbedachtigk Aller vnd Jeden action, Exception defension vnd beneficien Geist- vnd Weltlicher Rechte, deren ich vnd meine Erben wieder diesen bewilligten Wiederkauff in einigerley weyse vnd wege gebrauchen müchten oder künften vnd Insonderheit der Exception non numeratae pecuniae, des schein- vnd wucherlichen Handells, der vernachtheilungk vber die Helffte des Rechten wehrts, auch der Wolthatt der Wiedereinsetzung zu vorigen standt, desgleichen der Rechte vnd Rechtsordnungen, so auch in wiederkeuffen die Nützung nicht hoher, dan funff- außs Hundert zu laßen, vnd solche vnd dergleichen contractus vor wucherlich vnd vnbindig achten, auch mehr für ein mutuum vnd Unterpfandt, dan vor einen wiederkauff halten, Item der wolthatt des Sächsischen Rechts vnd gebrauchs, daß die entäußerungk vnweglicher güeter vor den Gerichten, da sie gelegen, geschehen sollen, auch allen vnd Jeden Päpßlichen, Kayserlichen, Chuer- vnd fürstlichen Mandaten, gebotten vnd verbotten, rescripten, Indulten, Statuten vnd gewonheiten, Commission, Leutation, Appellation, reduction vnd supplication, Ingleichen alten vnd Newen fünden, wie die In- oder außserhalb Rechts erdacht oder noch künfftig erfunden werden müchten vnd in summa aller andern behelffen, dilation, generall oder personall freyheiten, so mir vnd meinen Mittbenanten de jure zustehen künften, in specie der Rechte, daß die gemeine vorzeihung nicht düchtigk, bindigk oder von vnwirten sey, wo nicht eine Außtrudliche, sonderbare verzicht geschehe, vnd dan aller vnd Jeder be- gnadungen vnd wolthaten, damitt der Herr Keuffer, derer Erben vnd Lehens-

folgere wegen der revocation vnd Eviction oder sonst in andere wege begnadett vnd vorsehen seindt, hiemitt vorziehen, renunciiret vndt begeben, vnd daß Ich vnd meine berurte dieselben gegen diesen wiederkauff nicht, weder active noch exceptive, erwegen vnd wiedererlangung der verkaufften Sieben vndt funfftzig Wispell Ein Malder drey Himbten Korn Pechte vnd Zinse kein ander Mittull, als die betetigte vnd gewilligte wiederlosung, gebrauchen sollen vnd wollen, hiedurch endlich verpflichtet vnd obligiret haben. Alles getreulich, sonder list vnd gefehrde. Deßen zu Brkunt vnd zue mehrem glauben habe Ich, der Principall, Lippoldt von Reindorff, diese wiederkauffsvorschreibung vnd Contract mitt meinem Angebornem Bischofft becrefftiget vnd eigenen Handen unterschrieben. Geben Halberstadt Im Jahre nach Christi, vnser einigen Erlösers vnd Seligmachers, Geburt Tausentt Sechshundert vnd Achtzehen am Tage S. Johannis Baptistae 2c.

Vndt vnß fürters dienst vndt freundlichen ersuchtt vndt gepetten, wir in angezogenen Wiederkauff vndt deswegen gemachte Assecuration vndt veruonerpfindung, wie berurret, vnser Capitular-Vorwilligung vndt beschriebene Ratification in Abwösen mehrfach gedachts vnser gnedigsten Fürsten vnd Herrn vnd für vnß vndt vnßer Nachkommen ertheilen vnd aufsolgen lassen wollten.

Wan wir dan sein nicht vnzüemlichen suchen vndt Pitt vß vorgangene gnungsfahme erwägnuß vndt deliberation einhellig deferiret vndt stadt gethan. Als verwilligen, confirmiren vnd bestättigen wier furgesehenes Alles vndt was in angemeldter wiederkaufs-Verschreibung von allen Theilen verhandelt, geschlossen vndt vorbrieft worden, bester vndt bestendigster Formb Rechtens vnd in allermäßen es dieses Stiffts gewonheit nach am Gresttiglichsten vnd bestendiglichsten geschehen sol, kan oder magt, diesergestalt vndt also, daß nun fortmehro der Herr Keuffer, vnser freuntlich lieber Mittherr vnd Domdechantt obgenant, vndt nach Ihme Matthiaß der Jünger, auch Thumbherr, furtter Ihme Godtfriedt vndt dan erst Peter Rudolff, alle von Oppen, Godfriedts Sehligen Söhne, dehren Testamentarien, Erben vndt Erbnehmen oder wehme es der Herr Domdechantt bey seinem leben oder in seinem Testament geben vndt verordent wirdt, gesahttzte zwolf Jahr vber vndt bißdahin die Wiederkauffsumb dero 12000 Tähler volligt abgetragen vndt bezahlett worden, die ihme verkauffte Malder vndt Korn Pechte geruhig vndt nüglichen haben, genießen vnd gebrauchen, sollicher behueff auch die darob gemachte versicher vndt veruonerpfindung Crafft dieses an zustehendem ratificiret, jedoch aber dieß Alles vnß, dem Stifte, menniglich zum bestendigsten Rechten allerdings ohnnachtheilich sein vnd pleben solle vnd muege.

Treulich vnd sonder gefehrde. Brkundlich per dominum seniore sub-scriptum sigillatum Montags post Petri et Pauli, war der 7. Monatstag Julii, Anno 1618.

Abſchrift aus dem Confensbuche v. J. 1611—1623 des Domcapitels zu Halberſtadt (s. r. Acta Domcapitel zu Halberſtadt XIX. Nr. 18) f. 170 ff. im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

743) 25. Juli 1618.

Albrecht Paul, der Rechte Doctor und J. Oſtfrieſiſcher Rath, bekundet, dem Domdechanten und Probt zu S. Bonifaz in Halberſtadt Matthias v. Oppen und deſſen mitbelehnten Agnaten (ſo wie ſie in dem Lehnbriefe vom 12. Auguſt 1618 aufgeführt ſind), 5 zehnt- und dienſtfreie Hufen Landes vor Alt-Gatersleben nebt allem Zubehör für 2000 Thlr. erblich verkauft zu haben.

Wir Joachimb Johan Georgk von der Schulenburgk, Senior, Casparus Brampe, Subſenior, vndt Capittull gemein der Biſchofflichen Hohen Stiftskirchen zu Halberſtadt, In Abweſenheit des Hochwürdigem, Durchlauchtigen vndd hochgebornen Fürſten vndt Herrn, Herrn Chriſtians 2c., auch für vnß tanquam Capitulum vnſere Nachkommen allermenniglich offenbahr thun kundt vndt bekennen, daß vnß heut dato, alß wir nach gewonheit Capitulariter verſamlet geweſen, der Erwürdige, Edler vnd Ernueſte, Unſer freundlich lieber Mittherr Matthias von Oppen, Domdechant vndt portanarius der Biſchofflichen auch Probt S. Bonifacii Collegiat-Kirchen, dienſt- vnd freundlich zu vorſtehen geben, was geſtalte ehr von dem hochgelartten, vnſerm Lieben getrewen, Albrechten Paull, der Rechte Doctor vndt Greſlicher oſtfrieſlendiſchen Rath, mitt verwilligung deſſen Brueder, Bettern vndt Mittbelehnten Eines ſiehtten vnwiderrufflichen Erbkauffs Junff Dienſt- vnd Zehndfreye, vor Gatersleben gelegene Huesſen landes nebt dazue gehörigen Wall, wohnhoeften vnd Stätten, Wiefen, Garten, Plage, huett, triſſten, Rohrungen vnd aller frey vnd Gerechtigkeit Erb vnd Eigenthumblichen an ſich erkaufft vnd bahrober bezahlet hette, Inhalts darüber vollzogenen Kauff vnd Confensbriefs, alß folget lautten:

Ich Albrecht Paull, der Rechten Doctor vnd Greſlicher Oſtfrieſlendiſcher Rath, hiemit vor mich vnd meine Lehenserben thue öffentlich kundt vnd bekennen, daß Ich aus wolbedachtem gemuete vnd reiffem gepflogenen Rath, auch vmb beforderung meines ſcheinbahren Nuzes vnd frommen mit ſonderbahrer gnediger Einwilligung des Hochwürdigem, Durchlauchtigen vnd Hochgebornen Fürſten vnd Herrn, Herrn Chriſtiani Poſtulierten Biſchofs des Stifts Halberſtadt, Herzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburgk, Meines gnedigen Fürſten vnd Herrn, vnd Eines Hoch vnd Ehrwürdigen Dom Capittulls der Biſchofflichen Hohen Stiftskirchen zue Halberſtadt 2c., Meiner auch gnedigen vnd großgönſtigen herrn, ſodann auch mitt Confens vnd Zulaffung Meiner freundlichen lieben Brueder, Bettern vnd Geſamttbelehnten, dem Hoch- vnd Ehrwürdigen, Woll Edlen vnd Ernueſten, Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechanten vnd portanario vor-

hochermelter Bischofflichen Stiffts vnd Praeposito der Collegiatt Kirchen S. Bonifacii zue Halberstadt, Meinem gonstigem Herrn vnd gueten Freunde, neben seiner Hoch- vnd Ehrwürden Mitbelehnten Bettern vnd Agnaten, als Herrn Matthiaßen von Oppen Juniori, auch Domherrn zue Halberstadt, vnd dessen Menlichen leibs lehens Erben vnd, wan dehren keine mehr vorhanden, Gottfrieden, vnd nach dehme Peter Rudolffen ordine successorio Gottfrieden von Oppens sehligen Sohnen, vnd dehren Menlichen leibslehens Erben, auch alsdan vnd fürters, wan deren keine mehr sein werden, vnd nicht ehr Heinrichen vnd negst dehme Jurgen von Oppen sehligen Sohnen vnd Ihren Allerseits Menlichen leibs lehens Erben Eines Redtlichen vnd vnwiderrufflichen Erbkauffs Erb- vnd Eigenthumblichen verkaufft vnd zue Kauffe gegeben habe, Verkauffe auch hiemitt in bester formb, weise vndt gestalbt vnd in Allermaßen es nach besage der Rechte oder des Stiffts Halberstadt Erblichen gewonheitt pillig vnd am Crefftigsten hette geschehen sollen, können oder muegen, Nachfolgende Lehengüeter, Nemlich funff aller dienst- vnd zehendtfreye, vor Gaterschleben belegene Huesen Landes neben dazu gehörigen freyen wall zubebawen, wohnhoffen, Städten, wiesen, Garten, Plegen, Hüett, driffen, Rohrungen vnd aller anderen frey vnd Gerechtigkeiten, nichts vberall dauon außgeschlossen, vmb vnd vor zwey Tausentt ganze harte Reichsthaler, stuck vor stuck, Kauffsumme, welche der Herr Keuffer auff die heilige Ostern des, wils Godt, hernegstfolgenden Eintausent Sechs hundert vnd zwanzigsten Jahres neben Ein hundertt Reichsthalern Zehrigem Zinße in einer vnzertheilten summen gepüerlich abezutragen, zuerlegen vnd zubezalen sich hiemitt obligiret vnd verpflichtet gemacht, vnnnd thue doruff zu würcklicher folge wollgedachten Herrn Dombachanten als Keuffern vnd Seine Hoch vnd Ehrwürden mittgesagte vor mich, meine Lehens Erben vnd Mittbeschriebene, nicht allein sub optima Juris ac consuetudinis forma in eine vollstendige wahre vnd Nutzliche gewehr an besiß vnd Eigenthumb vnd aller Nutzbarkeitt solcher verkaufften gueter halber setzen vnd vacuam, liberam et realem possessionem vberlassen, besondern auch Crafft dieses mit Abstellung vnd Praestirungk eines Ewigen, vnwiderrufflichen vnd vollstendigen verlaßes vnd würcklicher Aufandtvorttungk aller bißhero darüber gehabtten Jurium, Haupttlehenbrieffe vnd siegull, mittsambtt alles meines Lehen Rechtens vnd Gerechtigkeitt, so ich bißhero vnd meine mittberuerthe an bemelten Lehengüetern gehabt vnd possediret, oder Rechtts wegen je Pillich hette haben vnd possediren können, sollen oder muegen, von nun an vnd zue Ewigen Zeiten gentslich vorzeihen vnd begeben, welchen Verlaß vnd Abzicht dan Ehrwolgemelter Herr Keuffer bester formb vor sich vnd Seiner Hoch vnd Erwürden Mittbeschriebene realiter alsपालden acceptiret vnd fruchtbarlicher angenommen. Neben dem thue ich, der Vorkueffer, mich hierdurch weiters verpflichtten vnd obligiren, obwolgenanten Herrn Matthiaßen von Oppen, Dombachanten, als keuffern vnd

deßen Mittbegriffene wegen dieser verkaufften güeter legen Menningliches An- und zuspruch, ex quacunque causa solches auch entziehen und herrühren und so offte es nötigk und mir Jedesmall denunciiret werden müchte, in prima et secunda Instantia In- oder außerhalb Rechtens off meinen eigenen Costen, pericull und schaden bey vorpfendungk aller meiner bereitesten Haab und Güeter, beweg- und unbeweglich, welcher ends die gelegen sein und Nahmen haben muegen, vollstendigk zuvortreten und zugewehren. Und domitt der Herr Keuffer dieses geschloßenen Kauffs halber umb so viell mehr adsecuriret und sich nichts zu befahren haben muege, Als vorzeihe und begeben ich mich aller beneficien und wolthaten der Rechten, insonderheitt aber der Action und Exception non numerati pretii, laesionis ultra vel infra dimidium aut alterius cuiuscunque rei promissae et sic non gestae, rei venditae et non traditae, simulati et vsurarii contractus, doli mali, fraudis, evictionis, restitutionis in integrum, decreti Superioris non interpositi, Dominii et feudi solenniter non abdicati et Juris dientis, generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit und aller andern, wie die auch genandt und Nahmen haben müegen, so hieselbst alle pro specificatis geachtett und gehalten werden sollen. Ganz trew und ohne gefehrde. Deßen alles zu wahrer Brkunt und mehrer Haltung habe ich diesen Kauffbrieff mit eigener Handt unterschrieben und meinem oblichem Pitschafft becrefftiget. Geben im Jahr nach Christi, Vnsers einigen Erlofers und seligmachers, Geburt Ein Tausentt Sechshundertt und Achtzehn, den funff und Zwanzigsten Monatstag Julii.

(L. S.)

Albrecht Pawell.

Wir Cunradt Carl und Philip Gebruedere und dan Gerhard, Andreas Julius, Hans und Ernst, auch Gebrüdere, und dann leglich Gerhard, Andreas und Jost, gleichfalls Gebrüdere und Vettern, die Paule zc. Crafft dieses vor uns, vnser Manliche leibs lehns Erben und Jedermenniglich bekunden und bekennen, daß wir of vleißiges ersuchen Dr. Alberti Pauli zc., vnsers freundlichen lieben Bruders und Vettern, in dehn mitt Herrn Matthiaßen von Oppen, Dombedanten zue Halberstadt, und Seiner Hoch- und Erwürden Mittbelehnten wegen der Lehengueter in Gatersleben und aller deroßelben Zubehorungen getroffenen Erbkauff vnsern Consens und Einwilligung freywilligk und wolbedechtig gegeben, Consentiren und willigen hiemitt in obgemelte geschlossene Erb- und daruber auffgerichtete Kauff-Verschreibungk vor uns, vnser Manliche leibslehns Erben und Nachkommen, wie solches vermuege der Rechte und gewonheitt am Crefftigsten geschehen soll und magk, uns allen an solchen Lehengueteren gehabtten Rechten der Mittbelehnungk würdlich vorzeihen- und begebende. In vrkunt haben Wir diesen vnsern Consens brieff mit vnsern eigenen Pitschafften und Handzeichen becrefftiget. Geschehen vndt geben nach Jesu Christi, vnsers einigen Erlofers und Seligmachers, Geburt im Ein Tausentt Sechshundertt und Achtzehenden Jahre, den funff und Zwanzigsten Monatstag Julii.

(L. S.)	Conradt Pawell.
(L. S.)	Carl Pauwel.
(L. S.)	Philip Pawel.
(L. S.)	Gerhardt Pawell, Hanses seligen Sohn.
(L. S.)	Andreas Pawell, Hansens seligen Sohn.
(L. S.)	Julius Paull.
(L. S.)	Hans Paull.
(L. S.)	Ernst Paull.
(L. S.)	Gercke Paull, seligen gercken Sohn.
(L. S.)	Andres Paull, Gercken seligen Sohn.
(L. S.)	Jost Pawell.

Vndt vnß furtters ersucht vndt gepetten, das wir in obinserirten Kauffcontract, Cession vnd Abstandt angemeldter stück vndt Guetter vnserer Verwilligung vnd beschriebene Capitular-Ratification ertheilen vndt aufßfolgen lassen wollten.

Wan wir dan seinem nicht unzimlichen suchen vndt pitt vff vorgangene genuessnahme erwögniß vnd Deliberation einhellig deferiret vndt statt gethan, Alß verwilligen vndt ratificiren wir dieselb in bester vnd bestendigster formb vnd in Allermassen es zu Recht vnnd dieses Stiffts gewonheit nach am bestendigsten vnd Cräfttiglichsten geschehen soll, kan oder magk, dieser gestaltdt vndt also, daß nuhmero obgenandter Herr Keuffer obgedachte stück vnd guetter sampt allen An vnd Zubehorungen, Nichtts vberall außgeschlossen, vnd in Allermassen dieselbe stücksweise obinseriret, geruhigklich Nieß vnd Nutzbarlichen innehaben, besitzen vndt gebrauchen, gleichwoll aber den lehen vnd fellen an gehörigen Dritten Jedesmahls gepüerende Folge leisten vndt dieß Alles vnß, dem Stifte vndt Menniglich in daran zuesiehenden Rechte ohnschädlich sein vndt pleiben solle. Treulich vndt sonder gefehrde. In Vrkundt haben Wir diesen Vnsern Consens vndt Ratification mit vnserm ad causas gewöhnlichem Secret wißentlich betrucken vndt durch vnsern freuntlich lieben Mittherrn, den Senior obgenannt, Eigenhandtlich vnterschreiben lassen.

Gleich. Abschrift im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1614—1623 f. 271^v. ff. (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 18) im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

744) 12. August 1618.

Christian Postulirter Bischof von Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekundet, dem Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen zu Mitbehuf und gesammter Hand seine Vettern und Agnaten Matthias d. J. v. Oppen, Domherrn zu Halberstadt, und dessen männliche Leibeslehnserven, nach deren Abgange Gottfried und dann Peter Rudolf, sel. Gottfrieds v. O. Söhne, und deren männliche Leibeslehnserven, endlich

nach deren Tode sel. Heinrichs und Johann Georges v. Oppen Söhne zu Mannlehn beliehen zu haben mit einem sattelfreien Hof bei der Kirche zu Alt-Gatersleben und sodann mit einem erkaufen dienstfreien Rothhof und Garten nebst den Untergerichten, ferner mit 6 Hufen zu Nachterstedt, einem Holzbleck, der hohe Kamp genannt, 3 Hufen zu Habendorf, einer Wiese daselbst, einer Hufe Landes zu Iversdorf, einer Hufe Landes, die den Balkendorf gehört haben, 2 Hufen Landes auf dem Felde vor Gatersleben, 3 Rothhöfen im Dorfe daselbst, ferner mit allen anderen Gütern, die der sel. Rudolf Pause und dessen Mitbelehnte in Alt-Gatersleben gehabt haben und haben sollen, demnächst mit noch einem Hofe zu Wilsleben, $\frac{1}{2}$ Hufe Landes daselbst, 2 Hufen zehntfreien Landes zu Gatersleben, 30 Schock Garben Zehnt auf dem Felde zu Schneitlingen, einem Holzbleck an den Hartern gelegen, das Salzfeld genannt, mit einer Hufe Landes, halb im Wedderslebischen, halb im Reinborffschen Felde gelegen, zehntfrei, sodann mit 8 Magdeburgischen Schock aus der Meierei zu Croppenstedt, mit einer Hufe Landes zu Hordorf, die Cappenhufe genannt, einer Worth Acker, 3 Morgen Landes und einer Wiese mit einem kleinen Holzblecke, alles zu Croppenstedt und Hordorf belegen, welches alles zuletzt den Gebrüdern Heinrich und David August v. Pause zugehörig gewesen, ferner mit einem freien Hofe nebst einem Garten und mit einem dienstfreien Hofe mit einer Teichstätte im Dorfe Alt-Gatersleben nebst 5 zehnt- und dienstfreien Hufen Landes, zwei Graswiesen und dem Zehnten zu Belze, welches letztere Heinrich v. Arnstedt früher zu Lehn gehabt, endlich mit 5 zehnt- und dienstfreien Hufen vor Gatersleben nebst dazu gehörigen Höfen und wüsten Stätten, Gärten, Wiesen &c.

Wir Joachim Johan Georg von der Schulenburgk, Senior, Caspar Brampe, Subsenior, und Capittelgemein der Bischöflichen Kirchen zue Halberstadt hiemit vor uns und unsere Nachkommen bekennen und thuen kundt, nachdem der Woll Ehrwürdiger, Ebler vnnd Ernuest Herr Matthiaß von Oppen, Domdechant, vnser freundtlicher lieber Mittherr, dehn von dem hochwürdigem, Durchleuchtigem und hochgebornem Fürsten und hern, hern Christian Postuliertem Bischoffen des Stiffts Halberstadt, Hertzogen zue Braunschweigk und Lüneburgk, vnserm gnedigen Fürsten und Herrn, ober seinen vom Stifte habende Lehen empfangenen Lehenbrieff uns, wie wir in capitulo generali versamblet gewesen, vorgezeiget, welcher also lautet:

Von Gottes gnaden Wir Christian Postulirter Bischoff des Stiffts Halberstadt, Hertzog zue Braunschweig und Lüneburgk &c., hiemit vor uns und unsere Nachkommen am Stift thuen kundt und bekennen, das Wir den Ehrwürdigen und Ernuesten, vnserm lieben anbedchtigen, Ern Matthiaßen von Oppen, Domdechanten und Portanario vnser bischoflichen hohen Stiffts-Kirchen zue Halberstadt, zue Wittbehueff und in gesambter Handt seiner Vettern und Agnaten, als Ern Matthiaßen dem Jungern, auch Domherrn ishochermelter

Kirchen, vnd dessen Menlichen Leibs lehnß-Erben vnd, wan dehren keine mehr vorhanden, Godtfrieden vndt nach dehme Peter Rudolffen ordine successorio, Godtfrieden Sehligen Söhnen, vnd, wan dehren Leibes Lehens Erben am leben keine mehr vorhanden, alsdan vnd nicht ehe Heinrichen vnd negst dem Jurgen von Oppen Sehligen Söhnen vnd Ihren allerseits Menlichen Leibeß Lehens-Erben nachfolgende guetere zu rechtem Menlichem Lehen geliehen haben, Lenhen Ihnen auch gegenwertiglich in vnd mitt Crafft dieses brieffs, alß nemblich einen Sattelfreyen Hoff bey der Kirchen zu Alten Gaterschleben vnd einen erkaufften, dienstfrey gegebenen vnd daran nach der Heutenschleibischen werts gelegenen Koetthof vnd Garten sambt den Vntergerichten auff vnd in demselben hoeffe, sowoll auch den andern hernach gesetzten Güetern neben der Schefferey herbe, lagert vnd eigenen Hirtens gerechtigkeit, deßgleichen Sechs hueffe landes zu Nachterstedt, ein holzbleck, genandt der hohe kampff, drey hueffe Landes zue Sahendorff vnd eine Wiese dafelbst, eine hueffe Landes zu Fluersdorff, eine Hueffe Landes, so Waldendorffs gewesen, zwey Hueffe Landes auff dem selbe bey Gaterschleben, wouon ein theil des Ackers wiesenwachs geworden, drey Koetthoeffe im Dorff daselbst, davon einer Joachim Korffe, der andere Hans Meyers wittwen, der dritte Andreaßen Stockman, vnd eine Grasewiese, so Joachim vnd Velten Burdenfelß gewest, vnd alle anderen guetere, so vor diesem Weilandt Rudolff Pauße zue alten Gaterschleben Sehligen vnd seine mittbelehente gehabt vnd haben sollen, dan fernern einen noch andern freyen Hoff zue Wilßleben, eine halbe Hueffe landes daselbst, zwo Hueffe Landes zue Gaterschleben zehendtfrey, Dreyßig schock garben Kornzehndten auff dem Felde zu Schnettlingen, allerhandt Getreydigk, einen Holzbleck an den Garttern gelegen, das Salzholtz genandt, darzue eine Hueffe Landes, halb im Wedderschleibischen vnd halb im Meindorffschen selbe, ganz zehendtfrey, belegen, Achte Magdeburgische Schoeck auß der Meyerey zue Croppenstedt, eine hueffe Landes zue Hordorff die Cappenhueffe genandt, Eine worth Ackers, drey Morgen Landes vnd eine Grasewiese mit einem kleinem Holzblecken, alles zue Croppenstedt vndt Hordorff belegen, so vor diesem Hans, heinrich vnd Davidt Augustus von Paußen gebruedere, alß dan leglich wiederumb einer freyen hoff mit einer Deichstette im Dorff zue alten Gaterschleben sambt funffzehndt vnd aller dienstfreyen huffen Landes, dan zwey Grasewiesen daselbst vnd den Zehndten zu Belke, so Ernst von Arnsiedt vorrückter Zeitt von vnserm Stifft Halberstadt zue Manlehen Ingehabt vnd getragen, dan ferner funff allermeist dienst- vnd zehndtbefreyeten vor Gaterschleben belegenen huffen Landes neben dazue gehörigen Hoeffen, wuster Stetten, Gärten, wiesen vnd aller andern Gerechtigkeit, nichts außgeschlossen, so vorher die Pauli gehabt vnd dauon erkaufft, dieselben guetere sambt vnd sonders neben allen ihren vnd eines Jeden sonderbahren zustehenden frey-, Recht vnd Gerechtigkeit vnd Zubehorungk, im geringsten nichts dauon außgeschlossen, soll vnd

magt ehr gemelter Herr Domdechant Matthiaß von Oppen, seine Bettern vorge-
 nanndt vndt Ihre allerseits Menliche Leibs-Lehns-Erben, wie oben specificirett,
 nun vnd fürbaß von vnß vnd vnserm Stifft Halberstadt zue rechtem Manlehen
 haben halten, geruhiglich besizen, nüzlich genießen vnd gebrauchen, als solcher vnnndt
 dergleichen Menliches Lehen Guets Recht, artt, herkommen vnd gewonheit ist, vnd
 in allermassen Rudolf Paußen vnd seine Mittelehnte, dan auch die andren,
 als Hans Heinrich vndt David Augustus Paußen Ihrern theill, dan Ernst
 von Arnstedt vnnndt die Pauli solche zuuor vonn Vnserm Vorsteher des Stiffts
 hochseliger gedechtnuß respectiue zu Lehen gehabt, genoßen vnnndt gebrauchett
 haben, Jedoch das den Lehenen, so offte sich die felle begeben vnnndt zutragen
 werden, gebuerliche folge geschehen soll. Deßen wir dan in Vhrkundt diesen Lehen-
 brieff mit eigener Handt unterschrieben vnd Vnser groß lehen Insiegel wißentlich
 daran hengen lassen, der geben ist off vnserm Stifftshause Gruningenn am
 zwolften Augusti im Jahre nach Christi, vnserß einigen Erlösers, gebuerett Ein
 Tausentt Sechshundertt vnd Achtzehen.

Vnd dienslich gepetten, sodanen Lehenbrieff in allen Clausulen vnd Articulen
 zubelieben, ratificiren vnd confirmiren, vnd wir sothanem für sich vnnndt seine
 Bettern vndt Mittelehnte beschehenem suchen deferiret vnd stat gegeben. Als
 haben wir nach reiffer erwegung dero vielfeltigen, vnß vnd dem Stifft von Ihme,
 vnsern Domdechanten, erzeugten Diensten, Sorge vnd Muehe obgemelten Lehen-
 brieff approbiret, ratificiret vnd Craft dieses bester vnd bestendigster Formb vnd,
 in allermassen es zu recht oder dieses Stiffts gewonheit nach am Gresttigsten ge-
 schehen kan, soll oder magt, confirmiret, wollen auch obgemelten Herrn Dom-
 dechanten vndt deßen mittbeschriebene bey nießlichem gebrauch vnd aller Nutzbar-
 keitt, Rechten vnd Gerechtigkeiten, Untergerichten vnd befrenhungß obspecificierter
 stück vnd gueter Jedesmalß geruhigt vnd sicherlich manuteniren, schützen vnd ver-
 treten; Trewlich vnd sonder gefeherde, Vhrkundtlich haben wir diese Vnsere Ver-
 willigungß vnd Confirmation mitt vnserm ad causas gewonlichem Secret wißent-
 lich bedrukken vnd durch vnsern freundtlichen Lieben Mittherrn, den Seniorn obge-
 nanndt, eigenhandtlich unterschreiben lassen. Geschehen vnd geben am 20. Monats
 Februarii des 1619. Jahres.

Lectum et admissum in capitulo die 20. Februarii Anno 1619.

Johann Levin von Bennigsen.

manu propria.

Gleichzeitige Abschrift im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1614 bis
 1623 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 18) f. 199 ff.
 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

745) 21. November 1618.

Anweisung des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg an die
 Regierung, der Wittwe des Oberjägermeisters Jobst v. Oppen Katha:

rina geb v. Barfus die im Gute Neuendorf gemachten Meliorationen zu erstatten.

Johan Sigismundt Von Gottes Gnaden Churfurst 2c. Bester Raht vnd liebe getrewen! Verpverwartt habt Ihr zu finden, was bey Uns weilandt vnser Oberjägermeisters Jobsten von Oppens hinterlassene Wittib Catharina von Barfusin demüthigt suchen vnd bitten thuett. Wan Wir dan nun keinesweges gemeint sein, dasienige, was ihrem verstorbenen Ehewirth von vnsern in Gott ruhenden Herrn Groß vnd Herrn Battern wegen des guths Newendorff vorschrieben vnd wir hernachmals selbst ratificirt vnd confirmirt, zu hinterziehen oder in ichtwas enderung darunter vorzunehmen, Als haben Wir Euch solches zu ewer Wißenschafft zu vermelden fur notturfsttig erachtett, Onedigst befehrendt, ihr wollet nicht allein an Unser statt der Supplicantin, es geschehe durch vnsern Hauptman zu Lehnin Wichman von Rochowen, oder iemandes anders, die zu bemeltem guth Newendorff gehörige Unterthanen anweisen lassen, besondern auch dahin sehen, damit sie ihrer darüber in handen habender begnadigung, so weit es deren eigentlicher buchstabe mit sich bringett, (dan ein mehrers einzugehen seindt Wir nicht besugett noch gewilltt) zu ihren hinkommen vnd besten genießen vnd Ihr solcher gestalbt kein eintraget darinnen geschehen möge. Volnbringett hieran vnser gefellige meinung vndt seindt Euch mit gnaden gewogen.

Datum Cölln an der Spree den 21. Novembris 1610.

(L. S.)

Cum primaeuo suo Exemplari concordare praesens exemplum collationatam et auscultatum hac manu propria attestor Ego

Bartholomaeus Schwarze,

Notarius publicus Caesar.

Beglaubigte Abschrift in den Akten s. r. Rep. 22 Nr. 224a. im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

746) 19. December 1618.

Matthias der Jüngere v. Oppen, Domherr zu Halberstadt, stellt einen Revers gegen das dortige Domcapitel aus, daß er, nachdem er zum Domherrn angenommen und den Eid geleistet, auch zur Abhaltung des Klosterjahres zugelassen, sich verpflichte, alle Statuten und Gewohnheiten des Domcapitels und Hochstifts Halberstadt gewissenhaft zu beobachten und keine Zuwiderhandlungen dagegen zu unternehmen.

— 19. Decembris 1618.

Concept in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen 2c. betreffend, f. 44 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Der betreffende Capitelsbeschluß erfolgte an demselben Tage. (Ibid. f. 45.)

747) 4. März 1619

wird der Lehnbrief für Hans Friedrich v. Oppen ausgesetzt.

Hanns Friederich von Oppen zu Friederichsdorff Lehnbrief Anno 1619 4. Martii.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 532^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

748) 18. März 1619.

Elias Hartt, Gerichts-Verwalter der Frau Katharina v. Barfus, sel. Jobsts v. Oppen Wittwe, schreibt an den Schöffenstuhl zu Brandenburg wegen rechtlichen Verhaltens in der Schwängerungssache eines Bauern Peter Störmer, der nunmehr mit einer Andern sich verheirathet. Die Geschwängerte habe sich mit ihm eingelassen, obschon sie gewußt, daß er mit einer Andern verlobt sei.

Geben Lunow den 18. Martii Anno 1619.

Original im vol. LXVII. der Acten des Schöffenstuhls zu Brandenburg f. 13. 14 beim R. Amtsgericht daselbst. Darauf ist votirt: „Die Anna Kleinawen „hatt die staupenschlege woll verdienet, weil sie gewußt, daß der Kerl öffentliche „sponsalia celebrirte, vnd eo intuitu mit ihm zugehalten vnd seine fidem con- „jugalem violiren vnd mit ihm davon lauffen wollen.“ Ibid. f. 15.

749) 20. April 1619.

Hans Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Belehnung mit den ihm von seinem sel. Bruder Jobst angefallenen Gütern.

Den 20. Aprilis Anno 1619 Ist auf unterthenigstes ansuchen Hansens Friederichs von Oppen Ihm zu empfangung der Lehen an seines verstorbenen bruders Jobsts von Oppen auf Ihn versetzten gütter auf 3 Monat lang Intultt Anstandt gegeben worden, Jedoch das er sich alsdan selbst gewislich gestelle. Diemeil man auch endlich wegen seiner Mitbelehnten hier eines Berichts benötigt 2c. Sign. 2c.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 540 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

750) 10. Juni 1619.

Hans Friedrich v. Oppen wird mit seines verstorbenen Bruders Jobst v. O. Gütern belehnt.

Den 10. Junii Anno 1619 Ist Hanns Friederich von Oppen auf vorige 2c. Welche Jacob Becker, Burgmeister zu Belzig 2c., seinetwegen 2c. mit dem Antheile seines verstorbenen bruders Jobsts von Oppens auf Ihn versetzten gütter beliehen worden.

Registratur im Homagialbuch XXI. S. 547 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

751) 10. Juni 1619.

Kurfürst Johann George Herzog von Sachsen bekundet, Hans Friedrich v. Oppen zu Friedersdorf, sel. Friedrichs Sohn, und dessen rechte männliche Leibeslehnserven mit der halben Dorfstätte oder Holzmark Bostdorf nebst 40 Morgen Wiesen und zur gesammten Hand Peter Rudolf, Matthias und Gottfried, Gebrüder v. Oppen, dann sel. Heinrichs v. D. Söhne Jobst, Peter Rudolf, Hans Hartwig, Heinrich Rudolf, Caspar und Runo Friedrich, ferner Adams sel. Sohn Ulrich, und Abraham v. D., nebst Caspar Ernst, endlich Christian, George, Caspar und David, sel. Georgs Söhne, alle v. Oppen, zu Mannlehn beliehen zu haben.

Von Gottes gnaden wir Johann George Herzog zu Sachsen, Gütlich, Cleve und Bergk, des heiligen r. Bekenner vor uns vndt unsere Erben gegen mennislichen, daß wir unserm lieben getreuen Hans Friderichen von Oppen zu Friedersdorff, Friderichs seel. Sohne, vnd seinen rechten r. die halbe Dorffstadt oder Holzmark Bostorff genandt r., nichts davon ausgeschlossen, sondern in allermaßen Friderich von Oppen, sein Vater seel., und nach desselben absterben Er vndt seine brudere Wilhelm vnd Jobst selige r. (die) zu Lehen innengehabt r., Item Vierzig Morgen wiesewachs, so wir Jobst von Oppen aus gnaden geeignet vnd einreumen lassen r., Reichen vnd leihen gedachtem Hans Friderichen von Oppen vnd seinen rechten r. angezeigte halb Dorffstadt oder Holzmark, wie obvermeldet, desgleichen die Vierzig Morgen Wiesewachs hiermit gegenwerttlich in crafft dieses briefes r. Wir haben auch aus sonderm gnaden vndt auf sein unterthenige Bitte unsere liebe getreuen Peter Rudolphen, Matthien vndt Gottfriedem, gebrudere von Oppen, dann Heinrichs von Oppen nachgelassene Söhne Jobsten, Peter Rudolff, Hans Hartwichen, Heinrich Rudolffen, Casparn vnd Runo Friderichen, ferner Adams Sohn Ulrichen vndt Abrahamen sowohl Caspar Ernst vndt Georgens nachgelassene Söhne Christian, Georgen, Casparn vnd Davidn, alle von Oppen semtlich zu ihme belehnet vnd belehnen Sie hiermit in diesem Briefe also, wehre es, daß mehrbenanter Hans Friderich von Oppen Todes halben abgehen vnd rechte eheliche r. hinder ihme nicht lassen würde, Alsdann vndt ehr nicht sollen die obbestimpte güther an genante ihre Vettern vnd derselben rechte ehelich r. kommen vnd fallen. Zu Vrkund mit unserm anhangenden Siegel wissentlich besiegelt vnd geben zu Dresden den zehenden Junii Nach Christi r. im Eintausend Sechshundert vndt Neunzehenden Jahre r.

Gleichzeitige Abschrift im Lehnscopial L. L. VII. f. 156 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

752) 3. November 1619.

Der Domdechant und Portenarius des Hochstifts Halberstadt Matthias v. Oppen stellt für sich und seine Erben dem David Möhring,

Senior der Vicarie des Stifts U. L. Frauen daselbst, für sich und Namens der ganzen Vicarien-Gemeinde desselben einen Erbzinsbrief über 1½ Hufen Landes vor Haus-Grünungen aus.

Ich Matthias von Oppen, der Bischofflichen hohen Stifts-Kirchen zu Halberstadt Dom-Dechant vndt portanarius, für mich, meine successores vndt ganzen Capittel gemeine hiemit vhrkunde vndt offenbahr ihue bekennen, das ich dem Wirdigen vndt Achtbaren, hern David Möhringk, Seniori Vicario vnser lieben frauen Kirchen in Halberstadt, vor Sich vndt im Nahmen der ganzen fraternitet gemeiner Vicarien berurter Kirchen vndt derselben Nachkommen mit anderthalben hufen Landes vor Haus grünungen gelegen, welchen Acker Andreas Bartolmeus Wagenschin unter dem Pfluge hatt vndt umb Zehrlüche Pechte vndt Zinse gebraucht, beliehen vndt bekanntt habe; Leihe vndt bekenne auch fegenwertigt hiemit vndt in Crafft dieses briefes obgemeltem Senior vndt Fraternitet gemeiner Vicarien ingesambt solche anderthalbe Hufe Landes arthhafftigen Acker derogestalt, das Sie dieselben Acker von mir vndt meinen Successoribus zu einem rechten Erben Zinsgute haben, ruehlich besizen, genießen vndt gebrauchen mögen, Allermassen ihre Vorfahren dieselben genossen vndt die Malber dauon vffgehoben haben, Wie dan Erbzinsgut rechte, Aht vndt gute gewonheit ist, jedoch so beschiedentlich, daß gemelte Fraternitet gemeiner Vicarien solche Anderthalbe hufe Landes oder etwas dauon ahne mein, auch meiner Successoren Vorwissen vndt erlangeten Consens nicht verkauffen, vertauschen, verpfenden oder Sonst veralienieren vndt dem gute Klostergrünungen Zehrlich vndt Alle Jahre besonder vff Martini achte Mariengroschen zu einem rechten Erben-Zinse dauon geben sollen vndt wollen, vndt so offte beyderseits Sich felle begeben vndt zutragen, der bekenntnuß mit gedoppeltem Erben-Zinse folge leisten, den Zehrlichen Current-Zinse aber vnschtedlichen. Dakegen wollen ich vndt meine Successores ihre bekennige Erbzinsgherrn vndt gewehr sein vndt pleiben, so offte ihnen deßen noth sein wirdt vndt Wir gebührlich darumb ersuchett werden. Deßen zu Vhrkundt habe ich mein Angebornes großes Pittschafft vnter diesen brieff wißentlich drucken lassen vndt eigener Handt unterschrieben. Geschehen den 3. Nouembris im Jahre nach Christi geburth 1619.

(L. S.)

Matthias von Oppen

Domdechant.

Original mit Unterschrift und Siegel des Ausstellers im R. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Stift U. L. Frauen zu Halberstadt Nr. 2240.

753) 8. December 1619.

Vor den furbrandenb. Geh. Rätthen erscheint der Verwalter der Fürstenschule zu Joachimsthal mit dem Antrage, Frau Katharina geb. v. Barfus, sel. Jobsts v. Oppen Wittwe, zur Räumung des bis jetzt von ihr besessenen,

durch die Stiftungsurkunde von 1607 der Schule zu Joachimsthal vermachten, bis dahin dem Jobst v. Oppen auf Lebenszeit verschriebenen Gutes Neuendorf zu veranlassen. Die Wittwe dagegen berief sich auf die ihrem sel. Ehemanne von dem Kurfürsten Johann Georg und dessen Nachfolgern in den Jahren 1593 und 1596 sowie 1613 ertheilten Verschreibungen, wonach das Gut ihm und seinem ältesten Sohne ad dies vitae verschrieben worden sei. Indes habe Frau v. Oppen kein Original produciren können (sie gebe vor, zu Hause ein falsches Convolut Briefe „erwischt“ zu haben) und die Ratification der Verschreibung vom Jahre 1596 könne nicht gelten, da der damalige Kurprinz noch minorenn gewesen sei; in Betreff der angeblichen Verschreibung von 1613 gehe das Alter des Gründungsprivilegiums der Schule vom Jahre 1607 vor.

Was die von der Wittwe hervorgehobenen langen treuen Dienste ihres Ehemannes betreffe, so fielen diese in Bezug auf Neuendorf fort, da ja der v. Oppen das Amt Oberberg von 1593 bis 1618, wo er gestorben, genußt habe, was in den 25 Jahren ein Ansehnliches ausgetragen habe. Auch könne die Schule darunter nicht leiden, daß Jobst v. Oppen sich soweit in Bürgschaften eingelassen, daß es zu einem Concurse bei ihm gekommen sei. Der Schule stehe die Exceptio sub- et abreptionis zur Seite. Die Rätthe schlagen vor, daß entweder Frau v. Oppen das Gut der Schule gegen Zahlung einer lebenslänglichen Rente abtrete oder daß sie es — ohne daß es zum Präjudiz der Verleihung des Guts an die Schule in der Fundation derselben gereiche — lebenslänglich behalte und der Schule eine gewisse Summe jährlich daraus entrichte. Darüber sollen die Bettern, deren Curatoren nicht anwesend und deren Proceßvormünder, ihr zu rathen, Bedenken getragen, sich bis zum 21. Februar 1620 entscheiden und ihre Erklärung vor den Geh. Rätthen abgeben, oder es müsse nach Ablauf der Frist die Sache dem Kurfürsten zur definitiven Entscheidung vorgetragen werden.

Geschehen und geben am 8^{ten} Decembris des 1619^{ten} Jahres.

Gleichz. Abschrift in den Acten betr. das Vorwerk Neuendorf und dessen Uebergabe an die Joachimsthalsche Schule s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 2—4 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

754) 1619.

Jobsts v. Oppen Wittwe und die Wittwe Wolfs v. Zinnewitz geb. v. Oppen haben Häuser zu Oberberg, welche nunmehr von der kurbrandenb. Leibgarde besetzt werden.

Cop. CXXIX. im R. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

755) 1619.

Die auf Elisabeth v. d. Marwitz geb. v. Schapelow († 18. August 1619) gehaltene und gedruckte Leichenpredigt ist u. A. gewidmet auch der Frau Magdalena geb. v. Oppen, Wittwe Joachims v. Schapelow.

M. Hendrich Ms. Geneal. (2. Theil) in der Bibliothek des K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

756) 14. März 1620.

Vertrag vor dem kurbrandenburgischen Kanzler und Geheimen Rätthen zwischen dem Verwalter der Schule Joachimsthal Martin Linholt und der Frau Katharina v. Oppen geb. v. Barfus wegen des Gutes Neuendorf. Die Frau v. Oppen solle dasselbe zeit ihres Lebens behalten, gebrauchen und nutzen, wogegen sie sich verpflichtet, an die Schule Joachimsthal nächsten Martinstag 500 Thaler zu zahlen, wofür das Gut Neuendorf der Schule unterpfändlich haften solle. Nach ihrem Tode solle aber das Gut an Niemand anders, als die Schule, nach Laut der Fundations-Urkunde derselben vom Jahre 1607 fallen. Bemerkt wird von der Frau v. Oppen durch ihren Vormund Alexander Magnus v. Burgsdorff, daß die Creditoren ihres sel. Ehemannes Ansprüche auf die ihm durch kurfürstliche Verschreibungen zugesicherte Erstattung seiner Meliorationen erhöhen, doch müßte sie sich deswegen Weiteres vorbehalten, wie dies auch seitens des Vertreters der Schule geschehe.

Geschehen vnnnd geben vñ der Herren Geheimbten Rätthe gewöhnliche Stuben am 14^{ten} Martii Anno 1620.

Abschrift nach dem 1628 beglaubigten Original in den Acten das Vorwerk Neuendorf betreffend s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 34. 35 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

757) 21. März 1620.

Muthungen des Geschlechts v. Oppen und Belehnung desselben mit Kossensblat, Werder und Schwenow.

Oppen.

George, zuer stelle; Christoff hatte demselben speciale Volmacht gegeben vnd David, so noch unmundig, in dessen Vormundtschaft ietzgebachter George dieses verrichtett, gebroeder von Oppen, Georgen sehl. söhne. Seint als besigere mit den guetern Kosselblatt, Wiese, Werder vnd Schwine (Schwenow) beliehen vnd hatt George fur sich vnd in Volmacht bemelts seines Bruders Christoffs Pflicht geschworen. Ihre Gesambthender seint zuzurderst Ihre brüder Christian zue Frauendorff vnd Caspar zuer Michel, dan weiter Ihres Vatern bruder Caspar Ernst von Oppen, die sollen auch furderligst der gesambten handt vermittelst leistung der Pflicht rechte folge thuen.

Actum Besekouw am 21. Martii 1620.

21½ Pf. 50 Thl. dederunt.

Registratur (Cop. CXLI) s. r. Rep. 78 Nr. 141 f. 51 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin früher beim Kammergericht daselbst. Bei Christoph v. D. ist vermerkt, daß er im Böhmischen Kriege geblieben sei und daß Christian v. D. 1624 mit Hinterlassung eines Sohnes, Christoph George, gestorben sei.

758) 24. April 1620.

Notarieller Kaufvertrag, mittels dessen Caspar v. Oppen an seinen Better Abraham v. Oppen, zu Michel gefessen, und dessen Lehns- und Landerben (bezüglich der Allodialstücke) sein gleichfalls zu Michel in der Mark Brandenburg belegenes, in der brüderlichen Erbtheilung ihm zugefallenes Rittergut mit allem Zubehör und Rechten in und außerhalb der Mark für 11500 Thaler erblich verkauft, nämlich Haus und Hof mit 3 großen Gärten, einem beim Rittersitz Caspars, dem andern beim Rittersitz des Käufers, dem dritten hinter dem Gehöft, wo sel. Rudolfs v. Oppen Wittwe gewohnt, ferner an Ausfaat 4 Wispel Roggen, $2\frac{1}{2}$ Wispel Gerste und $2\frac{1}{2}$ Wispel Hafer, 4 Scheffel Weizen, 4 Scheffel Erbsen, 4 Scheffel Wicken und 4 Scheffel Lein, an Diensten einen ganzen und einen halben Hufner zu Michel, einen ganzen Hufner zu Schlalach, einen halben Hufner zu Borch, der jedes 3. Jahr dient, nebst den oberen und niederen Gerichten zu Michel, den 6. Theil des Pfarrlehns, vier und einen halben Rossathen zu Michel, die Hutgerechtigkeit im Briezenschen Busch, 5 Rossathen zu Schlalach, einen Rossathen zu Borch, den 4. Theil an einem Hufner zu Borch, einen Weinberg, eine Wiese hinter Schlalach, die Wolfsgrube genannt, welche der Käufer gegen Empfang von $87\frac{1}{2}$ Thalern aber wieder abtreten müsse, ferner mit der Pflicht der Unterthanen, $5\frac{1}{2}$ Stück Garn zu spinnen und mit der Verpflichtung „in die Mark“ jährlich 6 Thlr. zu zahlen, sodann 6 Wispel 20 Scheffel Roggen, 13 Scheffel Gerste, 1 Wispel 18 Scheffel und 1 Viertel Mengehafer, 27 Hühner und den Fleischzehnten, ferner mit der Nutzung von 225 Stück Schafen, 24 melkenden Kühen, auch mit dem Mühlenteich, dem Pflüster- und dem alten Teiche, sodann mit 3 Tagediensten in der Erndte mit der Hand Seitens des Schmiedes, der freien Meße Seitens des Müllers, ein Jahr um das andere, und der Verpflichtung, auf dem Hofe allerlei Klittereien zu machen, in jedem 4. Jahr drei Führen 5 Meilen weit zu thun, ferner mit der Pflicht des Leinwebers, in der Erndte 11 Tage Handdienste zu leisten, auch im Herbst Vögel, nämlich Finken und dergl., zu stellen und ein Mandel solcher Vögel für 6 Pf. abzugeben, ferner mit der Verpflichtung der Bauern, zu den Jagden 10 Hunde zu halten und auch (das Wild) stellen zu helfen, endlich mit der Linteu-Wiese und der Trebigschen Wiese und aus dem Holze zu Parnitz jährlich eine Kabel.

Bewilligt von den Beiständen, nämlich auf Seiten des Verkäufers Hans Friedrich v. Oppen auf Fredersdorf und Caspar v. Gryleben auf Selbelang, jetzt in Treuenbriezen wohnhaft, sowie von des Verkäufers Brüdern und Vettern als Agnaten und Mitbelehnten, nämlich Christian, George, Christoph und David v. Oppen, Matthias v. Oppen, Domdechanten zu Halberstadt, Herrn Peter Rudolf und Herrn Matthias v. Oppen, Ulrich, Herrn Jobst, Hans Hartwig und Heinrich v. Oppen und dieser jungen v. Oppen

Vormündern Hans Friedrich v. Oppen und Rurd v. Flanz zu Witbriegen auf des Käufers Seite: von Hans Jugart auf Gr. Wusterwitz und Balzer Höffinger, Notar publ. und Stadtschreiber zu Belgig.

— Geschehn zue Michel nach der heilwirdigen vnnnd gnadenreichen geburth vnd Menschwerdung vnfers einigen Erlösers vnnnd Seligmachers Jesu Christi im Sechzehnhundertten vnd Zwanzigsten Jahre, Frentags nach den heyligen Osterfeyertagen, den 24. Monats tag Aprilis.

Original in den Acten s. r. Domanialia von Michel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister zu Treuenbriegen. Die Siegel sind bis auf zwei (Georgs v. D. und Hansens v. Jugart) sämmtlich ausgefallen. Der Vertrag ist aber nur unterschrieben und unterschiefert von Caspar, Abraham, Hans Friedrich, George, Christian und David v. Oppen, Caspar v. Erleben (ohne Siegel), Hans Jugart und Balzer Höffinger. Auch im Cop. CXLVI f. 65 im R. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte unterm 1. Mai 1620. Vergl. unten Nr. 760.

759) 25. April 1620.

Kaufbrief, mittels dessen der Dombachant und Probst zu S. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen von Liborius Koch zu Hedersleben mit Bewilligung des Lehns Herrn Lippold v. Reindorf auf Begeleben 2 wüste Hofstätten vor Alt-Gatersleben, der Pfirsich genannt, für 400 Thaler erkauft.

Wier Joachim Johan Georg von der Schulenburg, Senior, Casparus Brampe, Subsenior, vndt Capitull-Gemein der Bischöflichen Hohen Stiffts-Kirchen zue Halberstadt, in Abwesen des Hochwürdigten, Durchlauchtigen vnd Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn, Herrn Christians Postulierten zum Bischoffen des Stiffts Halberstadt, Hertzen zue Braunschweig vnd Lüneburgk 2c., vnfers gnedigen Fürsten vnd Herrn, auch für vnß tanquam Capitulum, vnser Nachkommen vnd Allenmänniglich offenbahr thuen kundt vnd bekennen, daß vns heute dato, alß wir vß erfordern Capitulariter versamblet gewesen, der Woll Ehrwürdiger, Edler vnd Ernuester, vnser freundlicher lieber Mittherr, Matthias von Oppen, Dombachant vnd Portanarius der Bischöflichen, auch Probst S. Bonifacii Collegiatt Kirchen 2c., dienst vnd freundlich zu vorstehen geben, waß gestalbt ehr Vorrießen Koch zue Hedersleben mitt Consens vnd Vorwilligungß deß Ernuesten vnd Erbarn, vnfers lieben getrewen, Lippoldts von Reindorff, alß Lehen- vnd Guttsherrn, zwey wüste Hoffstädte, der Pfirsich genandt, vor Alten Gatersleben belegen, vmb vnd für eine gewisse vnd in nachbeschriebenem Kauff-Receß specificiert Kauffsumb für sich vnd seine im Halberstädtischen Lehenbriefe ordine successorio genante Vettern, die Oppen, Erb- vnd Eigenthümblichen erkauft, die versprochene Kauffgelder bahr vber entrichtett, vnd ernuester von Reindorff die daran gehabte Lehenschafft in ein Erbgutt, also daß ihme nun fortmehro alljährlich pro annuo censu ein Thaler dauon geben werden solle, transmutiret vnd vorwandeltt hette, Inhalts vnß in Originali fürge-

zeigter Rauffvorschreibung vnd angefuerten Reindorffischen Consensus, so von worten zue worten alß folgett lautett:

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeitt, Amen. Rundt vnd zue wissen sey menniglichen, daß zwischen dem Hochehrwürdigem, Woll Edlem, Gestrengem vnd Ernuestem Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechanten vnd Portanarien der Bischöflichen hohen Stiffts, auch Probstn der Collegiatt Kirchen S. Bonifacii in Halberstadt, vnd seinen im Halberstädtischen Lehenbrieff ordine successorio genanten Vettern, den Oppen, Reuffern an Einem, vund dan den Ersamen Borrieß Koch vnd seinen Söhnen zu Hederschleben Vorkäufern am andern theile ein Auffrichtiger vnd unwiederrufflicher Erbkeuff folgender gestalbt abgeredt vnd geschlossen worden:

Es hatt Borrieß Koch vnd seine Söhne zue Hederschleben zwey wüste Hoffstädte, der Pffirsich genandt vnd vor Alten Gaterschleben belegen, sambt allen Zubehörungen, Recht vnd Gerechtigkeiten, nichts Außgeschlossen, allermäßen, wie seine Eltern vnd ehr solche besessen vnd gebrauchett, Erb- vnd Eigenthumblichen mit gonstigem Consens des Lehen- vnd Zinzherrn, deß Edlen vnd Ernuesten Lippoldt von Reindorffs auf Begeleben Erbsassen, vorvolgedachtem Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechanten, Seinen Lehen Erben zum Rittersig Alten Gaterschleben vorkaufft umb vnd vor vierhundert Thaler bahres geldts, den Thaler zu vier vnd Zwanzigt guete vnd iezo gangtbahren groschen gerechnet, neben erlaßungk der restierenden zwey Malder weißen vnd vier Malder rogken, welche vorkäufer richtigk empfangen vnd auffgenommen, dahero Ehr Crafft dieses cum renunciatione Exceptionis expressa non numeratae pecuniae wolgedachten Herrn Reuffern gebüerlich quittiret vnd loß gezahlett Vnd hatt darauff iezgedachter Vorkueffer obgedachte beyde wüste Hoffstädte, der Pffirsich genandt, an Eigenthumb vndt besiz mit Uebergebungk aller in handen habenden alten Rauff- vnd Lehenbrieffen nicht allein Erb- vnd Eigenthumblichen verlassen vnd dem Herrn Reuffer vnd seinen Lehen Erben, pleno Jure Dominii et possessionis zu besizen vnd zugenießen, zu handen gestellet, sondern auch bey den Lehen- vnd Gutts herrn den Herrn Reuffer vnd seine Mittbeschriebene in die Erbreghister mit crefftiger vorzicht vnd Vorlaßungk setzen vnd meines, des Vorkueffers, Nahmen Außleschen laßen, Mitt ferner vorpflichtungk, den Herrn Reuffer vnd seine mittbenante diese güeter vnd zubehörige Gerechtigkeitt, in vnd außer Recht, auff meinen Vncosten vnd gefahr gegen Mennigliches Ansprache, woher die rühren möchte, so oft es nötigk vnd mir denunciiret wirdt, vollstendigk an Eigenthumb vnd gang frey vnd vnbeschwertt zugewehren vnd zuvertreten, bey Vorpfendungk aller meiner Haab vnd Gueter, beweg- vnd vnwegliche, wo die belegen, Recht vnd Gerechtigkeiten, nichts außgeschlossen. Renunciire vnd vorzeihe daruff der Exception laesionis ultra dimidium iusti pretii aut alterius cuiuscunque laesionis, doli mali, pretii non soluti, Dominii et possessionis solenniter non abdicatae, rei non traditae, litis

prorsus non vel intempestive denunciati erroris, rei non sic vel non solenniter gestae, plusve minusve scriptum, quam continetur in literis, decreti et Consensus superioris Domini feudi et census non adhibiti vnd aller andern, wie die Nahmen haben mögen, die ich auch pro expressis et specificatis allstets haben vnd halten will. Dahero begeben ich mich auch der regulae, quod generalis renunciatio non valeat, nisi praecesserit specialis et quod generalis renunciatio ad maiora beneficia expressis ad non cogitata et quibus quis monitus in specie non renunciasset non extendatur. Sondern daß ich in diesem allem dem Herrn Keuffern zugesaget vnd von Rechts wegen thuen vnd zuleisten schuldig bin, Daß will ich stets aufrichtig vnd vollstendig leisten, allermassen Ich mit handgebender trewe bey meinen wahren Worten vnd gueten glauben dieses alles stett vnd veltst sonder einige gefehrdt vnd Argelst zu halten, dem Herrn Keuffer vorheischen vnd zugesaget habe. Zue mehrer Brkandt habe diesen Kauffbrief ich Matthias von Oppen, Dombchandt, als Keuffer, vnd Borrieß neben meinem Sohn Balten Koch, so schreiben kan, als Vorkueffer, mitt vnserm Angebornen vnd respective gewöhnlichen Pisschafften vnd handtschriften becrefftigett.

Vndt Ich Lippoldt von Reindorff, Erbsaß zue Begeleben vnd Hauß Reindorff 2c., hiermitt vor Mich, Meine Erben vnd Nachkommen vhrkunde vnd bekenne, daß ich auß gewissen erheblichen Ursachen nicht allein in vorbeschriebenen Kauffcontract ex ordinaria Juris autoritate et potestate, weill es der billigkeit gemess vnd dieser Pffirsigt von Herrn Keuffern wiederum zue melioration vnd viell bessern standt vnd wesen rectificiret vnd angerichtett werden soll, consentiret, Besondern auch hiermitt daß feudum vnd Lehnstücke in ein rechtes, vnstreitiges Erbguett de praesenti verwandelt, transmitiret vnd vorsezet, Thue das auch hierdurch bester vnd bestendigster formb, als es von Rechts oder dieses Stiffts gewonheit wegen pilligt außs Crefftigste oder Vorbindtlichste geschehen solte, könnte oder möchte, derogestalt vnd also, daß mehr wolgemelter Herr Dombchandt vndt seine Nach Lehens Erben am freyen Rittersiz zu Alten Gaterschleben angezogenen Pffirsigt von dato an als ein Erbguett besitzen, genießen vnd gebrauchen vnd mir vnd Meinen Nachkommen hievon Jehrlich vff Martini einen Thaler pro annuo censu vnweigerlich geben vnd reichen, vnd mich vor den Gutsherrn erkennen vnd halten sollen. Dessen zue mehrer Brkandt habe Ich diesen Consens brief mit eigener handt unterschrieben vnd meinem angebornem Pisschafft becrefftigett zue Halberstadt am funff vnd zwanzigstenn Monatstag Aprilis, im Jahr nach Christi Jesu, vnsern einigen Erlösers vnd Seligmachers, geburt Ein Tausentt Sechshundertt vnd Zwanzigt.

Vndt Vns fürters dienst- vnd freundlichen ersucht vnd gepetten, daß Wir in angezogenen Erbkauff vnd transmutation in Abwesenheit Ihrer Fürstlichen Gnaden obhochermeltt, auch für vns vnd vnser Nachkommen vnser Capitular-Vorwilligung vnd beschriebene ratification ertheilen vnd aufsolgen lassen wölten.

Wan Wir dan sein nicht vnzimlichem suchen vnd pitt vñ vorgangene gnugfahme erwögnuß vñ deliberation einhellig deferiret vñ stadt gethan, Als vorwilligen, Confirmiren vñ bestättigen wir fürgesagtes alles vñ was in obinserirtem Rauff-Recess vñ Consense von allen theilen vorhandelt, geschlossen vñ vorbriefft worden, bester vñ bestendigster Formb Rechtens vñ in Allermåßen es dieses Stiffts gewonheit nach am Grestigsten vñ bestendiglichsten geschehen kan, soll oder magt, diefergestalt vñ also, daß numehr vñ negst diesem der Herr Keuffer, vnser freundlicher lieber Mittherr vñ Dombdehandt obgenant, für sich vñ seine Mittgesagte die erkauffte beede Hoffstädte Erb- vñnd Eigenthümblichen, als bonorum censiticorum Artt, Recht vñ Eigenschaft ist, Ihrer besten Angelegenheit nach geruhigt vñ Nützlichen genießen, besizen vñ gebrauchen, den versprochenen Erb-Zins dehme von Meindorff vñ dessen Nachfolgern allemahl Richtig abtragen vñ dieß Alleß vnß, dem Stifft vñnd Wenniglichem an sonst habenden Recht vñ Gerechtigkeiten allerdingß ohnverfänglich sein vñ pleiben solle. Alles treulich vñ sonder gefehrde.

Whrfundtlich dessen haben wir diese vnser Ratification vñ willbrieff mitt vnserem Capitular Secret bedrücken vñ an vnser stadt durch vnsern freundlichen lieben Mittherrn, den Seniorn obgenant, eigenhandlich unterschreiben lassen.

Geschehen vñ geben am Sieben vñ Zwantzigsten Monatstag Aprilis deß Ein Tausentt Sechs hundertt vñnd Zwantzigsten Jahres 2c.

(L. S.) Joachim Johan Georg von der Schulenburg Senior
manu propria.

Original auf Pergament, des angehängt gewesenen Siegels beraubt, s. r. Hochstift Halberstadt XIII. Nr. 348 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Gleich. Abschrift im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1614—1623 f. 252^v ff. (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 18) ebendasselbst.

760) 1. Mai 1620.

Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg ertheilt dem Caspar v. Oppen die Genehmigung zum Verkauf seiner Lehns- und Allodialstücke an seinen Vetter Abraham v. Oppen, dem er sie für 11500 Thlr. verkauft habe, nämlich das Rittergut Michel, wie es ihm in der brüderlichen Erbtheilung zugefallen war, nebst Zubehör, u. a. mit 3 großen Gärten, einem beim Ritterfig Caspars, dem andern bei des Käufers Abraham v. D. Ritterfig, dem 3. hinter dem Gehöft, auf welchem Rudolfs v. D. sel. Wittwe gewohnt, ferner Dienste 2c. in Schlach und Borch, Holzgerechtigkeit im Briezischen Busch u. s. w.

Cöln an der Sprew, den 1. Maii Anno 1620.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 146 f. 65. 66 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. S. oben Nr. 758.

761) 8. Mai 1620.

Der J. Preussischen Regierung Rescript an den Rath der Stadt Rastenburg unter Beifügung einer Beschwerde Heinrichs v. Oppen über einen gewissen Robt wegen Verbal- und Real-Injurien, die Sache zu untersuchen, rechtlich zu erkennen und event. die verdiente Strafe zu verhängen.

— den 8. Mai Anno 1620.

Concept unter den v. Oppenschen Familienpapieren im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

762) 5. Juni 1620.

Christian, George und Caspar Gebrüder v. Oppen, sel. Georgs v. O. Söhne, auf Michel und Rossenblat, bekunden, mit Consens des post. Administrators des Erzstifts Magdeburg, Markgrafen Christian Wilhelm, sowie mit Bewilligung des nächsten Agnaten Caspar Ernst v. Oppen an ihren Vetter Abraham v. Oppen auf Michel 4 Wispel jährlicher Roggenpacht, erzst. Magdeb. Lehn, aus der Zindelmühle vor Treuenbriegen für 400 Thaler verkauft zu haben.

Wier Christian, George vndt Caspar von Oppen, Gurgens seeligen söhne, vß Michel vndt Cossenblat zc., bekennen hiermit vndt thun kundt für vns vndt vnser Menliche leibes lehens Erben vndt sonst Jedermenniglich, das mit gnedigen Consens vndt erlauben des Hochwürdigsten, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, herren Christian Wilhelm Postulirten Administratoren des Erzstifts Magdeburgt, Coadiutorn des Stiffts Halberstadt, Marggraffen zue Brandenburgt, vnser gnedigen Herrn, vndt dan auch mit einhelliger bewilligung Caspar Ernsts von Oppen, als nehisten Agnaten, wier aus redtlichen vndt bewegenden Ursachen mit wohlbedachten muthe vnserem freundlichen lieben Vetter Abraham von Oppen zue Michel vndt seinem leibeslehens Erben vorkaufft haben, verkauffen auch hiemit in bester formb Rechts vnser zwen Wispel Roggen-Pacht, so wier vom Erzstift Magdeburgt zu lehen getragen vndt die bishero auß der Zindelmülle, für der Stadt Treuen Briegen gelegen, geruhlichen gehabt vndt genossen, für vndt vmb Vierhundert Thaler gangbahrer Reichsmuntze, den Thaler zue Vier vndt Zwantzig silbergroschen getzahlett, verpflichtten vns hiemit für vns vndt vnser Mittbeschriebene Ihme, Abraham von Oppen, vndt seinen lehens Erben vber diesen verkauff der zwen Wispell Roggen-Pacht vnser gnedigen Herrn, des Herrn Administratoren, schriftlichen Consens zu verschaffen.

Dargegen hatt Abraham von Oppen zugesaget vndt versprochen, vns Verkeuffern die Kauffsumme der Vierhundert Thaler auff schirftkommen den Michaelis tagt dieses Eintausentt Sechshundert Ein vndt Zwantzigsten Jahres an guehter, gangbahrer Reichsmuntze außzuzahlen vndt zu liefern, inmaßen er sich den hiertzu krefftigster vndt bestendigster maßen obligiret vndt verbunden. Darauff wier

Christian, Gurge vndt Caspar gebrudere die von Oppen vor vns vndt vnser Lehen Erben mehrgedachten Abraham von Oppen als Reuffern in die gerichtliche Possession vndt gewehr solcher beyder Wispel Roggen Pacht, die hinfuro einzunehmen, zu haben vndt zugebrauchen einsetzen, inmaßen wir Ihme die hiermit tradiren, vbergeben vndt einreumen, Gereden, Geloben vndt versprechen auch für vns vndt vnserer Lehen-Erben, offterwenter Reuffer vndt seinen leibes Lehen-Erben berurte verkauffte zwey Wispel Roggen tam in petitorio quam in possessorio in vndt außershalb rechtens zu gewehren vndt dessen eine rechte vollstendige gewehr zu sein, wie sich solches vermuge der Rechte eigenet vndt gebühret, Ihn auch gegen Weniglichs anspruch dieser zwey Wispel Roggen Pacht zu rechte vndt zur güte auf vnser Vncosten zuvortreten, not vndt schadtloß zu halten.

Darwieder dan wir vndt vnser leibes lehen erben vndt Nachkommen nicht sein sollen noch wollen, besondern renunciiren wißentlich vndt wohlbedachtiglich für vns vndt vnser Mittbeschriebene dem Beneficio L. r. C. de resc. vend. l. f. c. et pactis Exceptioni, doli et praeposito Clausulae generali si qua mihi justa causa, Item omni iuri revocanti bona feudalia vndt der Constitution e. i. § Titius filios si et feud. defunct. controu. fuer. in dom. et agnat. Et iuri dicenti, cuod non valeat generalis renunciatio sine speciali, wie auch alle andern Exceptionen, wie die in genere oder in specie allererst erbacht oder noch vordacht werden köntten, deren Wir vns zwar nicht gebrauchen sollen noch wollen. Alles getrewlich, sonder einig gefehrde.

Brfundtlich haben Wir neben vnsern Vetter Caspar Ernsten von Oppen diese Kaufverschreibung mit vnsern angebornen Besckafften bedrucket vndt eigenen Handen unterschrieben, auch Herren Matthias Kragen dieses neben vns zu volziehen vermocht.

Actum Michel Freytags nach Exaudi des Eintausent Sechßhundert vndt Zwanzigsten Jahres 1620.

Christianus von Oppen
in ermangelung meines Besckafftes meine eigen handt.

(L. S.)

George von Oppen

in mangelung meines siegels meine eigen handt.

(L. S.)

Caspar von Oppen m. pr.

(L. S.)

Abraham von Oppen m. pr.

(L. S.)

Matthias Krag Not. Publ.

Abchrift, vom Original genommen, im Erzstift. Magdeb. Consensbuche v. J. 1570—1624 f. 559—562 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

763) 28. Juni 1620 — 15. December 1625.

Registratur über die vom Geschlecht v. Oppen beim Regierungsantritte des Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg und während seiner Regierung geschehenen Muthungen ihrer Lehen und Leistung des Huldigungsseides.

Oppen zur Nidel, Schlanach, Friederstorff.

Abraham, Bartholts fehl. Sohn, zuer stelle, hatt am 27. Junii 1620 Muttzettel erlangett.

Ulrich, Adams fehl. Sohn, zuer stelle. Adam ist Abrahams Bruder geweest.

Christian hatt schon zue Custrin geschworen, George hatt schon zue Bessfoum geschworen, Caspar, iezo abwesend, vnd David, so noch vnmundig, Georgen sel. söhne.

Johst abwesend, Peter Rudolpf außer Landes, Hans Hartwich, Hans Ludolph, Caspar vnd Cuno Friderich, so vnmundige, Friderichs sel. söhne, zue Schlanach.

Peter Rudolf, Matthias vnd Godtfriedt, alle abwesende, Godtfriedts söhne daselbst.

Hans Friderich, Friderichs fehl. sohn, zu Friderstorff, abwesend.

Erich, Wolffs fehl. sohn, in Preussen abwesend.

Wolffs vnd Otten fehl. söhne, auch in Preussen, alle abwesend vnd vielleicht auch noch vnmundige.

Die von Oppen seint mit Ihren guettern beliehen vnd vntereinander versamblett vnd ist die Pflicht iezo von den beiden anwesenden geschworen worden. Actum Coln rc. am 19. Octobris 1620.

Matthias von Oppen, Godtfriedts fehl. sohn, hatt am 2. Octobris Anno 1620 Lehensmuthung gethan vnd Zettel darüber bekommen; hatt sich an heutten gestellet, Pflicht geschworen vnd die Lehne vnd gesampfte handt empfangen. Actum Coln am 15. Novembris anno 1620.

Peter Rudolpf von Oppen, Godtfriedts fehl. sohn, hatt sich an heutten gestellet, Pflicht geschworen vnd den Lehnen, auch gesambter handt nachfolge gethan. Actum Coln an der Sprew am 2. Decembris.

Hans Friderich von Oppen hatt sich an heutten gestellet, Pflicht geschworen vnd die Lehne vnd gesampfte handt empfangen, auch 20 Th. lehengeltt von 1 Dinst von Friederstorff erlegett. Actum Coln an der Sprew am 15. Decembris Anno 1620(0).

Johst von Oppen, Heinrichs sel. sohn, hatt sich an heutten gestellet, Pflicht geschworen vnd dem Lehen vnd gesambter handt folge gethan. Actum Coln an der Sprew am 15. Decembris Anno 1625 (so statt 1620).

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 309—311 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

764) 15. August 1620.

Kurfürst George Wilhelm von Brandenburg verleiht dem Christian v. Oppen, Georgs sel. Sohne, das Gut Frawendorf mit allen Nuzungen,

wie es ihm der furbrandenb. Rath und Verweser Joachim v. Winterfeld verkauft, ferner seinen Brüdern Georg, Caspar und David zu Michel und Rosenblat, Caspar Ernst, Matthias, Dombekanten zu Halberstadt, Abraham zu Michel, Ulrich, Adams sel. Sohne zu Werder, Matthias und Peter Rudolf, Gottfrieds sel. Söhne, Jobst, Heinrich Matthias und Hans Reichard, Heinrichs sel. Söhne, zu Schlalach, Senst und Deutsch-Bord, Hans Friedrich zu Frederisdorf und Neuendorf, Gebrüdern und Vettern v. Oppen die gesamte Hand daran.

— Custrin den 15. Augustii Anno 1620.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 143 f. 95^v. 96 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

765) 15. August 1620—1638.

Christians und Caspars v. Oppen Lehnsmuthungen und Hulbigungsleistung wegen Rossenblat. Notiz über Caspar Ernst v. D.

Christian von Oppen hatt hernach am 15. Augusti zue Custrin geschworen und der gesambtten handt folge gethan.

Caspar ist am 15. Decembris Anno 1620 auch pflichtbar geworden vermuge der mittlmerf. Registratur. Es lebett dieser Caspar Ernst noch. Ist aber ein 70jähriger Man und wohnet zu Spremberg in Niederlausniz wie George von Oppen am 20. Januarii 1638 berichtet, hatt aus vorigen zwo Ehen keine Kinder mehr, aber sich in Jahresfrist mit einer Burgerstochter daselbst verheyrathett.

(Von anderer Hand): Ist hernach verstorben ohn Lehenserben; vide die Mittelmerkfische Registratur.

Außerdem ist auf dieser Seite ein Zettel mit folgender Aufschrift angeklebt:

Zue Cosselblatt seintt 3 Heuser und wohnen daselbst drei noch lebende brüder, George, Caspar und David.

Registratur im Cop. CXLI. f. 51 s. r. Rep. 98 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, früher beim Kammergericht daselbst.

766) 13. October 1620.

Kaufbrief, laut dessen Lippold v. Reindorf auf Begeleben dem Dombekanten und Probst des Stiffts S. Bonifaz zu Halberstadt Matthias v. Oppen 7½ Hufe Acker vor Kloster-Gröningen gelegen, für 1600 Thaler erblich verkauft.

Lippold von Reindorff, tze Begeleben vndt Hauß Reindorff Erbsaß 2c., für Mich, meine Lehen-Landes-Erben vndt Erbnehmen hiemit thue kundt vndt bekennen tegen Jedermänniglichen, daß ich auß wolbedachten rahdt vndt gemuethe recht vnd redlichen eines stettigen, ewigen vndt unwiderrufflichen Kauffs zue Kauffe gegeben vndt Erblichen verkaufft habe dem Hoch Erwürdigen, Edlen vndt Ern-

uesten, Herrn Matthiassen von Oppen, Dombdechanten vndt Portanarien dero Bischofflichen Hohen Stieffts, auch Probsten der Collegiatskirchen St. Bonifacii in Halberstadt 2c., Meinem Großgönstigen Herrn, dessen Erben vndt Erbnehmen Achte halbe Hueffe Ackers vor Klostergrünungen gelegen (so demselben Thärlisches zum Erbenzinß rüret vndt 180 Andreas Meyer, Steffan Hencel, Peter Müller, Andreas Meyer, Joachim Köhler, Heinrich Drepensahl, sämmtlich zu Hauß vndt Klostergrünungen wohnend, vnterm Pfluege vndt in nuzung haben, auch Alle Ihar respectiue davon sieben Wispel vndt ein Malder Korn an Weitzen, rogken vndt gersten Halberstedtischen Maß nebenst vier hüenern endtrichten vndt einbringen mußen) vmb vndt fur ein Tausendt Sechshundert Thaler, ieden Thaler zue Vier vndt Zwanzig sielbergroschen gerechnet; thue solches vndt verkauffe dem Herrn Dombdechanten vndt seiner Mitbeschriebenen berurte Achtehalb Hueffe Ackers vmb gesetzte ein Tausendt Sechshundert Thaler erzehleter Wehrung noch hiermit vor Mich, die Meinigen vndt in Allermassen Ich dieselben von Christoph von Dorstadt erkaufft, besage dessen vnder Vnß vffgerichteten Rauffbrieffs sub dato den 9. Januarii dieses Ihars vndt vorwollgedachten Herrn Dombdechanten ich in originali vbergeben vndt zugestellet, in der allerbesten vndt bestendigten Formb, weiße vndt Maße, alß ein redtlicher ewiger vndt unwiederrufflicher Erbkauff in allen vndt Jeden Geist vndt Weltdlichen rechten, Gerichten nach Ordnung vndt gewonheit dieses Orts am Allercräfttighen geschehen soll, kan vndt mag, vndt hatt der Herr Dombdechant Reuffer vor sich vndt seine Mitbenandte Mir alßpaldt die ein Tausendt Sechshundert Thaler Rauffgelder bahr vber erlegt vndt endtrichtet, die Ich richtig gezahlet vndt empfangen vndt in Meinem vndt der Meinigen nuzen vndt frommen hinwieder gekehret vndt angewand. Derewegen so thue ich, der Verkeuffer, dem Herrn Reuffer vndt dessen mitgedachte der ein tausendt Sechshundert Thaler Rauffsummen halber cum renunciatione non numeratae pecuniae Cräfttighen quytiren vndt loßzählen; damit nun aber der Herr Reuffer vndt seine mitbemelte dieses Rauffs gewiß sein vndt künftighen keinerley gestalbt gefehret werden möge, alß habe ich nicht allein denselben vndt seinen Wittgeßten hiemit sub optima juris ac consuetudinis forma in eine volstendige, wahre vndt nützliche gewehr, die Ich zu Jederzeit in quittirende Rechte zu leisten Ich mich hiemit vorpflichten thu, an besiz vndt eigenthumb der vorkaufften Achtehalben Hueffe Landes halben gesetzet vndt in eine vacuum et liberam et realem possessionem deroßelben introduciret, besondern auch crafft dieses mit abstellung vndt Prestirung eines ewigen, unwiederrufflichen vndt volstendigen Verlaßes (welchen der Herr Reuffer alßpaldt vor sich vndt seine mitbenandte vtiliter acceptiret vndt angenommen), auch wirklicher außantwortung aller Meiner von Christoff von Dorstadt daruber gehabten Rauff vndt Hauptbrieffen beneben den Consensen mich Alles Erbrechts vndt gerechtikeitten, so Ich, der Vorkueffer, vndt meine mitbe-

nannte an den mehrbesagten Aekern gehabt vndt possidiret, zusambt allen beneficien vndt rechtlichen Wolthaten, als rei promissae et sic non gestae, rei venditae, simulati contractus, doli mali, fraudis, laesionis vltra dimidium Justici precii, evictionis, restitutionis in integrum, dominii non abdicati et juris dicentis, generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit expressa quedam specialis vndt Aller andern, wie die auch genandt werden müegen, welche ich, der Verkeuffer, vndt meine Mitgemelte alle pro specificatis haben vndt halten sollen vndt wollen, von nun an vndt zu ewigen Zeiten gentslich vorziehen, renunciiert vndt begeben. Alles getrewlich, sonder gefehrde.

Dessen zu Vrkundt vnd gewisser Heltung habe ich diese Rauffvorschreibung mit Meinem angebornem Pittschafft vorsiegelt vnd eigener Handt vnterschrieben. Geschehen zu Halberstadt am 13. Octobris im ein tausendt Sechshundert vndt Zwanzigsten Jhar.

Lippoldt von Neindorff

manu propria.

M. von Oppen

Domdechant.

Vom Notar Braunsch beglaubigte Abschrift im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Geschlecht v. Neindorf Nr. 213.

767) 15. October 1620.

Peter Rudolf v. Oppen, zur Lehnsempfängniß und Hulbigungsleistung vorgeladen, entschuldigt sein Ausbleiben und bevollmächtigt seinen Vetter Abraham v. Oppen zur Hulbigung für ihn.

Datum den 15. Octobris Anno etc. 1620.

Original (eigenhändig geschrieben) unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, v. J. 1601—1750 im K. Kammergericht zu Berlin.

768) 20. October 1620.

Vertrag zwischen dem Domcapitel zu Halberstadt und dem Domdechanten, Portenarius und Probst zu S. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen, welcher für 9 Hufen Acker vor Schadeleben im Amte Gatersleben $7\frac{1}{2}$ Hufe Acker vor Kloster und Haus Gröningen gelegen, die er von Lippold v. Neindorf auf Begeleben und Haus Neindorf erkaufte hat, eintauscht, und zwar so, daß der Vertrag auch für seine Vettern Matthias und Peter Rudolf v. Oppen, sowie event. für des sel. Heinrich und Georgs v. D. Söhne gültig sein solle.

Zue wissen vndt offenbahr sey Allen vndt Jedem, dehnen dieser offener Vergleichungs-Contract vorkommet vndt getzeiget wirdt, daß zwischen Einem Hoch- vndt Erwürdigem Domcapittull der Bischöflichen Hohen Stiffts Kirchen zue Halberstadt an Einem, dann dem Voll Erwürdigem, Edlem vndt Ernuesten Herrn

Matthiasen von Oppen, Dombedanten und Portanarien Jegghe-
 melter und Probst der Collegiatt St. Bonifacii Kirchen zu, Ihrem
 freundlichem liebem Mittherrn, anders theills Nachfolgender Permutation-, Wechsell-
 und Tausch-Contract vorgenommen, abgehandelt und geschlossen worden, dieser-
 gestalt und also, Wir Joachim Johan Georg von der Schulenburgk, Senior,
 Casparus Brampe, Subsenior, und Capitull gemein der Bischofflichen Hohen Stiffts
 Kirchen zu Halberstadt zu. als supremi ac perpetui Inspectores weilandt Herrn
 Caspar von Kannenbergs, Thumbbedanten mehrhochgedachter Kirchen, S. hinter-
 lassenen Testaments, haben vff vorgangene Capitular deliberation neunm voll-
 ständige, Artthafftige, vor Schadeleben im Ambtt Gaterschleben belegene Hueffen
 Landes, sambt aller zustehenden frey-, Recht- und Gerechtigkeitt, welche die ver-
 ordnete Kannenbergische Herrn Testamentarii bey wehrender Sedis vacantz
 mitt vnserm Consens und Vorwissen in Abvorflohenem Ein Tausentt Sechsh-
 hundertt und Sechszehendem Jahre, den Zwantzigsten Monatstag Septembris
 lautt eines hierüber richtig abvorsazeten Kauffbrieffes von Johan Tobiasen
 Kruegman und Jochim Bruchmann zu Märschleben, wouon Jehrlich dem Ambtt
 Alten Gaterschleben Sechzehen tage in alles gebienet und zwey Thaler vierzehen
 guete groschen zuer Steuer und Landschatzungk gegeben werden muß, vmb und
 vor drey Tausentt zwey Hundertt Thaler bahres geldes Erb- und Eigenthumblich
 erkaufft und an sich gebracht und bißhero mitt verpachtungk der Äcker und
 Nießlichem gebrauch der Zinse geruhigt erseßen und possediret, Wolgemeltem herrn
 Thumbbedanten, dessen Vettern, herrn Matthiasen und negst diesem Peter Ru-
 dolffen, Gottfrieden, und endlich Heinrich und Jürgen von Oppens Söh-
 nen in bester Formb der Rechte gegen würckliche erhäeb- und Annehmungk Anderer
 hernachfolgenden Erbäcker und Geldtposten freywilligt abgetreten, cediret und vber-
 lassen. Daiegen habe Ich, der Thumbbedandt, hinwieder Einem Hoch- und Erwür-
 digem Dom Capitull, in specie zuorderst aber angedachtem Kannenbergischem
 Testament, zu schuldiger recompens und ersetzungk meine vor Hauß und Closter
 Gruningen belegen vndt demselben Jehrlich ingesambtt vff Ein Thaler drey und
 Zwanzigt Mariengroschen zu Erbenzinß rührenden, von Lippolden von Neindorff,
 zu Wegeleben und Hauß Neindorff Erbsazten, vor Ein Tausentt Sechshundertt
 Thaler bahres geldts erkauffte Achtehalb dienstbare Hueffen Erbäckers, welche
 Jehrlich Sieben Wispell und ein Malder Korn an weitzen, Rogken und Gersten
 Halberstädtischer Maß sambt vier Hünern zu Pacht- und Kornzinß geben und
 reichen, neben einem Originall Haupt- oder Schuldbrieff bey Herrn Wilhelm
 von Arnstedt, Canonico Ecclesiae B. Mariae Virginis, vber Ein Tausentt, dann
 noch Einen Andern Hauptbrieff vber Sechshundertt Thaler bey Johan Krumb-
 haaren zu Roschtedt, Thuett gleicher gestalt in Alles Drey Tausentt Zwenhundertt
 Thaler, hinwieder auß freyem Wolbedachtem gemüett Erb- und Eigenthumblichen
 abgetreten, zugeeignet, cediret und vbergeben; Thuen daß auch cediren, Abtreten

und vbergeben hiemitt zu beiden Theilen modo reciproco und in der allerbesten formb, Maß und gestalbt, alß es zue Recht oder nach gewonheit dieses löblichen Stiffts geschehen solte, konte oder müchte, vorbeschriebene Güeter, Äcker und Geldtposten, einer dem Andern derogestalt und also, daß a dato huius nun und hinfuro so woll das Rannenbergische Testament in perpetuum die vorgesagten Achtthalb Huesen Landes sambtt den Zween überwiesenen Geldtposten der Eintausentt Sechshundertt Thaler, alß auch obwolgemelter herr Dombeschandt und deßen Mittbeschriebene daiegen die Neun Huesen Äckers zu Schadeleben Erb- und Eigenthümblich hinnehmen, behalten und deren Allerseits mitt einforderung und participation dero vff Martini baldt künfftig betagten Korn Malbern, alß auch dehren an Jedem Ort hiernegst selligen Äcker- und gelbt-Zinsen cum effectu et vtilitate nach eines Jeden besten zustehenden gelegenheit gebrauchen und genießen soll undt magt, wie solcher Erbgueter Artt, Recht, herkommen und gewonheit ist; haben auch nicht allein zu mehrem richtigem Verfolg und observantz einer denn Andern in eine vollstendige wahre und nügliche gewehr und eviction, (die wir zu Jederzeit beyderseits in guete und Rechte, so oft es vorfallen und vonnöten sein müchte, wegen dieser abgewechselten und umbgesagten Gueter reciproce zu praestiren undt zuleisten hiemitt verpflichtt und obligat sein sollen und wollen), An besitz und Eigenthumb gesagtt und in eine liberam, vacuum et realem possessionem deroelben permutierten Güeter introduciret, besondern auch Crafft dieses mitt Abstellung und praestirung eines Ewigen, unwiederrufflichen und vollstendigen Verlaßes, welchen wir beyder theile alßpalbt vtiliter et cum fructu acceptiret und angenommen, auch würcklicher Außantwortung Aller vnser und eines Jeden besonderer hierüber gehabter und erlangter Rauff-, Erb- und Hauptbrieffe neben den Consensen, auch Alles Erbrechten und gerechtigkeit, so wir, die Contrahenten und Permutanten, an mehr beruerten vertauschten und umbgesetzten güetern, auch respective, zweyen Haupt- oder Schuldbrieffen gehaptt und possediret, zusambtt allen beneficien undt Rechtlichen wolthaten, alß rei promissae et sic non gestae, rei permutatae et non traditae, simulati contractus, doli mali, fraudis, laesionis vltra dimidium iusti pretii, evictionis, restitutionis in integrum, dominii non abdicati et Juris dicentis, generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit expressa specialis vndt aller andern, wie die auch genandt werden müegen, welche wir Allerseits pro expresse specificatis haben und halten sollen und wollen, von nun an und zue ewigen Zeiten gentslich vorziehen, renunciiren und begeben. Alles getrewlich und ohne gefehrde. Deßen zue wahrer Brkunt und gewisser haltung sein dieser permutation, Tausch- und Cession Receß zwey gleichs lautts vorfertigett und so woll mitt hochgedachten Dom Capittulls ad causas gewöhnlichem Secret, alß auch mein, des Thumbdechanten, angebornem Pigschafft und eigener handts Subscription becrefftigett.

Geschehen vnd geben Halberstadt am Zwantzigsten Monatstage Octobris
desß Ein Taufentt Sechshundertt vnd Zwantzigsten Jahres 2c.

(L. S.) Joachim Johan George von der Schullenburgk, Senior 2c.
manu propria.

(L. S.) Matthiaß v. Oppen,
Domdechant.

Original mit Unterschrift und nur noch anh. Siegel des Domdechanten im
K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt XIII. Nr. 350 in
duplo. Abschrift im domcapit. Halberst. Briefcopialbuche v. J. 1618—1624
(s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 7) f. 265^v. im K. Staats-
archiv zu Magdeburg.

769) **11. November 1620.**

Obligation der verwittweten Clarina v. Oppen geb. v. Bredow gegen
den Pfarrer Wilhelm von Schlalach über 200 Thaler zu sechs Procent unter
Verbürgung ihrer Söhne Jobst, Hans Hartwig, Peter Ludolf, Heinrich
Caspar und Runo Friedrich v. D. auf Schlalach und Senst, sowie ihres
Bruders Hans Reichard v. Bredow.

D. Schlalach am Tage Martini Anno 1620.

Nach dem Lehnscopiarium Nr. CLXVIII. f. 199^v. im K. Kammergerichts-
Archiv zu Berlin. Der Consens zu dieser Schuld erfolgte erst unterm 27. Februar
1651. Vergl. Geschichte des Geschlechts v. Bredow II. S. 220.

770) **15. November 1620. — 5. März 1624.**

Lehnshuldigung Caspars, Hans Friedrichs und Davids v. Oppen.

Auf habende Vollmacht Caspars von Oppen (Georgs) sel. sohns hatt
an heutt den sein Better vnd Schwieger(vater) Hans Friederich von Oppen
die Pflidtt für den (selben?) mitgeschworen vnd die Lehne empfangen, auch der
gesambitten handt folge gethan.

Actum Cöln an der Spren am 15. Decembris anno 1620.

David, Georgen seel. sohn, hatt am 5. Martii anno 1624 geschworen
vermuge der Bekouwischen Registratur.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 309^v. im K. Geh. Staatsarchiv zu
Berlin.

771) **6. December 1620.**

Vollmacht Caspars v. Oppen für seinen Schwiegervater vnd Better
Hans Friedrich v. Oppen zur Lehnsempfängniß und Leistung der Huldigungs-
pflicht bei Antritt der Regierung des Kurfürsten George Wilhelm von Bran-
denburg.

Datum Coßenblatt den 6. Decembris Anno etc. 1620.

Original unter losen Schriftstücken, Lehnangelegenheiten betr. v. J. 1601 bis
1750, beim K. Kammergericht zu Berlin.

772) 15. December 1620.

Georg Wilhelm Kurfürst von Brandenburg belehnt Abraham, Barthels sel. Sohn, Ulrich, Adams sel. Sohn, Christian, Georg, Caspar und David, Georgs sel. Söhne, Jobst, Peter Rudolf, Caspar und Runo Friedrich, Heinrichs sel. Söhne, Peter Rudolf, Matthias und Gottfried, Gottfrieds sel. Söhne, Hans Friedrich, Friedrichs sel. Sohn, Erich, Wolfs sel. Sohn in Preußen, desgl. Wolfs und Ottos sel. Söhne, auch in Preußen, Gebrüder und Vettern von Oppen, mit dem Dorf Nieder Michell, dem Dorfe Schlalach, dem Dorfe Deußsch-Bork und dem dazu gehörigen Dammholz, den Dorfstätten und Holzmark „Engelingen“ (Egelinde), Wendemark, Streitland und Verloren Wasser, Zinsen von der Langen Wische, vom Elsholze, zu Witbriegen, zu Stücken 11 Hufen, gen. die Briegenschen, zu Frestorf, „Zigas“ (Schias), Kenstorf, Kendsdorf, Schäpe, Rezin, Schlundendorff, Seddin, Beelig auf Klaus Brehmers Kollhof, im Dorfe Wendisch-Bork und im Dorf Neuendorf, dabei gelegen. Coln an der Spren den 15. Decembris Anno etc. 1620.

Abschrift s. r. Rep. 78 Nr. 132 f. 305^v—307^v im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

773) 15. December 1620.

Kurfürst George Wilhelm Markgraf von Brandenburg bekundet, daß er dem Abraham v. Oppen und seinen männlichen Leibes-Lehnserben mehrere näher bezeichnete Pächte und Gefälle zu Michel, die er mit Consens des Kurfürsten Johann Sigismund von Hieronymus Krappe erkaufte, zu Mannlehn verliehen habe, nämlich von Rudolf Schnögel 15 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 10 Scheffel Hafer, 4 Märkische Groschen Zins, ein Huhn und den Fleischzehnten, sowie von Torban Berndt 9 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Hafer, 16 Pf. Zins, ein Huhn, auch den Fleischzehnten.

— geben zu Colln an der Spren am Funffzehenden Decembris nach Christi, Unsers Herrn und Seligmachers, geburth Im Ein Tausendt Sechs Hundert vndt Zwanzigsten Jahre.

Nach einer beglaubigten Abschrift aus dem Jahre 1744 f. 1 der Acten s. t. Domanialia von Michel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister in Treuenbriegen. Dabei das in der Mitte völlig vermoderte Original. Concept auf Pergament unter losen Schriftstücken, Lehnssachen betreffend, beim R. Kammergericht zu Berlin.

774) 1620.

Laut der beim Johanniter-Orden aufgeschworenen Ahnentafel des Anton Dietrich Wilhelm v. Pannewitz auf Rahren und Baudach war dessen Ururgroßvater Anton v. Pannewitz vermählt mit Anna v. Oppen aus dem Hause Kossenblatt.

Dienemann und Haffe Nachrichten vom Johanniter-Orden, Berlin 1767.
S. 388. Das Original befindet sich im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

775) 1620.

Laut der beim Johanniter-Orden aufgeschworenen Ahnentafel des Königl. Preussischen Oberstlieutenants Adolf Bernhard v. Selchow war der Urgroßvater seiner Mutter, Anna Lucretia v. Winterfeld auf Sandow, der kurbrandenb. Geh. Rath, Comthur des Johanniter-Ordens und Landvogt zu Schivelbein Detlev v. W., vermählt mit Anna v. Oppen a. d. Hause Michel.

Dienemann und Haffe Nachrichten vom Johanniter-Orden. Berlin 1767.
S. 419. Das Original befindet sich im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

776) 1620.

Laut der beim Johanniter-Orden aufgeschworenen Ahnentafel des Königl. Preussischen Oberstlieutenants Friedrich Wilhelm v. Pannewitz (geb. 21. Juli 1719) war dessen Urgroßvater Wolf Ernst v. Pannewitz auf Al. Dsnig, Gr. Saglo 2c. vermählt mit Sophia v. Oppen a. d. H. Kossenblatt und seine Urgroßmutter Barbara Sabina geb. v. Pannewitz a. d. Hause Rathlow (Gemahlin seines Urgroßvaters Valentin Nicolaus v. Pannewitz auf Al. Dsnig († 16. Juli 1688), Tochter Caspars v. Pannewitz auf Rathlow und der Sophia v. Oppen „a. d. Hause Rathlow“ (?).

Dienemann und Haffe Nachrichten vom Johanniter-Orden, Berlin 1767.
S. 272. Das Original befindet sich im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

777) 1620.

Laut der Vasallen- und Roßdienst-Tabelle des Sternbergischen Kreises von diesem Jahre dienen die v. Oppen wegen des Gutes Frauendorf mit einem Pferde. Besitzer ist Christian v. Oppen, sel. Georgs Sohn. Die gesammte Hand haben seine Brüder Caspar, George und David v. D., ferner Caspar Ernst v. D. auf Schilde, der Domdechant zu Halberstadt Matthias v. Oppen, Abraham v. Oppen auf Michel, Ulrich v. D., sel. Adams Sohn, auf Werder, Matthias und Peter Rudolf, sel. Gottfrieds Söhne, auf Schlalach, Jobst, Heinrich Matthias und Hans Reinhard, sel. Heinrichs Söhne, auf Schlalach, und Hans Friedrich v. D. auf Fredersdorf.

Im Kammergerichts-Archiv zu Berlin 1857.

778) 1620

schreibt Joachim v. Klöden auf Stresow an die Wittwe des Jobst v. Oppen, die er „Schwägerin“ nennt und gedenkt dabei seiner Mutter, der Hofmeisterin.

M. Hendrich Ms. geneal. in der Bibliothek des R. Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

779) 1620.

In einer Liste der Dramburg-Schivelbeinschen Ritterschaft wird aufgeführt auch Der v. Oppen auf Falkenberg.

Ebenso in einer Rolle der Sternbergschen Ritterschaft Der v. Oppen auf Frauendorf.

Cop. CXXIX. im R. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

780) S. d. (c. 1620).

„Gerichts- und Policy-Ordnung der Ämter der Herrn des Dom Capitels zu Halberstadt, durch Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechanten, zu sammengetragen.“

Jüngere Abschrift im R. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Fürstenth. Halberstadt X. Nr. 1.

781) S. d. (1620).

Specification derer vom Adel und Stedten des Fürstlichen Zerbstischen Antheils, so auff den Landtag zu bescheiden.

8) Görg Abraham von Oppen zu Jütrichau.

J. Anh. Lehn-Protocolle v. J. 1614 ff. Nr. 125 vol. 24 im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. f. 74.

782) 25. März 1621.

Testament des Domdechanten und Portanarius, sowie Probstes zu S. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen auf Alt-Watersleben und Nachterstedt.

Testamentum.

Ego Matthias ab Oppen, Decanus et Portanarius Cathedralis, Praepositus S. Bonifacii Collegiatae Ecclesiarum Halberstad. hanc esse meam vltimam voluntatem, quam omnino obseruatam et executioni mandatam volo propria manu testor.

Matthias v. Oppen,
Domdechant.

Im Namen der Heyligen vndt vnzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Nachdem ich, Matthias von Oppen, Domdechant und Portanarius der Bischöflichen, auch Propst der Collegiatkirchen S. Bonifacii zu Halberstadt inniglich bei mir betrachtet vndt zu gemuete geführt, daß ich gleich allen menschen, vom Weybe geboren vndt von dieser elenden Weltt dermallein

scheiden, allen freunden vndt zergengliches Wesen gesegnen vndt keine bleibende stette haben kan vndt muß vndt der gedülliche Job recht sage: Der Mensch vom Weibe geboren lebt eine kurtze Zeit, wirdt erfüllet mit vielen Trübsalen, gehet herfür wie eine Blume vndt wirdt zertreten vndt fleucht wie der schatten vndt pleibt nicht in einem stande. Darumb wachet vndt bethet, dan ihr wißet die stunde nicht, wan der herr kommen wirdt. O Mensch, gedenke Deiner letzten Dinge, so wirstue in ewigkeit nicht sündigen. Vnd es doch war, daß der tagß des Todes besser, dan der Tagß der Gebuerdt vndt der Todt gewisse vndt nichts ungewißers, dan die stunde vndt schleuniges abscheiden von diesem Jammerthael ohne gemachte ordnung der zeitlichen gueter vnter den erben vndt freunden viele ungelegenheit zu erregen pflēgte. Damit ich nun solches vnheil vorhüten vndt abschneiden vndt selbst in der furcht gottes, ehe die Thür verschloßen, die vornunft geschwechet, vndt von vielen Zaren gefaste gedanken zue Pappier zuebringen, die Zeit benommen werde, thuen vndt zue wercke richten müege, waß ich oft andern gerathen vndt daß sie solchs nicht gethan, beclagt, Alß will ich hiemit meinen letzten willen, Ordnung vndt disposition bey noch gesundem Leybe vndt gueter vernunft in folgende meinungß, wie es mit meinen hinterpleibenden guettern, so mir der Allmechtige Gott gnediglich vorliehen, davor ich seiner Allmacht lob vndt danck sage, nach meinem todlichen abgangß solle gehalten werden, auffgericht, gesetzt vndt vorgefasset haben. Vndt ob dieses meines letzten willenß Ordnung nicht allenthalben, nach gebuerlichen solenniteten vndt requisiten, die mir dan nicht unbewußt gewesen, der beschriebenen Rechte vorsehen vndt begrieffen, So will ich doch, daß dieser meiner disposition (die ich ungerechtfertigt haben will vndt ober meine bey der kirchenn geworbene guetter, die von keinen freunden mir ahngefallen oder geschendtt sein, auffgerichtet ist), keinen abbruch thuen vndt daher keine disputation von den Aluegelingen erreget vndt von meinen nehisten erben vndt freunden zuefechten vorhendet, besondern nach dem gebrauch dieses löblichen Stiffts, do eine geistliche Person nur ihren letzten willen in chartula hintter sich vorlehet vndt allezeit von den Testamentarien vndt Clericis darüber gehalten ist, krestig sein vndt pleiben vndt in alle wege geschützt, vorthettiget vndt obseruiert solle werden.

Anfenglich aber bitte ich gott, den Allmechtigen, meinen schöpfer vndt himblichen Vater, seine göttliche Allmacht vndt Mayestet wolle mir alle meine Sünde vndt mißethadt, so ich von Jugendt auff biß ahn mein ende begangen vndt mir dan trewlich vndt von grundt meines hertzen leitt sein, allein auß gnaden durch daß verdienst vndt bitter leyden seines eingebornen Sohnß, vnserß lieben herrn Jesu Christj, welche mich vndt alle Christgleubige von allen Sünden, ewigen Todt, Teuffel vndt Höll erlöset, auch die ewige Seligkeit vndt Leben erworben, gnediglich erlassen vndt vorgeben vndt nicht mit mir, seinem knechte, inß gericht gehen, wie ich dan solches alles festiglich vndt ohn einigenn zweiffell glaube vndt hoffe, in demütiger bitte, do ich einen menschen, sonderlich aber iemandt von meinen

Mittherren vndt andern geistlichen, beleidiget, vorhörnet vndt zuviel gethan, mir solches zue vorgeben, wie ich dan einem jeden auch auß grundt meines hertzens chrislich vorzeige vndt vorgebe.

Will auch darauff als ein bestendiger Christ in dem allgemeinen catholischen, apostolischen, einhelligen glauben leben vndt sterben, dazue mir Gott der Vater, Gott Sohne, Gott Heiliger geist, seine vnausprechliche gnade, guete vndt barmhertzigkeit vorleihen vndt geben wolle, vndt do ich auß schwachheit anderß rehdien vndt auch gebaren vndt nach meinem Tode anderß davon judiciret würde, (dafür mich gleichwoll die Heylige Dreyfaltigkeit beware), daß alles will ich vor nicht geredet oder geschehen gehalten vndt geachtet vndt hiemit außdrücklich widersprochen, wiederrueffen vndt dafür gebethen haben.

Befehle demnach meine Seele, so baldt sie von meinem Körper scheidt wirdt, dem Allmechtigen Gott, Meinem erlofer vndt Seligmacher Jesu Christo vndt dem Heyligen Geist zur ewigen ruche in seine Gottliche gnade vndt barmhertzigkeit.

Darnach will vndt bitte ich meine herrn Testamentarien, daß sie meinen Todten Körper in der Dombkirchen alhie, da man die verstorbene Dombchandt pflegt zuebegraben, Chrslich, ehrlich, schlecht, ohne einige Pomp vndt geprenge, zur erden bestatten, dan Gottes Armen eine Spende auftheilen, mir ein Epitaphium vndt grabstein, wie herrn Rannenberges setzen vndt legen, keine Leichpredigte thuen vndt von einem Catholischen Priester die Collect lesen vndt alles in Demuet vndt guetter Confidentz verrichten lassen wollen.

Zue einer immerwährenden gedechtnuß, Liebe, ehr vndt Freundschaft gegen die Kirche, Armen vndt mein geschlechtte Orbene, setze vndt constituire ich ein eigenes Testamentregister, darin thue ich auß aller meiner bahrtschafft, brieß vnd Siegelln legen vndt wollen, daß darauff Järllich nachfolgende administrationes gehalten, geschehen vndt von dem Procuratore perpetuo, Magistro simularum Ecclesiae nostrae pro tempore, absonderlich vorrichtett vndt einem hoch vndt Ehrwürdigen Domcapitull im gantzen Capitell berechnet, überlegett, reuidiret vndt zue ewigen Zeiten conserviret, vndt was über die administration vbrigt, meinem Testament zum besten außgethan, damit gebeyert vndt außn fall einer ausbleibenden oder abgehendenn Summen ersetzt vndt erhalten, vndt daß Corpus Testamenti nicht diminuiret, sondern Järllich augiret solle werden.

Anfenglich, weyll mir von dieser Bischofflichen kirchen viell guets, beforderung, ehr vndt freundschaftt erwiesen, ich auch deroselben auffrichtigt vndt mit getrewem hertzen, gemuet vndt sinne gedienet vndt meines Capitulß gueter vndt einkommen zimlich gebeyert vndt insonderheit eine große vhrsach gewesen, daß meine Herrn Capitularn Mulmke, Schneidtlingen, daß vorwerck Börneke zum Tieffenbrun daselbst, Cloester Grüningen, daß Commißhaus vndt Thesaurarey vorwerck in

Halberstadt, Mandorff, Bönzhäusen, Tanstedt neben den Zuebehörungen, daß Dorff Baderfleben vndt Stötterlingen, daß vorwerck Heuckendael, den Hoff Schawen erblich, viele Zehenden, äcker vndt andere guetter erlangt vndt bekommen, auch die Embtter vorbesetzt vndt gebawet, wie solches alles in meinen eigenhandtlichen hinterlassenen Memorialn vndt in buechern befindtlichen vorzeichnußen (die sie im Secretariat woll auffheben, in acht nehmen vndt meiner dabey im besten gedenden wollen,) mit mehrerem zue finden.

Item die Baw-, Semmel-, Rembter- vndt andere Register in bessere ordenung gebracht vndt ahn ihnen selber mit Järlichen intraden vermehret, daß sie hinfüro in pleibendem stande ahne Zuelage müegen erhalten vnd augiret werden (welches ich doch alles ohne ruhm vndt mißgunst nur allein der lieben posteritet zum Exempel also nachzuefolgen vndt solches zu erhöhen vndt conserviren, geschrieben vndt hinterlassen haben will) vndt befunden, daß meine vorfahren, so die Kirche recht gemeinet vndt geliebet vndt dabey ihre gueter erlanget, sich danckbar betzeiget vndt deroelben eine memori verordnet vndt gelassen, Solchem löblichem gebrauch nachzueleben, Alß gebe vndt verordene ich auß freudigem hertzen vndt guetter affection dieser kirchen Clerisey vndt Kirchen Personen auß oberwehntem meinem Testamentregister Järlich Hundert thaler, Jeden zue 24 ggr., zue meiner anniversarien memorien, welche Järlich in dem Chor circa diem obitus mei ministriret vndt denen, so a principio vsque ad finem den diuinis mit rechtter ahndacht, singen vndt bethen in den Vesper vndt Sexta vndt nicht mit schwagen vndt hinter dem Chor gehende, beywohnen vndt sich finden lassen, nach gewonheit der Kirchen diuidiret vndt gegeben werden sollen.

Ferner vorordene ich auß obgedachttem meinem Testament register von desselben Procuratore Järlich annuatim zue ministriren, zue reichen vndt zue geben Zehen thaler müntze ad festum S. Matthiae Apostoli; Zehen thaler münze den herrn zue diuidiren, was mein Testament im Capitel Inuocauit berechnett wirdt, vndt dem Procuratori pro annuo salario Acht thaler müntze.

Dem Ambtte Ziellge gebe ich meine große silberne kanne vndt besten becher, darauff sollen meine herrn Testamentarien mein wapen vndt Namen stehen lassen, vndt herrn, wan sie dahin kommen, darauff drincken. Item Die Krohne, so in meinem hause henge, vor der Ziellischen hoeffstueben zue meiner gedechtnuß zue hengen vndt, da nach Zaren ettwas ahn diesen stücken solte zue bessern sein, soll solchs auß meinen Test. geschehen.

Drey thaler den herrn Vicarien auß Ihrem schlaeffhause.

Fünf Thaler den Jungfern im Pforttenhause alhie, weil ich Ihr Portanarius gewesen, zu erhaltung der gebewde.

Einen Mariengulden iedem nachbeschriebenem Armen Hause, alß dem Siechenhoeft, Heiligen geiste, S. Georgenhoeft vor Halberstadt, Newstädter Kirch-

hose, Willigen Armen, S. Alexii Nonnen, dem armen Hause vor S. Joannis, so lange armen auff diesen Hospitalien sein vndt in diesem stande vorpleiben werden.

Acht thaler der Kirchen zu Schlanach, dahero ich bürttigt, davon sollen Jährlich dem Pfarrherrn Fünf thaler, dem Küster Drey thaler gegeben vndt von ihnen dafür der Zuegendt vndt Pfarrfindern der Catechismus desto vleißiger gelehret vndt außgelegt werden, vndt der Pfarrherr vber meine gemachte Ordnung des Studentengeldes, wen solchs hiernegst, wie vntten vormeldett, zue falle kommen vndt ahngehen wirdtt, embsich haltten vndt das bey der Schlanachschen Kirchen hinterlegtttes Exemplar woll verwahren helffen vndt jährlich in die Apostoli S. Matthiae die Predigt thuen, mein geschlechtte vndt ihre kinder zum studiren, Zuegenden vndt gott vndt friedtfeeligem Leben ermanen, meiner ehrlich, ohn Calumnien, gedenden vndt so offte ein newer Pastor kömpt, ihme daß Testament in der kirchen getzeigett, auch alletzeit auff der Pfarr eine Copen gelaßen werden.

Zehen thaler iährlich der gemeine zue Schlanach zue erhaltung der Kirchen-gebewbe, straeßen vndt wege, wie dan insonderheit daß geltt dazue soll gebraucht werden, daß sie von Zaren zue Zaren können einen steinwegk durchs Dorff setzen.

Zehen thaler Jährlich einem armen Bawrßknaben, auß Schlanach bürttigt, der Lust zum studieren vndt ein feines ingenium, zue erbarn sitten vndt gottesfurcht beliebnuß vndt ahnzeige hatt; der Pastor daselbst soll die wahl vndt das Examen habenn, daß ich Ihme auff sein gewissen befehle, vndt bawerßkinder zue dem Sig des altten Schulzenhoff dienende, sollen den Vorzuegt vndt Sechs Jar haben vndt denen von Oppen bedient sein.

Fünf thaler der gemeine zue Gaterßleben, damit iährlich die wege vndt stiege zue beßern.

Alle diese vorgesagttten legata, Zinsen vndt ministraciones sollenn in die S. Matthiae Apostoli, außgenommen meine memori, von dem Procuratore gereicht werden, Jedoch vorordene ich hiebey expresse, weill der Tagk vndt Zeit meines absterbenß, so vngewiß, daß auff den nehistfolgenden Diui Matthiae tagk nach meinem ableiben die ministration nicht, sondern auff den andern kommenden Tag S. Matthiae ahngeben vndt erst gegeben solle werden, damit mein Testament-Register in vorrath kommen möge.

Bißhero hab ich gesezett die jährliche perpetuas ministraciones meines Testaments, welches meine Herrn Testamentarien vndt der Procurator wollen vleißig in acht haben.

Ferner vormache vndt gebe ich intuitu weilandt Barbaren von Oppen, meiner freundtlichen lieben schwestern Seligern, ihren mit David von Hüneken ehelich erzeugeten vndtt hinterlassenen kindern, Hansßen Albrechtten, Matthießen, Christoffen vndt Urselln von Hüneken Viertausendt thaler Münz, davon ein ieder Tausendt thaler Münze bekommen, erblich behaltten vndt meiner dabey allerseits gedenden vndt erwegen magt, daß ich albereit bahr auß der Handt ihrem

Vater Tausendt thaler vndt dann noch demselben Tausendt thaler zue Brsullen, seiner Tochter ehgelitt geschendtt vndt zuegestellet vndt Johan Albrechten vndt Mattheißen zum theil zum studiren gehalten vndt ihnen Canonicat zue Magdeburg vndt Halberstadt zue wege gebracht vndt von meiner Seligen mutter daß geringste nicht bekommen, sondern ihrem Vater alles gelassen habe, vndt das keiner meiner freunde so viel bey mir gethan, davon sie dan Exempel nehmen vndt schier morgen meinenn vndt ihren freunden dermaessen auch helfen, auch ihren geistlichen standt in ehren vndt guettem gewissen führen wollen, wie sie es legen gott vndt der welt mögen vorantworten. Vndt weill ich Johan Albrecht von Hüneken elttisten sohn auß der Tauffe heben vndt ihm meinen nahmen imponiren lassen vndt derselbe schier morgen, wan er erwachsen, sich seines Tauffpathen zu erfrewen vndt dessen im besten mit ehr vndt ruhm zuegedencken vhrsach haben möge, Alß legire vndt gebe ich ihm von Tausendt thaler Müntze die Zinße, die er zue Uebung Adelicher Tugenden vndt Fortsetzung seiner studien nützlich vndt wollahnzuwenden vndt wan er (daß doch gott gnediglich vorhueten wolle), ehe er zum studiren qualificiret, mit Tode abgehen würde, sollen ahngeregte Zinße in obgemeltem Testament vorpleiben vndt nach vollendeten studien, ahn ersigedacht Testament wieder zuerück fallen vndt zue dessen vorbeßerung, absonderlich aber zue einem Järlichen stipendio eines von Oppen, welcher mir am nehisten vorwandt sein, vndt zum studiren lust haben, auch qualificiret von dem Pfarrhern zue Schlanach erachtet wirdt, von iaren zue iaren ahngewandt werden.

Deßgleichen, weill ich Christoff von Hüneken bißhero, wie ahn seinen Brüdern vndt Schwester geschehen, keine sondere gratiam erwiesen, Alß legire, schencke vndt gebe ich Ihme vber vorgeßettes legatum annoch Tausend thaler Müntze, daß er zue meiner gedechtniß dergestalt ahnwenden wirdt, damit ichs ehr vndt ruhm in der grueben vndt er vndt die seinigen davon nuß vndt erspriessliches auffkommen haben vndt empfinden mögen.

Meiner halbschwestern Annen von Oppen, Hinrich von Holzhausen ehelichen hauffrawen, vndt ihren kindern gebe ich gleicher gestalt ein Tausendt thaler müntze, davon die Zinße Zeit ihrer Lebttage zuegebrauchen. Wan sie aber auch, gottlichem gefallen nach, durch den zeitlichen Todt weggenommen, sollen ebenfalls diese Zinße dem Register vorpleiben vndt zue der von Oppen stipendio vorwendet werden.

Meine Buecher vormache ich wegen des Namens vndt geschlechts Mattheißen von Oppen, Domherrn alhie, welche er getrewlich inventiren, woll vorwahren, unvorrücktt erhalten vndt zue seinem besten vndt reputation nützlich gebrauchen wirdt.

Godfriedt von Oppen, meines Bruedern sohne, habe ich eine Vicarey geben; datzue vormache ich Ihme, (alßfern er annoch im Leben sein vndt wieder glücklich ahnlangen würde) noch Tausend thaler müntze vndt einen vor-

gultten becher, daneben eine guldene ketten mitt des Hertzogen von Braunschweig Conterfeidt, solche wolle er von meinem instituirten Erben, laut seines den Herrn Testamentarien außgereichten Reuers mit aller bescheidenheit fordern vndt dancknehmigem hertzen empfangen, woll ahnwendenn vndt meiner dabey gedencken.

Peter Rudolffen von Oppen, meines brueders sohne, gebe vndt vormache ich Tausend thaler münztze, beneben einem vorgultten becher vndt einer gülbenen Ketten, daran der Hertzoginnen von Braunschweig Conterfeidt, solche woll ahnzuewenden vndt meiner dabey zuegedencken.

Meinem Diener Christoffer Kriebßen, so mir trewlich vndt woll gedienet vndt damit er in seinem altter keine nott leide, gebe ich vierhundert Mariengulden, neben der Commenden S. Erasmi.

Dem andern gefinde ober daß tempore obitus mei betagtttes ein volliges Jähriges Lohn.

Dem Hauptmann zue Biellge Balgern von Gimbeck legire vndt gebe ich Zehen Reichsthaler, wie auch einem ieden Ambtttschreibern vndt vorwalttern in der Herrn des Domcapitelß Embttern Zehen thaler münztze, meiner dabey zue gedencken.

Item Ehn Petro Conradi, Pastori in Gaterßlebenn, desgleichen dem Ambttman daselbst Jacob Briggen donire vndt verehere ich einem Zehen thaler münze, meiner dabey im besten zue gedencken.

Wan nun diese vorgesagte legata ahn Brieff vndt Siegulln dem Register, wie vorstehett, iärlich zue ministriren ahnvortrawett vndt vbergeben vndt waß Erblich vorschendtt, ebenfals enttweber ahn brieff vndt Siegulln oder bahrem gelbt abgestattet vndt enttrichtet, also daß ahn dieser obgehörten ordinantz kein mangell oder difficultet befunden vndt vorspüerret werden könne, dahin vor allen Dingen zue sehen, ich meine Herren Testamentarien trewlich vndt vleißigst ermahnett haben will.

Was alßdann ober solche legata ahn brieff vndt Siegulln, bahrschafftten, Glenobien, silbergeschirr, Ketten, ringen, Zehenden, eckern, wiesen, gärtten, Recht vndt gerechtigkeiten, Kleidung, Haußgerath, Korn, speck, wursten vndt anderm, sey was es wolle, obrigt ahn Lehen, deren Ahnwarttungen vndt Erbe, bewechlichen vndt unbewechlichen, itzigen vndt kunfftigen guetern, daselbige alles, nichts außgeschlossen, soll meines bruedern, Godfried von Oppens Seliger Sohn Matthies von Oppen Domherr alhie haben vndt von den Herrn Testamentarien ohne einiges Inuentarium fegen einen gnugkamen reuers, daß er diesem nachgesetzten pacto festiglich geleben wolle, zue dem ende ich ihn dan hiemit pro herede instituire vndt vorordne, empfangen, woll ahnwenden vndt gebrauchen, Jedoch mit dieser außdrücklichen condition, Daß er sothane Lehen vndt Erbe coniunctim et divisim mit gottlicher Hülffe nicht vorringeren, sondern soviell mensch vndt müeglich, vorbeßern vndt in guettem stande erhalten vndt dieselbe nach seinem Toblichen

hintritt (welchen doch der allerhöchste nach seinem gnedigen gefallen gnediglich vor-
huetten wolle) auff seinen primogenitum vndt ersigebornen allein vorstammen vndt
dabey getziemende vorsorge haben vndt ordinantz machen solle, damit die andern
Söhne vndt döchter mit einer billigen Competentz versehen, contentiret vndt
abgefundenn vndt die Erbe von dem Lehen vndt die Lehen von dem Erbe keines-
weges segregiret, sondern bey einander vorpleiben vndt desto fueglicher, guetter
wollstandt erhalten vndt incommoda et onera abgewandt werden mögen, vndt
soll dieses pactum primogeniturae, welches ich als der primus acquirens
expresse, animo bene deliberato auß trifftigen bewegenden vhrfachen sonderlich
apponiret, successiue von einem primogenito auff den andern in infinitum, so
lange der v. Oppen geschlecht lebett vndt werett, deuoluiret, vndt was dabey
vorsehen, obseruiret vndt in acht genommen werden. Würde aber mein junger
Bettter Matthies von Oppen ohne eheliche Manliche Leibes Erben vor mir mit
Tode abgehen, So substituire ich pro haeredibus Godtfrieden vndt, wan der
vndt seine Manliche Leibes Erbenn nicht mehr vorhanden, Peter Rudolffen
vndt thue sie hiebey ganz vetterlich ermanen, sonderlich herrn Mattheien, daß sie
diese große, auß sonderbarer, gegen mein geschlecht tragender affection herfließende
wollthadt danckbarlich erkennen, erhalten, vormehren, demutigk vndt nicht stolz vndt
übermuetigk sich bezeigen vndt solche ahnsehenliche Erbschafft vndt Lehne nicht vor-
schwenden, verkauffen vndt in andere hende kommen lassen, meinen letzten gueten
willen betruiben vndt Gottes Zorn vndt straeffe auff sich lahden, Insonderheit
aber Herr Matthei sich dahin besleißigen wolle, do ihn gott mitt zeitlichen guettern
segnett, ein ahnsehlich lehenguett, dabey gericht vndt dienste sein, dem ge-
schlechte vndt sich zue ehren vndt nuß zu verkauffen vndt einem seiner Nach-
kommen, der es würdigk, zue vorlassen.

Vndt weill guette Ordnung, gedanken vndt disposition wenigk werth vndt
nicht lange bestendigk vndt nur schimpff damit eingelegt wirdt, wan nicht Leute
sein, die darüeber halten, exequiren vndt zue wercke richtten, Als seze, ordene
vndt deputire ich nach dieser kirchen gebrauch zue meinen Testamentarien vndt
Executorn die Ehrwürdige, Edle, Ehrnoheste, Würdige vndt Erbare Herrn
Ludowich von Lochow, Scholastern, herrn Jochim Hunecken, Dombherrn, herrn
Christoff Wulff, Canonicum Unser lieben frauen kirchen, respectiue meine
freundtliche liebe Oheime, Schwägere vndt Mittherrn, vndt Justum Rauch,
Secretarium, ex Vicariis, herrn Andresen Hellmerdingk, Christoff Strauben vndt
Johan Schulgen, freundtlich bittende vndt begerende, sie sambttlich vndt sonderß
solch werck auff sich nehmen vndt meinem vortrawen vndt ihrem gewissen vndt
discretion nach exequiren vndt vntterschiedtliche Exemplar testamenti vorfertigen
vndt ahn gebuerende örter, nemlich gen Schlanach in die kirchen, dem Procuratori
Testamenti vndt Herrn Vicarien überreichen vndt dabey hinterlegen lassen vndt
pro labore ein Jeder Dombherr, wie auch herr Wulff, Zwantzig alte Slickenthaler,

die andern ein Jeder Zehen Slicken Thaler vor lieb vndt willen nehmen vndt die belohnung weiters von Gott erwarten, auch meinem Erben mit rath vndt thadt beybringen vndt zum besten ermahnen wollen.

Vndt wan iggedachte herrn Testamentarien alle in Gott entschlaffen, soll ein gantz hoch- vndt Ehrwürdig Dombcapitull der Bischofflichen Kirchen zue Halberstadt vndt, do Dombherrn meines geschlechts daselbst vorhanden, die Execution, inspection vndt reuision haben, jährlich diß Testament berechnen vndt administriren laßen, wie gesetztt, so lange daß Stifftt in seinem stande vndt geistlicher fundation vndt administration vorpleibtt, Inmaßen ich dan wollermeilt Dombcapitel hiermit freundlich gebethen haben will, Ihre Gnaden vndt Ehrwürden vber diese meine disposition steiff vndt fest halten vndt kein disputat deswegen einigem Menschen dawieder gestatten vndt vmb mehrer gewißheit willen in Zeit des wendenden tricesimi diese ordinantz in pleno capitulo vorlesen vndt in gesamt vndt einem Jeden insonderheit respectiue dieses notificiren vndt injungiren wollen. Sollte aber, da gott vor sey, daß Stifftt gantz prophaniret werden vndt in abgangt gerathen, So soll dieses mein ganz Testamentregister ahn mein geschlecht die von Oppen fallen vndt dabey bleiben vndt die vier elttisten Vettern dieses meines Testaments vorwaltter vndt Procuratorn sein vndt die legata nach dieser meiner ordnung ministriren, Jährlich darüber zusamment kommen vndt rechnung thuen vndt leisten, wie sie solches gegen Gott vndt die welt hoffen zue vorantworten. Leglich, do sich einer vntterstehen würde diesen meinen letzten willen streittig vndt de iure vel facto disputirlich zue machen, soll er seines legati vorlustig vndt dem instituirten Erben daselbe zuegefallen sein.

Dieses meines letzten willenß ordnung vndt disposition (welche ich mir gleichwoll zue iederer Zeitt meines gefallenß zu endern, zue vormehren vndt zue minderen per expressum hiemit vorbehalten thue, habe ich Matthies von Oppen, Dombdechant vndt Portanarius, durch Herrn Laurentium Buelln, Decanum Collegiatae Ecclesiae S. Pauli, deme ich ebenfalß Zehen alte Slicken Thaler verordnete, auß meinem eigenhandtlichen Concept worttlich abschreiben vndt mir vorlesen laßen. Dessen zue wahrer vhrkunde hab ich mein ahngeborn großes Pittschafft hieher wißentlich setzen laßen vndt daß alles mit meiner eigenen Vntterschriftt bekrefftigett. Geschehen in meinem residentz hofe am Tage annunciationis Mariae, war der 25. Martii Anno 1621.

Locus sigilli.

Matthies von Oppen.

Dombdechant.

Si quid mortalitatis mihi contingeret, antequam haec dispositio mea describeretur, valebit nihilominus illa tanquam a me concepta et in hanc

chartam manupropria secundum consuetudinem Ecclesiae coniecta et Testamentarii mei scripti executioni mandabunt.

Actum 25. Decemb. 618.

Matthias ab Oppen.

Decanus.

Abchrift im R. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Urff. d. Hochst. Halberstadt XVII. f. Nr. 279 und in der Königschen Geneal. Sammlung in der R. Bibliothek zu Berlin, desgleichen im Dom-Archiv zu Halberstadt, auch gleichz. Abchrift (mit dem irrigen Datum 25. Mai statt März) in den Acta miscellanea, betr. das Testament des Domdechanten Matthias v. Oppen 2c. 2c. f. 53—57 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg (und sonst noch daselbst aus späterer Zeit). Hinter der s. r. Hochstift Halberstadt XII. Nr. 50 befindlichen Abchrift des Testaments sieht noch folgender fast gleichzeitiger Zusatz: Ungevehrliche designatio vndt Anweisung, welchergestalt das Oppische verordnete Testament Register an Brieff vnd Siegeln angehangen vndt das Semmelregister, darin es gelegt werden soll, contentiren vndt befriedigen könne. Vorzeichnuß der Posten, womit Einem Hoch- vnd Ehrwürdigen Dom-Capittel der Bischöflichen Hohen Stiefftskirchen zu Halberstadt das, von dem weilandt Hoch Ehrwürdigen vnd Boll Edlen Herrn Matthiaßen von Oppen, gewesenen Thumb Dechanten vndt Portanarien jetzgemelter Bischöflichen vnd Praeposito der Collegiat S. Bonifacii Kirchen daselbst Seeliger gedechtnuß vorordente, vnd in daß Semmel-Register deputirte Testament-Register vorquüget vndt guett gemacht werden magt. Zue den Memorien, Alß nemlichen 100 Thaler, wirdt deputirett 1. Obligatio der Breittsprechen ober 2000 Thaler de dato Joannis baptistae Anno 1614, 10 Thaler in die S. Matthiae Apostoli. 2. Obligatio Alßen Reiffensteins ober 200 Thaler am 10. Novembris Anno 1618. 10 Thaler bey der Rechnung des Registers. 3. Obligatio Hansen Steyers zu Hoym ober 100 thaler de dato 3. Martii Anno 1620. 4. Item Balthin Alschleben ober 100 Thaler de dato Trium regum Anno 1621. 8 Thaler Procuratori Registri. 3 Thaler Dominis vicariis. 5 Thaler dominabus de porta. 5. Obligatio Hansen Wasmues ober 300 Thaler de dato Estomihi Anno 1612. Wegen des vbrigen Thalers wirdt bey den Legaten der Armen heuser disponirett. 8 Thaler der Kirchen zue Schlanach. 10 Thaler der Gemeine daselbst. 10 Thaler Einem armen Studioso. 6. Obligatio Alßen Reiffensteins ober 400 Thaler de dato 5. Octobris Anno 1615. 7. Item über 100 Thaler de dato 16. Septembris Anno 1613. 8. Item noch ober 100 Thaler bey Herrn Petro Conradi, Pastore zu Gaterschleben, de dato den 16. Januarii Anno 1621. 7 fl. den Armen heusern. 9. Obligatio Alßen Reiffensteins ober 100 fl. Donnerstags post Exaudi Anno 1616. 10. Obligatio Esaiassen Wulffen ober 100 fl. termino Ostern Anno 1610. 50 Thaler pro Stipendio der von Oppen vnd Matthieß von Hüneden. 50 Thaler wegen Annen von Oppen Zerliches Legati. 11. Obligatio Harmanußen Bebenrhodt ober 400 thaler de dato 18. Septembris Anno 1607. 12. Hansen Zahns ober 300 thaler de dato 2. Februarii Anno 1617. 13. Herrn Petri Conradi ober 100 Thaler de dato 11. Martii Anno 1621. 14. 300 Thaler bey Hansen Meyerß Erben de dato 12. Aprilis Anno 1611. 15. 100 Thaler Johan Debrichß Erben zue Sardsiedt de dato 20. Julii Anno 1608. 16. 100 Thaler Hans Daell dem Jungern zue Schlanstedt de dato Lichtmeßen Anno 1616. 17. 500 Thaler Marten Robraden de dato Ostern Anno 1612. 18. 100 Thaler Hansen Langer zu Croppenstedt de termino Aegidii 1607. 19. 100 Thaler M. Joannes

Reineccius termino Ascensionis 1615. 20. Obligatio über 100 Thaler Baltin Hermanns de dato Ostern Anno 1615. Damit auch das Register, im Vorhat sein und von Jaren zu Jaren gebessert und etwan Eine Sum von 100 Thaler nach gelegenheit außgethan werden könne, zue dem Ende vnnnd Effect werden nachfolgende Vorschreibungen offerirett, mit dem Erbieten, do eglieche darunter, die nicht annemblich, das dieselbe mit andern Obligationen gebessert oder mit barem gelbe gutt gemacht werdenn sollenn. 21. 200 Thaler Siegfriedt von Hoym termino Joannis Anno 1602. 22. 200 Thaler die Kirche zue Gatersleben de dato 8. Aprilis Anno 1619. 23. 200 Thaler Simon Fricken zue Osterwiegt, termino Joannis Baptistae Anno 1613. 24. 100 Thaler die Gemeine zu Gatersleben de dato 8. Aprilis Anno 1619. 25. 100 Thaler Johan Alschleben termino Martini Anno 1619. 26. 200 Thaler Jobst Bötticher de dato 25. Octobris Anno 1615.

783) S. d. (Ende März oder Anfangs April 1621).

Elisabeth geb. v. Oppen, Hans Segebands v. Bredow und Judith geb. v. Oppen, des Hofmeisters Claus v. Redern Hausfrauen, richten ein Bittschreiben an den Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg. Seine Stiefmutter, die kurfürstliche Wittwe zu Croßen, habe zu Ostern 1590 laut anliegender abschriftlicher Verschreibung 883 Thaler vom sel. Caspar v. Flank auf Zins erborgt, und sei diese Schuldpfost nach dessen Tode ihnen cedirt worden. Als sie die Erben der Kurfürstin wegen Rückzahlung gemahnt, sei ihnen eröffnet, daß er, der Kurfürst, die Verichtigung aller Schulden der Kurfürstin übernommen habe. Sie bitten, den neumärkischen Rentmeister anzuweisen, sie zu befriedigen.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 131, die v. Oppen betreffend, im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Dem Antrage gemäß erging d. d. Königsberg 6. April 1621 eine Ordre an den Statthalter und die Geh. Räte zu Berlin, dem neumärkischen Rentmeister die Befriedigung der Geschwister v. Oppen nach Vorzeigung der Original-Obligationen aufzutragen. (Ibid. f. 130.) Abschrift der Obligation d. Köln an der Spree Ostern 1590 liegt bei. (Ibid. f. 132.)

784) 6. April 1621.

Consens, ertheilt dem Peter Rudolf v. Oppen zu Schlalach, zur Verpfändung gewisser Besitzungen an die unmündigen Kinder des verstorbenen Johan Christoph v. Gögen für die Gewährung eines Darlehns von 100 fl. jeden zu 18 Groschen gerechnet, auf Grund der Obligation d. d. Schlalagk am Tag Gregorii (12. März) 1621.

Köln a. d. Sprew den 6. Aprilis 1621.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 146 f. 94 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

785) 15. April 1621.

Die Gebrüder Johann Albrecht, Matthias und Christoph v. Günecke bekunden, daß, nachdem ihr mütterlicher Oheim, der verstorbene Domdechant v. Oppen, sie in seinem Testament fast übergangen, der Domherr zu

Halberstadt Matthias v. Oppen ihnen aus gutem Willen und freiwillig, ohne dazu gezwungen zu sein, „etwas gegeben habe“, was keineswegs infolge von Ansprüchen ihrerseits an die Erbschaft geschehen sei.

— Halberstadt den 15. Aprilis 1621.

Gleichzeitige Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend, f. 50 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

786) 12. Mai 1621

schreibt sich in Crossen Christian v. Oppen in das Stammbuch des Hans Christoph v. Knobelsdorff ein.

Stammbuch im Besitz des Generalmajors z. D. v. Knobelsdorff in Hannover.

787) 14. Mai 1621.

Die Gebrüder Johann Albrecht, Matthias und Christoph v. Günecke, Domherren zu Magdeburg resp. Halberstadt, sowie ihr Schwager Hieronymus v. Borch auf Biesar geessen, in Vormundschaft seiner Ehefrau Ursula geb. v. Günecke, bekunden, daß ihr Oheim und Schwager Matthias v. Oppen, Domherr zu Halberstadt, Erbherr zu Schlalach und Gatersleben, als instituirter Erbe des weiland Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen ihnen nicht sowohl das ihnen in des Letztern Testament bestimmte Legat ausbezahlt, sondern auch einem Jeden von ihnen, nicht aus Nothwendigkeit und Zwang, sondern aus reiner Liberalität, zur Erhaltung der guten Confidenz und Freundschaft eine Summe zugestellt habe. Indem sie darüber dankbar quittiren und ihm zum Antritt der Erbschaft Glück wünschen, entsagen sie allen etwanigen weiteren Ansprüchen an dieselbe.

Geschehen Halberstadt den 14. Maii Anno 1621.

Gleichzeitige Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend, f. 51. 52 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

788) 19. Juni 1621.

George v. Oppen muthet für seinen unmündigen Bruder David und in Vollmacht seiner andern Brüder Christian und Caspar v. D., die an sie durch den Tod ihres in Böhmen im Kriege gefallenen Bruders Christoph v. D. verstanten Lehen und empfängt die Belehnung mit halb Rossenblat.

Nachdem Christoff von Oppen, Georgen fehl. sohn, welchem halb Soßeblatt zuegestanden, unlengst in Böhmen geblieben vnd also seinen antheill gueter auf die (Brüder desselben) bruder verstantet, So ist an heutten George von Oppen bey der Santsley erschienen vnd hatt sowohl für sich, als

auch auf habende volmacht der andern beiden mundigen brüder Christians vnd Caspars, dan auch in Vormundtschaft seines noch vnmundigen brüders Davidts solche angestammte bruderliche lehne empfangen, auch 20 Th. lehengelst von 1 Pf. Roßdienst dabey erlegt.

Signatum Cöln 2c. am 19^{ten} Junii Anno 1621.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 141 f. 51^r im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

789) **27. Juni 1621.**

Des Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg Consens für Abraham v. Oppen zu Michel zur Verpfändung seiner Güter an Anna v. Borgstadel (d. h. v. Borstell), Wittwe Ottos v. Bertkow, für ein Darlehn von 1000 Thln. zu 6 Proc. laut Obligation, d. d. Michel Joh. Bapt. 1621.

Cöln an der Spree den 27. Junii 1621.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 143 f. 113 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

790) **2. Juli 1621.**

Kurfürst Georg Wilhelm, Markgraf von Brandenburg, bestätigt dem Ulrich v. Oppen im Städtlein Werder den steuerfreien Besitz eines Hauses daselbst, welches Kurfürst Johann Georg mittels Urkunde d. d. Cöln a. d. Spree, Mittwoch am Tage Joh. Bapt. 1573 seinem damaligen Rittmeister Christoph v. Rochow, der es käuflich erstanden, nebst allen damals dazu gehörigen Aeckern u. s. w. von sämtlichen Abgaben befreit hatte, und welches durch Erbschaft auf Ulrich v. Oppen übergegangen war.

Cöln an der Spree den 2. Julii 1621.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 140 f. 197—198 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

791) **28. September 1621.**

Markgraf Christian Wilhelm, post. Administrator des Erzstifts Magdeburg bekundet, seinen Consens erteilt zu haben, daß die Gebrüder Christian, George und Caspar v. Oppen zwei Wispel jährlicher Pacht aus der Zindel-mühle vor Treuenbriezen, die sie vom Erzstift Magdeburg zu Lehn tragen, an Abraham v. Oppen auf Michel für 400 Mark am Freitag nach Exaudi verkauft haben.

Von Gottes gnaden Wir Christian Wilhelm 2c. hiermit öffentlich thun kundt vndt bekennen, das Wir auff vntterthenigstes suppliciren, suchen vndt bitten der Besten, vnser lieben getreuen, Christians, Georgen vndt Caspars gebrudere von Oppen denselben auß gnaden vergünstiget vnnndt nachgelassen habenn, Vergünstigen vndt nachlassen ihnen auch hiermit vndt in Krafft dieses briefes, das sie ihrem Bettern Abraham von Oppen zu Michel ihre zwey Wispel Rogken-Pacht, so sie von uns zue Lehen tragen vndt bißhero auß der Zindel Mühle, vor

der Stadt Treuen Briegen gelegen, gehoben, vor vndt umb 400 thaler Münze, ieden zu 24 Silbergroſchen gerechnet, inhalts des doruber aufgerichteten vnnndt vollzogenen Kauff-Receſſes, des Datum ſtehet: Michel Frentags nach Exaudi des 1620. Jahres, Erb: vnnndt eigenthumlichen vorkauffen vndt zuſchlagen mögen, Jedoch vns vndt vnſerm Erzſtiſſt Magdeburgk an zuſtehender lehenßgerechtigkeit vndt ſonſten iedermenniglichen an ſeinen rechten vnſchädlichen, vndt das der keuffer auch ſchuldigt ſein ſoll, obberurte erkauffte 2 Wiſpell Korn Pächte von vns innerhalb gebürlicher friſt auf vorgehende der Vorkauffere vndt deren mitbelehnter Vettern auſlaßung in lehen zu empfaßen. Sonder gefehrde.

Deß zue Vhrfunde Vier vnſer groß Inſiegel an dieſen brieff wißendtlich hengen laßen, Der gegeben iſt zue Halle auf vnſerm Schloße St. Moritzburgk den 28. Septembris Anno 1621.

Gleichz. Abſchrift im Erzb. Magdeb. Conſenſbuche v. J. 1619—1621 f. 428^v. 429 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

792) 1. December 1621.

Schreiben des Bildhauers Chriſtoph Denen an das Domcapitel zu Halberſtadt wegen eines „Abriſſes“, auch Anfertigung des Epitaphiums für den weiland Domdechanten Matthias v. Oppen. Er ſei am 3. Juni ſelbſt in Halberſtadt geweſen und habe wegen des Werkes perſönlich verhandelt. Dafür ſeien ihm 400 Thlr. offerirt, welchen Preis er wegen des damaligen Werthes der Reichsthaler auch anzunehmen kein Bedenken getragen und ſich auf 1425 Thaler Münze (den Thaler zu 24 Gr. gerechnet), geeinigt habe, wofür er verpflichtet ſei, die ganze Arbeit an „Vrfreyung“, Bildwerk und Wappen nebst Zubehör zu verfertigen und dazu auch alle Materialien und „Verlag“ nebst allen ſonſtigen Unkoſten zu übernehmen bezw. zu tragen. Nun aber könne er nicht umhin, auf die gegenwärtigen bedrohlichen und unſicheren Zeitläufte hinzuweißen und daß der Preis für das Material an Alabaſter, Marmor, Gold, Meſſing, Kupfer, Eiſen und Blei, ſowie die Arbeitslöhne um das Dreifache gegen die zur Zeit des Contract-Abſchlusses geltenden geſtiegen ſeien und noch täglich ſteigen. Er würde nun, wenn er bei dem Vertrage ſtehen bleiben müßte, in die höchſte Ungelegenheit und Benachtheiligung gerathen, die doch dem Vertrage nach ausgeſchloſſen ſein ſolle. Er führt ferner an, wie ſich gegenwärtig der Geldwerth gegen früher geſtaltet habe, wo der Reichsthaler mit 3 Thalern Münze bezahlt ſei. Dies Alles in Betracht gezogen, werde das Domcapitel im Hinblick darauf, daß es dem „Ruhm eines in Gott ruhenden reichen Mannes gelte“ und daß man doch ſeinen, des Bildhauers, offenbaren Schaden nicht haben wolle, ihn in den Stand ſetzen, auch ihm ſelbſt zu Ehren, eine gute und dem Preise angemessene Arbeit auszuführen. Er bittet, ihm zu dem erhaltenen Vorſchuß von 500 Thalern an Münze, d. h. an leichten Schenkenbergern, noch 300 Speciethaler auszahlen zu laßen.

Datum Subenburg-Magdeburg den 1. Decembris Anno 1621.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend, f. 66—70 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

793) 17. December 1621.

Caspar v. Oppen zu Rossenblat verkauft an Matthias v. Oppen, Domherrn zu Halberstadt, erbgeessen zu Schlalach und Alt-Gatersleben, seinen Better, das Vorwerk zu Belzig im Sandberge mit allem Zubehör für 8000 Thlr. Münze.

So geschehen vnd geben am 17. Decembris 1621.

Abschrift in den Lehnssacten über Belzig beim R. Kammergericht zu Berlin. Zu diesem Verkauf ertheilten Caspars Brüder Georg, Christian und David v. Oppen ihre Einwilligung. Abschrift Ebendaselbst.

794) 1621.

Erich und Wolmar v. Oppen besitzen 27 Hufen zu Schönfließ und 10 Hufen zu Godockheim.

Vasallentabelle im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

795) 1621.

Extract aus dem Testament der Frau Käthe v. Klitzing geb. v. Oppen. 1000 Thaler zu 5 Procent für einen Studiosus zur Continuirung seiner Studien und solle die Verleihung meinen herzlieben Söhnen und deren männlichen Erben, da aber dieselben nicht mehr vorhanden, deren Töchtern und Erben zustehen. Wenn einer von Prediger-Söhnen oder von dem Geschlecht derer v. Klitzing oder derer v. Oppen vorhanden, der zum Studiren tauglich und sich auf eine Academie zu begeben willens, solle ihm dasselbe verliehen werden. Falls solche nicht vorhanden, sollen die jährlichen 50 Thlr. für Töchter meiner beiden herzlieben Söhne Unterthanen, die sich gottesfürchtig, fromm und ehrlich verhalten, auch bedürftig sein würden, zu ihrer ehelichen Ausstattung angewandt werden.

Nach einer Einzeichnung im Kirchenbuch zu Walsleben, mitgetheilt vom Herrn Pfarrer Dr. Schmidt in Sachsenburg.

796) s. d. (1621).

Rechnung des Apothekers zu Halberstadt über die bei der letzten Krankheit des Domdechanten Matthias v. Oppen daselbst gelieferten Medicamente und dergleichen, sowie über die für die Tafeln beim Leichenschmaus gelieferten Zuckerwaaren.

Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend, f. 89—91 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

797) 15. Mai 1622.

Das Domcapitel zu Halberstadt ernennt auf Ansuchen der Ehefrau des Hieronymus v. Borch, Ursula geb. v. Günecke in ihrer Klagesache gegen den Domherrn Matthias v. Oppen den Hans Friedrich v. Brieske zu deren Curator und kriegischen Vormunde.

Geschehen den 15. Maii 1622.

Concept im Protocollbuch des Domcapitels zu Halberstadt (Acta Domcapitel zu Halberstadt XIX. Nr. 9 f. 179 v. J. 1621—22) im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

798) 1. Juni 1622.

George Schwarz schreibt an den F. Anhalt. Geh. Rath Heinrich v. Kragen, Hauptmann zu Coswig, daß er die beiden ihm übergebenen Fürstl. Befehle seinem Junker Jobst v. Oppen und dessen Bruders Vormunde alsbald zugestellt habe, aber sowohl Hans Friedrich als Jobst v. Oppen seien am Mittwoch zuvor nach Roßenthal „im Wendischen“ bezw. zu seiner Tochter und ihrem Better Caspar v. Oppen zur Kindtaufe verreist, doch habe er ihnen die betr. Fürstlichen Befehle nachgeschickt. Sie würden wohl vor dem 6. Juni schwerlich wieder zurück sein.

Ebler, Gestrenger, Ehruester, Großgünstiger Herr, Mechtiger Beförderer! Nebst Wünschung aller Glücklichen Wohlfahrt von Gott, dem Almechtigen, zuuorn. Ferner, Großgünstiger herr Hoptman, thu Ich E. H. hiermit nicht bergen, das Ich die beyden F. Anhaltzische Bevehlich, so ich vergangenen Donnerstagt Empfangen, meinen Jundern Jobsten von Oppen vnd dessen Brudern Vormunden als bald zu geschicket habe. So ist Junder Hans Friderich von Oppen so wol mein Junder Jobst von Oppen den Mittwoch zuuorn nach Roßenthal im Wendischen zu seiner Tochter vnd bei seinen Vettern Casparn von Oppen zum kindttaufen verreiset; sein ihm aber nicht desto weniger die Beiden Fürstlichen Bevehlich nachgeschicket worden, trage aber Sorge, das Sie fegen den 6. Junii schwerlich werden wieder anheimisch kommen können, albiweill es eine ziemliche Reise ist. In mittelst dem hern hoptman vnd Ihr F. H. vnd Herrn Rätthe an zu melden, wo ferne die Junder nicht kommen wurden, in mittelst desto füglicher möchten entschuldiget nehmen. Thue den hern hoptman in Schutz Gottes, des allerhöchsten, Empfehlen.

Senst den 1. Junii Anno 1622.

E. H.

Gürgen Schwarz.

Dem Eblen, Gestrengen vnd Ehrnuesten Heinrich Kragen, fürstlichen Anhaltzischen Geheimbten Rath, in der fürstl. Cantzley Zerbst, hoptmann des Ambtz Coswig, in Zerbst, Erbseßen, Meinen Großgünstigen herrn vndt mechtigen Beförderern.

Original in dem Convolut s. r. Supplicationen, Beilehungen und Consense 2c. v. J. 1607—1625 (jetzt s. r. Nr. 125 vol. XII.) f. 74 im Herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. — In dem betreffenden Lehns-Protocolle vom 6. Juni 1622 ist registrirt, daß ihr Verwalter ihr Nichterscheinen begründet habe und daß sie als entschuldigt gelten mögen. Ibid. f. 77. Vergl. Nr. 800.

799) 8. Juni 1622.

Der Bildhauer Christoph Denen schreibt an den Secretär des Domcapitels zu Halberstadt Justus Rauch. Er wolle ihn benachrichtigen, was der Dechant Lorenz Zubsch mit ihm verhandelt habe in seiner (des C. D.) Angelegenheit mit Herrn Matthias v. Oppen wegen des Epitaphiums (des verstorbenen Domdechanten v. Oppen). Er habe ihm vorgestellt, daß es ihm unmöglich sei, das Epitaphium für 475 Thaler zu fertigen und die Kosten für alle dazu erforderlichen — aufgezählten — Materialien zu tragen, zumal doch sein Vorgänger für das Epitaphium des Domdechanten v. Kannenberg 700 Thaler und dazu bei der noch besonders bezahlten Aufstellung des Monuments freie Station erhalten hätte. Außerdem sei das Kannenbergische von Sandstein und er habe versprochen, es von schwarzem Marmor zu fertigen u. s. w. Als er dem Dechanten nun dies Alles mitgetheilt und daß Herr Matthias v. Oppen verlangt habe, daß er dann das Epitaphium kleiner machen solle, sodaß er mit den dafür festgesetzten Kosten reiche, habe der Dechant ihm erwidert, er habe ihm dem Contract zufolge gutes Geld zu geben und was an ihm läge, würde er, wenn er bei weiteren Verhandlungen zugegen sei, sicherlich Alles anwenden, damit dem sel. guten Herrn v. Oppen ein anständiges Epitaphium gesetzt würde. Zwar habe ihm der sel. Herr Domdechant bei seinen Lebzeiten nicht viel gegeben, aber nichtsdestoweniger wäre er ihm niemals entgegen gewesen, eher förderlich, und deshalb wolle er um so viel mehr auf seine Tugenden sehen, „damit der gute Name in der Erde nicht „schimpflich sein möchte“ u. s. w. Er (Denen) habe erwidert, es sei ihm unmöglich, für 475 Thaler ein Werk herzustellen, das 1200 Thaler werth sei. Hätte man ihm wenigstens damals alles Geld auf einmal gezahlt, so hätte er mit einem Thaler soweit kommen können, als jetzt mit 4; er bitte also, der Dechant möge das Beste thun, einen günstigen Abschluß des Vertrages zustande zu bringen. Bekomme er viel Geld, könne er auch ein schönes Werk liefern; er sei nicht der Mann, daß er für Herrn Matthias v. Oppen (den Domherrn) aus seinem Beutel ein solches machen lassen könne u. s. w. Er bitte also den Herrn Secretär, daß er neben dem Herrn Baumeister mit Herrn Matthias v. Oppen verhandle, damit das Werk zustande komme. Er ließe mit sich nicht dängen, wie wenn man aus dem Krame etwas kaufe oder wenn man einen gebungen Knecht miethe.

Datum Judenburg den 8. Junii Anno 622.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen 2c. betreffend, f. 71. 72 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.